

# Bericht

über Solvabilität und Finanzlage

2021

uniVersa Krankenversicherung a. G.  
Sulzbacher Str. 1-7  
90489 Nürnberg

Tel.: +49 911 5307-0  
(Mo.-Fr. 8-19 Uhr)  
Fax: +49 911 5307-1676  
E-Mail: [info@uniVersa.de](mailto:info@uniVersa.de)  
Internet: [www.uniVersa.de](http://www.uniVersa.de)

---

# Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	1
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis .....	4
A.1 Geschäftstätigkeit.....	4
A.1.1 Name, Rechtsform und Sitz des Unternehmens .....	4
A.1.1 Name und Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde .....	4
A.1.2 Name und Kontaktdaten des externen Abschlussprüfers.....	4
A.1.3 Angaben zu den Haltern qualifizierter Beteiligungen .....	4
A.1.4 Stellung des Unternehmens innerhalb der rechtlichen Struktur der Gruppe .....	4
A.1.5 Wesentliche Geschäftsbereiche und Regionen .....	5
A.1.6 Wesentliche Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse .....	5
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis .....	5
A.2.1 Versicherungsbeiträge .....	6
A.2.2 Versicherungsleistungen.....	7
A.2.3 Angefallene Aufwendungen .....	7
A.2.4 Versicherungstechnisches Ergebnis .....	8
A.3 Anlageergebnis .....	9
A.3.1 Angaben zu Erträgen aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte .....	9
A.3.1 Informationen über direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste .....	9
A.3.2 Informationen über Anlagen in Verbriefungen .....	10
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	10
A.5 Sonstige Angaben.....	10
B. Governance-System .....	11
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System .....	11
B.1.1 Struktur und Hauptaufgaben des Vorstands.....	11
B.1.2 Struktur und Hauptaufgaben des Aufsichtsrats .....	11
B.1.3 Hauptaufgaben und -zuständigkeiten von Schlüsselfunktionen .....	13
B.1.4 Wesentliche Änderungen des Governancesystems im Berichtszeitraum .....	14
B.1.5 Angaben zu Vergütungsleitlinien und -praktiken .....	14
B.1.6 Informationen über wesentliche Transaktionen von Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Vorstands sowie Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben .....	16
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	17
B.2.1 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde.....	17
B.2.2 Verfahren zur Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit.....	17
B.2.3 Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation .....	19
B.2.4 Erneute Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit .....	19
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	19
B.3.1 Beschreibung des Risikomanagementsystems .....	19
B.3.2 Einbezug des Risikomanagementsystems in die Organisationsstruktur und die unternehmensinternen Entscheidungsprozesse.....	22
B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	22
B.4 Internes Kontrollsystem.....	23
B.4.1 Beschreibung des Internen Kontrollsystems.....	23
B.4.2 Umsetzung der Compliance-Funktion.....	25
B.5 Funktion der internen Revision .....	26
B.5.1 Umsetzung der Revisionsfunktion .....	26
B.5.2 Beschreibung der Unabhängigkeit und Objektivität.....	27
B.6 Versicherungsmathematische Funktion .....	27
B.7 Outsourcing .....	27
B.8 Sonstige Angaben.....	28
B.8.1 Bewertung der Angemessenheit des Governancesystems .....	28
B.8.2 Andere wesentliche Informationen zum Governancesystem .....	28
C. Risikoprofil.....	29
C.1 Versicherungstechnisches Risiko .....	29
C.1.1 Risikoexponierung.....	29
C.1.2 Wesentliche Risikokonzentrationen .....	32
C.1.3 Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung.....	32
C.1.4 Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen.....	33
C.2 Marktrisiko .....	33

C.2.1	Risikoexponierung.....	33
C.2.2	Wesentliche Risikokonzentrationen .....	36
C.2.3	Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung.....	36
C.2.4	Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen.....	36
C.3	Kreditrisiko .....	37
C.3.1	Risikoexponierungen.....	38
C.3.2	Wesentliche Risikokonzentration .....	38
C.3.3	Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung.....	38
C.3.4	Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen.....	38
C.4	Liquiditätsrisiko.....	38
C.4.1	Risikoexponierung.....	39
C.4.2	Wesentliche Risikokonzentration .....	39
C.4.3	Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung.....	39
C.4.4	Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen.....	39
C.4.5	Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn .....	39
C.5	Operationelles Risiko .....	39
C.5.1	Risikoexponierungen.....	39
C.5.2	Wesentliche Risikokonzentration .....	40
C.5.3	Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung.....	40
C.5.4	Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen.....	40
C.6	Andere wesentliche Risiken .....	41
C.6.1	Risikoexponierung.....	42
C.6.2	Wesentliche Risikokonzentration .....	42
C.6.3	Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung.....	42
C.6.4	Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen.....	42
C.7	Sonstige Angaben.....	43
D.	Bewertung für Solvabilitätszwecke .....	44
D.1	Vermögenswerte .....	44
D.1.1	Immaterielle Vermögenswerte .....	44
D.1.2	Latente Steueransprüche.....	45
D.1.3	Sachanlagen für den Eigenbedarf .....	45
D.1.4	Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge).....	45
D.1.5	Darlehen und Hypotheken .....	47
D.1.6	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern .....	48
D.1.7	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente .....	48
D.1.8	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte .....	48
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen .....	49
D.2.1	Grundlage, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung .....	49
D.2.2	Grad der Unsicherheit .....	50
D.2.3	Unterschiede zwischen Solvency II und HGB bei der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen.....	51
D.2.4	Matching-Anpassung .....	51
D.2.5	Volatilitätsanpassung .....	51
D.2.6	Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve .....	51
D.2.7	Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen.....	52
D.2.8	Rückversicherung und Zweckgesellschaften.....	52
D.2.9	Änderungen von Annahmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.....	52
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten.....	52
D.3.1	Eventualverbindlichkeiten .....	52
D.3.2	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen.....	53
D.3.3	Rentenzahlungsverpflichtungen.....	53
D.3.4	Latente Steuerschulden .....	55
D.3.5	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern.....	55
D.3.6	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern .....	55

D.3.7	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten .....	55
D.4	Alternative Bewertungsmethoden .....	55
D.5	Sonstige Angaben .....	55
E.	Kapitalmanagement .....	56
E.1	Eigenmittel .....	56
E.1.1	Angaben zum Management der Eigenmittel .....	56
E.1.2	Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel am Ende des Berichtszeitraums .....	56
E.1.3	Anrechnungsfähiger Betrag zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung .....	57
E.1.4	Unterschied zwischen Eigenkapital und dem Überschuss der Vermögenwerte über die Verbindlichkeiten .....	57
E.1.5	Basiseigenmittelbestandteil, für den die in Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gilt .....	58
E.1.6	Informationen zu latenten Steuern .....	58
E.1.7	Informationen zur verlustausgleichenden Wirkung latenter Steuern .....	58
E.1.8	Ergänzende Eigenmittelbestandteile .....	59
E.1.9	Von den Eigenmitteln abgezogene Posten .....	59
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung .....	59
E.2.1	Beträge der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung .....	59
E.2.2	Aufschlüsselung der Solvenzkapitalanforderung .....	59
E.2.3	Vereinfachte Berechnungen und unternehmensspezifische Parameter .....	59
E.2.4	Nationales Wahlrecht zu Veröffentlichungen .....	59
E.2.5	Eingaben bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung .....	60
E.2.6	Wesentliche Änderungen der Kapitalanforderungen im Berichtszeitraum .....	60
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung .....	60
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen .....	60
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung .....	60
E.6	Sonstige Angaben .....	60
Anhang:	Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage .....	61

## Abkürzungsverzeichnis

ABS.....	Asset Backed Securities; forderungsbesicherte Wertpapiere
AG.....	Aktiengesellschaft
AktG.....	Aktiengesetz
AO.....	Abgabenordnung
ALM.....	Asset Liability Management; Aktiv-Passiv-Management
BaFin.....	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CIC.....	Complementary Identification Code; obligatorisches Klassifizierungsschema für Kapitalanlagen nach Solvency II
CLN.....	Credit Linked Notes; Anleihen, die um Kreditderivat ergänzt sind
CSR.....	Corporate Social Responsibility; Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung
DAC.....	Designated Activity Company
DIIR.....	Deutsches Institut für Interne Revision e. V.
DSGVO.....	Datenschutz-Grundverordnung
DVO.....	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europ. Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)
EEA.....	European Economic Area; Europäischer Wirtschaftsraum
EG.....	Europäische Gemeinschaft
EIOPA.....	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen
EPIFP.....	Expected Profits in Future Premiums
EU.....	Europäische Union
FLT.....	Fonds Look Through; Fondsdurchsicht
GDV.....	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GuV.....	Gewinn und Verlustrechnung
HGB.....	Handelsgesetzbuch
IAS.....	International Accounting Standards; Internationale Rechnungslegungsgrundsätze
IFRS.....	International Financial Reporting Standards; Internationale Rechnungslegungsvorschriften
IKS.....	Internes Kontrollsystem
INBV.....	Inflationsneutrale Bewertungsverfahren
IT.....	Informationstechnologie
KAGB.....	Kapitalanlagegesetzbuch
LGD.....	Loss Given Default; erwarteter Verlust bei Ausfall
LoB.....	Line of Business; Geschäftsbereich
MCR.....	Minimum Capital Requirement; Mindestkapitalanforderung
NAV.....	Net-Asset-Value
OECD.....	Organisation for Economic Cooperation and Development; Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ORSA.....	Own Risk and Solvency Assessment; Eigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
PKV.....	Private Krankenversicherung
PrüfV.....	Prüfungsberichtsverordnung
QRT.....	Quantitative Reporting Templates
RechVersV.....	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen; Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
RfB.....	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RSR.....	Regular Supervisory Report; Regelmäßiger Bericht im Rahmen des aufsichtsrechtl. Dialogs
SCR.....	Solvency Capital Requirement; Solvenzkapitalanforderung
SFCR.....	Bericht über Solvabilität und Finanzlage
SNE.....	Single Name Exposure
VAG.....	Versicherungsaufsichtsgesetz
VMF.....	Versicherungsmathematische Funktion
VVaG.....	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVC.....	Versicherungs- und Vorsorge-Check
VVG.....	Versicherungsvertragsgesetz

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. legt diesen Bericht über ihre Solvabilität und Finanzlage für das Geschäftsjahr 2021 vor und beschreibt unter anderem Geschäftstätigkeit, Geschäftsergebnisse, Geschäftsorganisation und Risikokategorien des Unternehmens sowie die Grundlagen und Methoden, mit denen die Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten bewertet wurden. Darüber hinaus werden das Kapitalmanagement und die Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderungen dargestellt und wie diese mit Eigenmitteln bedeckt sind.

Von der Möglichkeit, gemäß § 41 VAG mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf Angaben zu verzichten, wird kein Gebrauch gemacht.

Der Bericht besteht aus drei Teilen: Erstens einer Zusammenfassung wesentlicher Inhalte, zweitens dem eigentlichen Bericht über die Solvabilität und Finanzlage des Geschäftsjahres 2021 und drittens einem tabellarischen Anhang für ein besseres Verständnis der offengelegten Informationen bei zeit- und unternehmensübergreifenden Vergleichen. Die Gliederung entspricht den regulatorischen Vorgaben. Geldbeträge werden in tausend Einheiten (TEuro) und nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet ausgewiesen.

Wenn in diesem Bericht bei Personen nur die männliche oder weibliche Form verwendet wird, geschieht dies lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit. Selbstverständlich beziehen sich diese Angaben auf alle Geschlechter.

## Zusammenfassung

### Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Die uniVersa Krankenversicherung a. G., ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wurde 1843 gegründet und ist damit die älteste private Krankenversicherung Deutschlands. Sie hat ihren Sitz in Nürnberg und betreibt das Krankenversicherungsgeschäft ausschließlich in Deutschland. Dazu gehören insbesondere die Krankheitskostenvollversicherung, verschiedene Formen privater Zusatzversicherungen sowie Pflegepflicht- und Pflegezusatzversicherungen.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G., die uniVersa Lebensversicherung a. G. und die uniVersa Allgemeine Versicherung AG bilden zusammen mit ihren Tochter- und verbundenen Unternehmen eine Gruppe. Die uniVersa Krankenversicherung a. G. ist laut Festlegung der BaFin das Mutterunternehmen.

Im Geschäftsjahr 2021 stiegen die gebuchten Bruttobeiträge um 5,6 % auf 682.017 T€. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 40.267 T€ auf 189.147 T€. Dies entspricht einer Nettoverzinsung von 3,3% (Vorjahr: 2,8 %). Das versicherungstechnische Ergebnis reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr von 26.499 T€ auf 20.747 T€.

Negative Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf den Versicherungsbestand der uniVersa Krankenversicherung a. G. (z.B. erhebliche Storni) sind nicht beobachtbar. Die hieraus verursachten Leistungsausgaben sind nicht signifikant. Im ambulanten Bereich handelt es sich vor allem um die Hygienezuschläge. Im Gegensatz hierzu sind auch im Jahr 2021 einige Behandlungen bzw. Arztbesuche aufgrund der epidemischen Lage nicht wahrgenommen worden. Im Bereich der stationären Heilbehandlung wurden nur wenige Fälle mit Corona-Befund verzeichnet. Diese hatten überwiegend einen leichten Verlauf und nur vereinzelt ergab sich Beatmungsnotwendigkeit.

Das Leben in Zeiten der Pandemie führt zu reduziertem Konsumverhalten der Verbraucher und damit zu erhöhten Sparquoten, wodurch sich die Zahlungsfähigkeit der Kunden verbesserte und sich somit positive Effekte auf die Begleichung der Beitragsforderungen ergeben haben. Einerseits scheinen die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen in vielen Fällen zu greifen (im Sinne SGB II bzw. SGB XII), andererseits hat auch das Bewusstsein für die Bedeutung der Krankenversicherung bei den Kunden zugenommen.

Trotz der anhaltenden Krisensituation konnte der Vertrieb der uniVersa das beste Produktionsergebnis in der Unternehmensgeschichte erreichen. Vertriebspartner schätzten gerade in der Pandemie die vertriebsorientierte Maklerbetreuung und den VIP-Service mit Direktkontakt zu qualifizierten Risiko- und Bestandsmanagern in der Unternehmenszentrale. Durch den kontinuierlich digitalen Ausbau der Services (z.B. das Onlineberatungsstool) und der Geschäftsprozesse (z.B. Einführung der digitalen Rechnungsverarbeitung) blieb die uniVersa stets handlungs- und beratungsfähig.

### Governance-System

Die Organe, Funktionen, Leitlinien, Berichtspflichten und weiteren Bestandteile der Geschäftsorganisation entsprechen den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die gesamte Geschäftsorganisation

orientiert sich an Art, Umfang und Komplexität der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken und ist damit als angemessen zu bewerten. Als wichtiger Teil der Geschäftsorganisation sind bei der uniVersa Krankenversicherung a. G. neben einem übergreifenden internen Kontrollsystem vier Schlüsselfunktionen eingerichtet, um vor allem eine angemessene und unabhängige Kontrolle im Unternehmen zu gewährleisten.

### Risikoprofil

Das Risikoprofil der uniVersa Krankenversicherung a. G. setzt sich im Wesentlichen aus dem Marktrisiko und dem versicherungstechnischen Risiko zusammen. Zentrale Bestandteile des aus der Kapitalanlage resultierenden Marktrisikos sind das Aktien-, Zins- und das Spreadrisiko. Die (Netto-)Größenordnung des Marktrisikos (35.981 T€) liegt im Geschäftsjahr 2021 deutlich unter der Risikokapitalanforderung des personenversicherungstechnischen Risikos (65.042 T€).

Der Vorstand betrachtet das Risikoprofil der Gesellschaft in seiner Gesamtheit – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage – als sachgerecht, ausgewogen und kontrollierbar. Maßgeblich hierfür sind ein umfassendes und effektives Risikomanagementsystem und die Ausrichtung der Gesellschaft. Kernelemente sind:

- Die Etablierung eines vorsichtigen, zukunftsorientierten Kapitalmanagements, welches durch die Bedeckungsquoten (anrechnungsfähige Eigenmittel/Solvenzkapitalanforderung) bestätigt wird.
- Die Implementierung eines Risikomanagementsystems, das die vorsichtige unternehmerische Grundhaltung und Risikoneigung u. a. durch ein stringentes Limit-System abbildet.
- Die Umsetzung einer vorwiegend konservativen Investmentstrategie, die auf eine nachhaltige Ertragsvereinnahmung und ein ausgewogenes Risiko-Renditeprofil ausgerichtet ist.
- Die Umsetzung von konservativen internen Annahme- und Zeichnungsrichtlinien.

Die Pandemie könnte verschiedene Einzelrisiken des Unternehmens beeinflussen. Aktuell sind allerdings keine entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen oder bestandsgefährdende Auswirkungen ableitbar. Inwieweit der Ende Februar 2022 eskalierte Konflikt zwischen Russland und der Ukraine das Risikoprofil der uniVersa Krankenversicherung a. G. beeinflussen wird, ist derzeit noch nicht prognostizierbar.

### Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Solvabilitätsübersicht der uniVersa Krankenversicherung a. G. wurde zum 31.12.2021 mit Vermögenswerten von insgesamt 7.098.491 T€ (Vorjahr: 6.935.925 T€) und Verbindlichkeiten von insgesamt 6.496.263 T€ (Vorjahr: 6.397.896 T€) aufgestellt. Damit ergibt sich ein Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten von 602.228 T€ (Vorjahr: 538.030 T€).

Die wesentlichen Bewertungsunterschiede zwischen Aufsichts- und Handelsrecht resultieren aus den jeweiligen Wertermittlungsverfahren, insbesondere bei Kapitalanlagen, versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern.

### Kapitalmanagement

In der uniVersa Krankenversicherung a. G. liegen zum 31.12.2021 ausschließlich Basiseigenmittel vor. Diese sind allesamt der Qualitätsklasse 1 zugeordnet, welche unbeschränkt zur Bedeckung der Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähig sind.

Die Summe der verfügbaren Eigenmittel beträgt 602.228 T€. Dies entspricht dem Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in Höhe von 602.228 T€.

Die Solvenzkapitalanforderung ist im Vergleich zum Vorjahr um 8,9 % von 83.169 T€ auf 75.787 T€ gesunken. Die Ermittlung erfolgt mit dem Solvency II-Standardmodell ohne Verwendung von Übergangsmaßnahmen. Nachfolgende Tabelle zeigt die regulatorische Kapitalausstattung zum 31.12.2021:

#### Solvabilitäts- und Mindestkapitalausstattung in TEuro

	<b>2021</b>
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	75.787
Anrechnungsfähige Eigenmittel (SCR)	602.228
<b>SCR-Bedeckungsquote</b>	<b>794,6 %</b>
Mindestkapitalanforderung (MCR)	34.104
Anrechnungsfähige Eigenmittel (MCR)	602.228
<b>MCR-Beckungsquote</b>	<b>1.765,9 %</b>

Die Solvenzkapitalanforderung errechnet sich aus dem Basis-Solvvenzkapitalbedarf (Basis-SCR) i. H. v. 82.770 T€, erhöht um die Kapitalerfordernisse für die operationellen Risiken (27.298 T€) und reduziert um die risikomindernde Wirkung der latenten Steuern in Höhe von 34.281 T€. Die Bedeckungsquote ist mit 794,6 % auf einem sehr hohen Niveau und im Vergleich zum Vorjahr (646,9 %) deutlich gestiegen. Dies ist begründet durch die gesunkenen Solvenzkapitalanforderungen sowohl beim Marktrisiko als auch beim versicherungstechnischen Risiko. Zugleich sind die anrechnungsfähigen Eigenmittel im Vergleich zum Vorjahr um 11,9 % von 538.030 T€ auf 602.228 T€ gestiegen.

Die Pandemie prägte auch wieder stark das gesamte Kapitalmarktumfeld im Jahr 2021. Neben z.B. hohen Energiepreisen oder Angebotsengpässen schlugen auch zum Ende des Jahres die Zentralbanken unterschiedliche Kurse im Umgang mit der Pandemie ein. All diese Auswirkungen spiegelten sich auch im Kapitalanlageportfolio und in den Ertragsprognosen der uniVersa Krankenversicherung a. G. wider.

Die Portfolios waren weiterhin durch eine Einengung der Spreads von Unternehmensanleihen belastet, wodurch in der Neuanlage niedrigere Renditen als geplant vereinnahmt werden konnten. Wertpapierspezialfonds entwickelten sich hingegen im Jahr 2021 analog zum Aktienmarkt ähnlich erfreulich.

Immobilienfonds waren unterschiedlich stark den Folgen der Krise ausgesetzt. Einzelhandels- oder Hotelimmobilien sind nach wie vor stark betroffen, Logistikimmobilien oder Objekte für Supermärkte oder andere Läden des täglichen Bedarfs weniger. Ähnlich steht es auch um Beteiligungen. Während Verkehrsinfrastrukturinvestitionen stark betroffen waren, hat regulierte Infrastruktur (z. B. erneuerbare Energien) nur geringe Auswirkungen erfahren. Die uniVersa Krankenversicherung a. G. geht auch zukünftig von deutlich geringeren bis zu gar keinen Ausschüttungen sowie möglichen weiteren Bewertungsanpassungen aus.

Bei Direktimmobilien war kein Anstieg der Risikoposition zu verzeichnen, rückständige Mieten bewegen sich auf dem Durchschnittsniveau der letzten 5 Jahre, sodass hier keine wesentlichen Ertragsausfälle im Jahr 2021 zu verzeichnen waren. Darüber hinausgehende Auswirkungen der Pandemie auf die Immobilienfinanzierungen sind nicht aufgetreten. Eine gute Zahlungsmoral der Darlehensnehmer der uniVersa war weiterhin erkennbar.

Insgesamt sieht sich die uniVersa Krankenversicherung a. G. für die Bewältigung der Pandemie sowie deren wirtschaftlichen Folgen weiterhin gut und solide aufgestellt. Für das Geschäftsjahr 2022 werden, auch aufgrund der etablierten positiven Marktposition, moderat steigende Beitragseinnahmen erwartet.

Während des Geschäftsjahres 2021 haben sich bei der Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsergebnis, der Geschäftsorganisation, dem Risikoprofil, der Bewertungen für Solvabilitätszwecke und dem Kapitalmanagement keine wesentlichen Änderungen ergeben, über welche gesondert zu berichten wäre.

## **A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis**

### **A.1 Geschäftstätigkeit**

#### **A.1.1 Name, Rechtsform und Sitz des Unternehmens**

uniVersa Krankenversicherung a. G., Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Nürnberg, Deutschland

#### **A.1.1 Name und Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Postfach 1253  
53002 Bonn

Telefon: 0228 / 4108 - 0  
Telefax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
De-Mail: [poststelle@bafin.de-mail.de](mailto:poststelle@bafin.de-mail.de)

#### **A.1.2 Name und Kontaktdaten des externen Abschlussprüfers**

HT VIA GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Zweigniederlassung  
Schweinauer Hauptstraße 80  
90441 Nürnberg

Telefon: +49-0911/62375-0  
E-Mail: [nbg@ht-deutschland.com](mailto:nbg@ht-deutschland.com)

#### **A.1.3 Angaben zu den Haltern qualifizierter Beteiligungen**

Aufgrund der Rechtsform der Gesellschaft als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist eine Beteiligung an dem Unternehmen rechtlich nicht möglich.

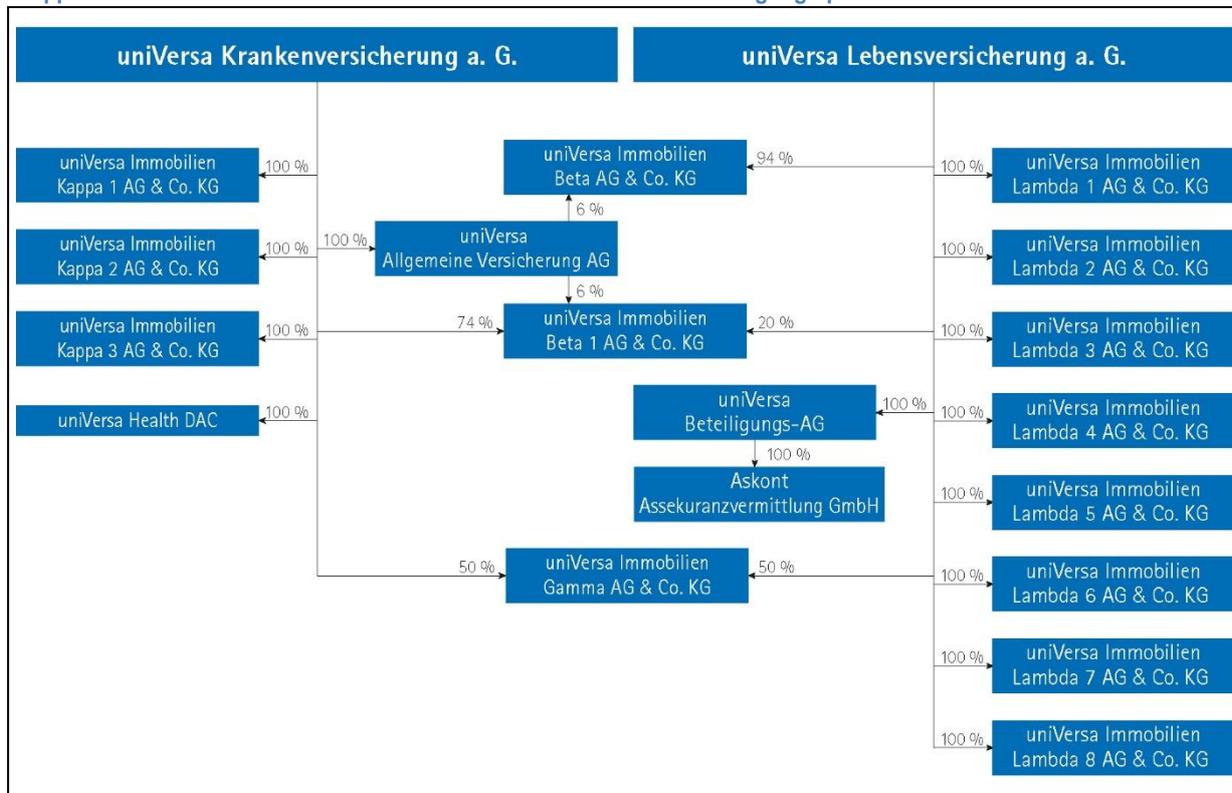
#### **A.1.4 Stellung des Unternehmens innerhalb der rechtlichen Struktur der Gruppe**

Die uniVersa Krankenversicherung a. G., die uniVersa Lebensversicherung a. G. und die uniVersa Allgemeine Versicherung AG bilden zusammen mit ihren Tochter- und verbundenen Unternehmen eine Gruppe nach § 7 Nr. 13 VAG. Die uniVersa Krankenversicherung a. G. ist laut Festlegung der BaFin Mutterunternehmen.

Darüber hinaus sind die uniVersa Krankenversicherung a. G. und die uniVersa Lebensversicherung a. G. eine horizontale Unternehmensgruppe. Vorstand und Aufsichtsrat der beiden Gesellschaften setzen sich in dem gemäß § 7 Nr. 15 b) VAG genannten Zeitraum mehrheitlich aus denselben Personen zusammen.

Die folgende Abbildung zeigt die Stellung des Unternehmens innerhalb dieser rechtlichen Struktur der Gruppe und umfasst gleichzeitig die wichtigen verbundenen Unternehmen der Gruppe nach § 7 Nr. 13 VAG.

Gruppenstruktur mit Tochter- und verbundenen Unternehmen inkl. Beteiligungsquoten zum 31.12.2021



Sitz der Unternehmen ist Nürnberg, Deutschland. Abweichend davon ist der Sitz der uniVersa Health DAC in Dublin, Irland.

### A.1.5 Wesentliche Geschäftsbereiche und Regionen

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. ist ausschließlich in Deutschland tätig und betreibt die folgenden Versicherungsarten:

- Krankheitskostenvollversicherung (ambulant und stationär)
- Selbständige Krankheitskostenteilversicherung (ambulant und stationär)
- Krankentagegeldversicherung
- Selbständige Krankenhaustagegeldversicherung
- Sonstige selbständige Teilversicherung
- Pflegepflichtversicherung
- Ergänzende Pflegezusatzversicherung
- Gruppentarif für die selbständige Krankheitskostenteilversicherung (ambulant und stationär)

Diese Versicherungsarten werden im versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelwerk Solvabilität II<sup>1</sup> in die Geschäftsbereiche „Lebensversicherungsverpflichtungen/Krankenversicherung“ und „Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/Krankheitskostenversicherung“ untergliedert.

### A.1.6 Wesentliche Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse

Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse, die sich im Berichtsjahr auf das Unternehmen erheblich ausgewirkt hätten, sind nicht eingetreten.

## A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis der uniVersa Krankenversicherung a. G. wird im Wesentlichen aus den Einzelpositionen der Versicherungsbeiträge, Versicherungsleistungen und Aufwendungen für den

<sup>1</sup> Vgl. dazu insbesondere Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II; engl.: Solvency II)

Versicherungsbetrieb gebildet. Die nachfolgenden Darstellungen stimmen im Ergebnis mit dem nach den Vorschriften des HGB und der RechVersV erstellten Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 überein.

Im versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelwerk Solvabilität II betrifft das versicherungstechnische Ergebnis den Geschäftsbereich „Lebensversicherungsverpflichtungen / Krankenversicherung“ und den Geschäftsbereich „Nichtlebensversicherungsverpflichtungen / Krankheitskostenversicherung“.

Alle Angaben resultieren aus dem in Deutschland betriebenen Versicherungsgeschäft.

Die Bruttowerte sind Angaben vor der Berücksichtigung der Rückversicherung. Die Nettowerte ergeben sich nach Abzug der Rückversicherung.

### A.2.1 Versicherungsbeiträge

Im Geschäftsjahr stiegen die gebuchten Bruttobeiträge von 645.654 T€ um 5,6 % auf 682.017 T€.

#### Gebuchte Bruttobeiträge

in TEuro

Geschäftsbereich	2021	2020
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/Krankenversicherung</b>		
Krankheitskostenvollversicherung	520.286	490.454
Krankentagegeldversicherung	19.845	19.794
Selbständige Krankenhaustagegeldversicherung	10.203	10.349
Sonstige selbständige Teilversicherung	46.181	44.115
Pflegepflichtversicherung	63.252	60.803
Ergänzende Pflegezusatzversicherung	20.552	18.329
<b>Summe</b>	<b>680.318</b>	<b>643.843</b>
<b>Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/Krankheitskostenversicherung</b>		
Auslandsreisekrankenversicherung	1.699	1.811
<b>Gesamt</b>	<b>682.017</b>	<b>645.654</b>

Nach Abzug der an die Rückversicherer abgegebenen Beiträge und der Veränderung der Nettobeitragsüberträge beliefen sich die verdienten Nettobeiträge auf 682.608 T€ (Vorjahr: 645.207 T€).

#### Verdiente Bruttobeiträge

in TEuro

Geschäftsbereich	2021	2020
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/Krankenversicherung</b>		
Krankheitskostenvollversicherung	521.014	490.340
Krankentagegeldversicherung	19.881	19.787
Selbständige Krankenhaustagegeldversicherung	10.205	10.349
Sonstige selbständige Teilversicherung	46.181	44.105
Pflegepflichtversicherung	63.329	60.757
Ergänzende Pflegezusatzversicherung	20.552	18.320
<b>Summe</b>	<b>681.161</b>	<b>643.658</b>
<b>Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/Krankheitskostenversicherung</b>		
Auslandsreisekrankenversicherung	1.704	1.814
<b>Gesamt</b>	<b>682.865</b>	<b>645.472</b>

Die Entnahme für die Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung betrug 56.406 T€ (Vorjahr: 71.083 T€).

#### Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung

in TEuro

Geschäftsbereich	2021		2020	
	erfolgs-abhängig	erfolgs-unabhängig	erfolgs-abhängig	erfolgs-unabhängig
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/Krankenversicherung</b>				
Krankheitskostenvollversicherung	50.915	459	41.872	1.602
Krankheitskostenvollversicherung - Nichtlebensversicherung	0	0	0	0
Krankentagegeldversicherung	0	0	1.089	0
Selbständige Krankenhaustagegeldversicherung	0	0	8	0

**Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung**

in TEuro

Geschäftsbereich	2021		2020	
	erfolgs-abhängig	erfolgs-unabhängig	erfolgs-abhängig	erfolgs-unabhängig
Sonstige selbständige Teilversicherung	0	173	1.596	11
Pflegepflichtversicherung	2.122	0	19.238	0
Ergänzende Pflegezusatzversicherung	2.722	15	5.534	133
<b>Summe</b>	<b>55.759</b>	<b>647</b>	<b>69.337</b>	<b>1.746</b>
<b>Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/Krankheitskostenversicherung</b>				
Auslandsreisekrankenversicherung	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>55.759</b>	<b>647</b>	<b>69.337</b>	<b>1.746</b>
<b>Beiträge aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung</b>	<b>56.406</b>		<b>71.083</b>	

Im Meldebogen S.05.01 setzen sich die verdienten Bruttoprämien i. H. v. 739.271 T€ (Vorjahr: 716.555 T€) aus den verdienten Bruttobeiträgen und den Beiträgen aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung zusammen.

**A.2.2 Versicherungsleistungen**

Die gesamten Leistungen für die Versicherungsnehmer, bestehend aus dem Bruttoaufwand für Versicherungsfälle sowie den Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung und zur Alterungsrückstellung, stiegen um 8,6 % von 784.125 T€ auf 851.415 T€.

Der Bruttoaufwand für Versicherungsfälle erhöhte sich von 386.566 T€ auf 398.894 T€. Dies entspricht einer Steigerung von 3,2 %. Darin enthalten sind -2.138 T€ aus der Auflösung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Vorjahr 3.012 T€). Im Meldebogen S.05.01 werden bei den Aufwendungen für Versicherungsfälle die Schadenregulierungsaufwendungen nicht aufgeführt.

Aus dem erzielten Überschuss wird der erfolgsabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung 133.765 T€ (Vorjahr: 91.695 T€) und der erfolgsunabhängigen Rückstellung für Beitragsrückerstattung 2.082 T€ (Vorjahr: 646 €) zugeführt.

Die Leistungsverpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern sind um 370.479 T€ (Vorjahr: 302.014 T€) oder 7,1 % gestiegen. Die Schadenquote betrug 73,1 % (Vorjahr: 74,4 %).

**Versicherungsleistungen**

in TEuro

Geschäftsbereich	2021	2020
<b>Lebensversicherungsverpflichtungen/Krankenversicherung</b>		
Zahlungen für Versicherungsfälle - brutto	400.198	382.268
Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle - brutto	-2.075	3.063
Aufwendungen für Veränderung der Deckungsrückstellung - brutto	316.208	305.124
Aufwendungen für Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen - brutto	453	94
Aufwendungen für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattungen	133.765	91.695
Aufwendungen für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen	2.082	646
<b>Summe</b>	<b>850.630</b>	<b>782.890</b>
<b>Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/Krankheitskostenversicherung</b>		
Auslandsreisekrankenversicherung	785	1.235
<b>Gesamt</b>	<b>851.415</b>	<b>784.125</b>

**A.2.3 Angefallene Aufwendungen**

Die angefallenen Aufwendungen für den Geschäftsbereich „Lebensversicherungsverpflichtungen/Krankenversicherung“ i. H. v. 94.729 T€ und für den Geschäftsbereich „Nichtlebensversicherungsverpflichtungen/Krankheitskostenversicherung“ i. H. v. 179 T€ im Berichtsformular S.05.01 setzen sich aus den Verwaltungsaufwendungen, den Abschlusskosten, den Schadenregulierungsaufwendungen, den Aufwendungen für die Anlageverwaltung und den Gemeinkosten zusammen.

Die Verwaltungsaufwendungen haben sich mit 17.102 T€ gegenüber dem Vorjahreswert 16.703 T€ erhöht. Die Verwaltungskostenquote betrug 2,5 % (Vorjahr: 2,6 %).

Die Abschlussaufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 1.246 T€ auf 39.600 T€ (Vorjahr: 38.354 T€) bei einer Abschlusskostenquote von 5,8 % (Vorjahr: 5,9 %).

#### A.2.4 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. verzeichnete für das Geschäftsjahr ein versicherungstechnisches Ergebnis i. H. v. 20.747 T€ (Vorjahr: 26.499 T€).

Das versicherungstechnische Ergebnis setzt sich im Wesentlichen aus den verdienten Nettobeiträgen den Beiträgen aus der Brutto-Rückstellung für Beitragsrückerstattung, dem Kapitalanlageergebnis, den Versicherungsleistungen und den Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zusammen.

##### Versicherungstechnisches Ergebnis aufgeteilt nach GuV-Positionen im Jahresabschluss

in TEuro

	2021	2020
Verdiente Beiträge - brutto	682.865	645.472
Beiträge aus der Bruttorückstellung für Beitragsrückerstattung	56.406	71.083
Sonstige versicherungstechnische Erträge	5.857	4.842
Versicherungsleistungen - brutto	-851.415	-784.125
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-56.698	-55.057
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	-5.172	-4.352
Rückversicherungsergebnis	-244	-244
Kapitalanlageergebnis	189.147	148.881
<b>Gesamt</b>	<b>20.747</b>	<b>26.499</b>

Im Meldebogen S.05.01 wurden folgende Prämien, Leistungen und Aufwendungen berücksichtigt.

##### Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Berichtsformular S.05.01

in TEuro

Geschäftsbereich Lebensversicherungsverpflichtungen / Krankenversicherung	2021	2020
Verdiente Prämien - brutto	737.567	714.741
Aufwendungen für Versicherungsfälle - brutto	-365.869	-353.810
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen - brutto	-316.661	-305.218
Rückversicherungsergebnis	-184	-189
Angefallene Aufwendungen - netto	-94.729	-91.846
Sonstige Aufwendungen	-5.597	-5.537
<b>Gesamt</b>	<b>-45.473</b>	<b>-41.859</b>

##### Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Berichtsformular S.05.01

in TEuro

Geschäftsbereich Nichtlebensversicherungsverpflichtungen / Krankheitskostenversicherung	2021	2020
Verdiente Prämien - brutto	1.704	1.814
Aufwendungen für Versicherungsfälle - brutto	-725	-1.140
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen - brutto	0	0
Rückversicherungsergebnis	-60	-59
Angefallene Aufwendungen - netto	-197	-229
Sonstige Aufwendungen	-13	-15
<b>Gesamt</b>	<b>709</b>	<b>371</b>

### A.3 Anlageergebnis

#### A.3.1 Angaben zu Erträgen aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der laufenden Erträge und Aufwendungen im Bereich Kapitalanlage im Geschäftsjahr 2021.

##### Laufende Erträge und Aufwendungen nach Kapitalanlagepositionen im Jahresabschluss in TEuro

	Laufende Erträge		Laufende Aufwendungen	
	2021	2020	2021	2020
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.852	3.776	2.383	2.190
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.670	5.680	293	209
Beteiligungen	26.112	17.126	625	869
Investmentanteile	21.903	14.449	1.465	740
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	45.991	43.219	1.421	1.485
Hypotheken	5.092	5.645	210	213
Namensschuldverschreibungen	43.380	47.114	2.255	2.333
Schuldscheinforderungen und Darlehen	19.523	20.057	428	488
Einlagen bei Kreditinstituten	0	0	1	2
<b>Gesamt</b>	<b>175.523</b>	<b>157.066</b>	<b>9.081</b>	<b>8.529</b>

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. hat ihre vorwiegend konservative Kapitalanlagestrategie im Jahr 2021 grundsätzlich aufrechterhalten. Ziel bleibt es, weiterhin eine wettbewerbsfähige Verzinsung mit moderaten Wertschwankungen und möglichst planbaren Erträgen zu erreichen. Zudem ist im anhaltenden Niedrigzinsumfeld die Wahrung von Renditechancen über Substanzwerte zunehmend von Bedeutung.

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen beliefen sich im Geschäftsjahr 2021 auf 175.523 T€. Unter Berücksichtigung übriger Erträge i. H. v. 23.393 T€ summierten sich die Erträge aus Kapitalanlagen insgesamt auf 198.916 T€. Die laufenden Aufwendungen für Kapitalanlagen beliefen sich auf 9.081 T€ (Vorjahr: 8.529 T€). Die übrigen Aufwendungen reduzierten sich 2021 deutlich auf 687 T€ (Vorjahr: 13.687 T€). Ausschlagend für den Rückgang ist ein deutlich geringerer Abschreibungsbedarf auf Beteiligungen als im Vorjahr. Das gesamte Kapitalanlageergebnis erhöhte sich im Geschäftsjahr 2021 auf 189.148 T€ (Vorjahr: 148.881 T€).

Die nach den Empfehlungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. berechnete laufende Durchschnittsverzinsung erreichte einen Wert von 2,9 % (Vorjahr: 2,8 %), die Nettoverzinsung lag im abgelaufenen Geschäftsjahr bei 3,3 % (Vorjahr: 2,8 %).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der Erträge und Aufwendungen eingruppiert nach Vermögenswertklassen (CIC).

##### Laufende Erträge und Aufwendungen nach Vermögenswertklassen (CIC) für Solvency II in TEuro

	Laufende Erträge		Laufende Aufwendungen	
	2021	2020	2021	2020
Staatsanleihen	33.204	33.720	1.301	1.398
Unternehmensanleihen	75.691	76.666	2.965	3.179
Eigenkapitalinstrumente	3.807	4.328	149	179
Investmentfonds, Organismen für gemeinsame Anlagen	52.878	32.932	2.072	1.366
Barmittel und Einlagen	-380	-380	1	2
Hypotheken und Darlehen	5.092	5.645	210	213
Immobilien	4.852	3.776	2.383	2.190
<b>Gesamt</b>	<b>175.143</b>	<b>156.687</b>	<b>9.081</b>	<b>8.529</b>

#### A.3.1 Informationen über direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. verfügt über keine direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste.

### A.3.2 Informationen über Anlagen in Verbriefungen

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. hielt im Berichtszeitraum Verbriefungen (Credit-Linked-Note) in Höhe von 2.496 T€ (Vorjahr: 2.600 T€).

### A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Die sonstigen Erträge und Aufwendungen der uniVersa Krankenversicherung a. G. setzen sich aus den sonstigen Erträgen, den sonstigen Aufwendungen sowie den Steuern zusammen.

#### Sonstige Erträge und Aufwendungen im Jahresabschluss in TEuro

	2021	2020
Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	20.747	26.499
Sonstige Erträge	1.336	1.024
Sonstige Aufwendungen	-8.023	-7.953
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.053	-8.564
Sonstige Steuern	-7	-6
<b>Jahresüberschuss HGB</b>	<b>11.000</b>	<b>11.000</b>

Die sonstigen Erträge betragen 1.336 T€ (Vorjahr: 1.024 T€). In dieser Position sind im Wesentlichen Erträge aus erbrachten Dienstleistungen für andere Unternehmen i. H. v. 223 T€, steuerliche Erstattungszinsen i. H. v. 355 T€ sowie Erträge aus Leistungen für Altersteilzeit zur Insolvenzversicherung i. H. v. 414 T€ enthalten.

Die sonstigen Aufwendungen beliefen sich auf 8.023 T€ (Vorjahr: 7.953 T€) und beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen für andere Unternehmen i. H. v. 223 T€, Beiträge für die Rückdeckungsversicherung zur Insolvenzversicherung i. H. v. 545 T€, Zinsaufwendungen für die Pensionsrückstellung i. H. v. 656 T€ sowie Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes i. H. v. 6.187 T€.

Im handelsrechtlichen Jahresabschluss ergibt sich im Geschäftsjahr aus dem versicherungstechnischen Ergebnis i. H. v. 20.747 T€ (Vorjahr: 26.499 T€) sowie dem nichtversicherungstechnischen Ergebnis von -6.687 T€ (Vorjahr: -6.929 T€) ein Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit von 14.060 T€ (Vorjahr: 19.570 T€). Nach Abzug des Steueraufwands i. H. v. 3.060 T€ (Vorjahr: 8.570 T€) verbleibt ein Jahresüberschuss von 11.000 T€ (Vorjahr: 11.000 T€).

Im Bestand der uniVersa Krankenversicherung a. G. befinden sich ausschließlich Operating-Leasingverhältnisse für Kfz-, Drucker- und IT-Hardware-Leasingverträge i. H. v. 381 T€ (Vorjahr: 382 T€).

### A.5 Sonstige Angaben

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis (Leistung) des Unternehmens sind in den Abschnitten A.1 bis A.4 dargestellt; andere wesentliche Informationen sind hierzu nicht zu berichten.

## B. Governance-System

### B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

#### B.1.1 Struktur und Hauptaufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Unternehmens nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Geschäftsführung für die Unternehmen

- uniVersa Krankenversicherung a. G.,
- uniVersa Lebensversicherung a. G.,
- uniVersa Allgemeine Versicherung AG
- und die uniVersa Beteiligungs AG gemeinsam.

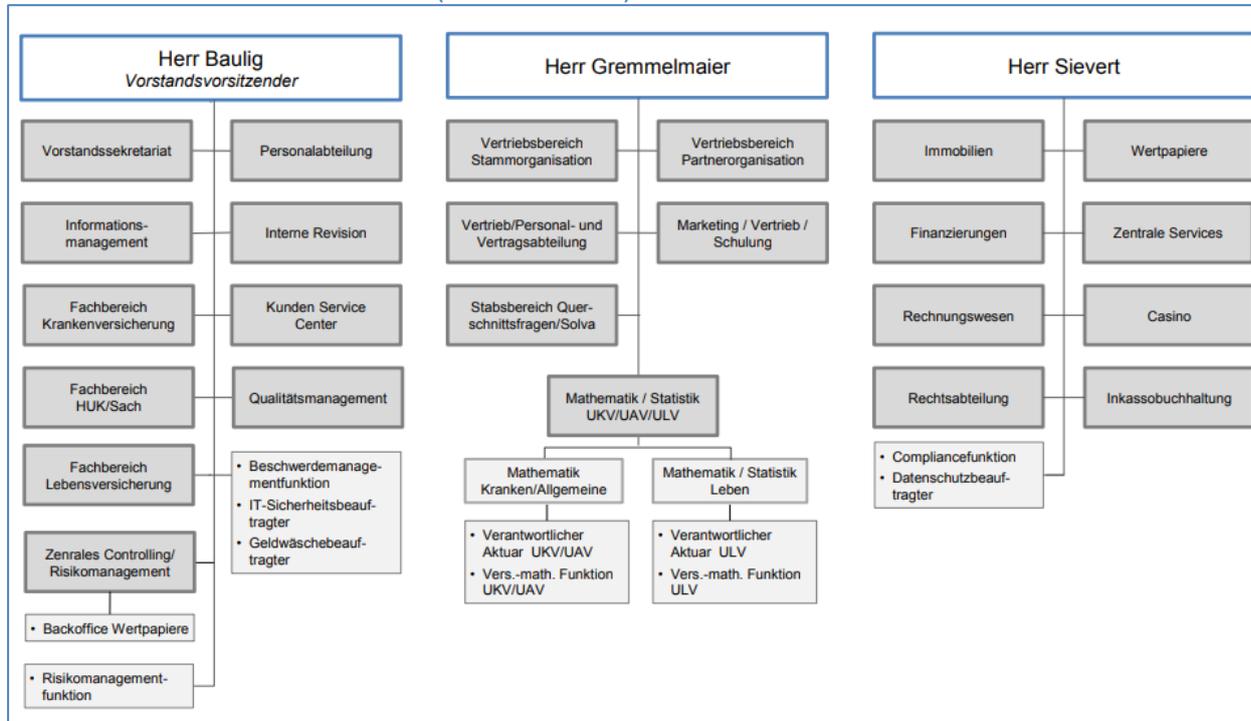
Sie legt auch die Verteilung der Unternehmensbereiche auf die Ressorts der Vorstandsmitglieder fest. Ausschüsse sind innerhalb des Vorstands nicht eingerichtet worden.



Vorstand der uniVersa Allgemeine Versicherung AG (v. li .n. re.)  
Frank Sievert, Werner Gremmelmaier, Michael Baulig (Vorsitzender)

Im Berichtsjahr war die Geschäftsverteilung im Vorstand wie folgt verteilt:

#### Funktionsbereiche der Vorstandsressorts (Stand: 31.12.2021)

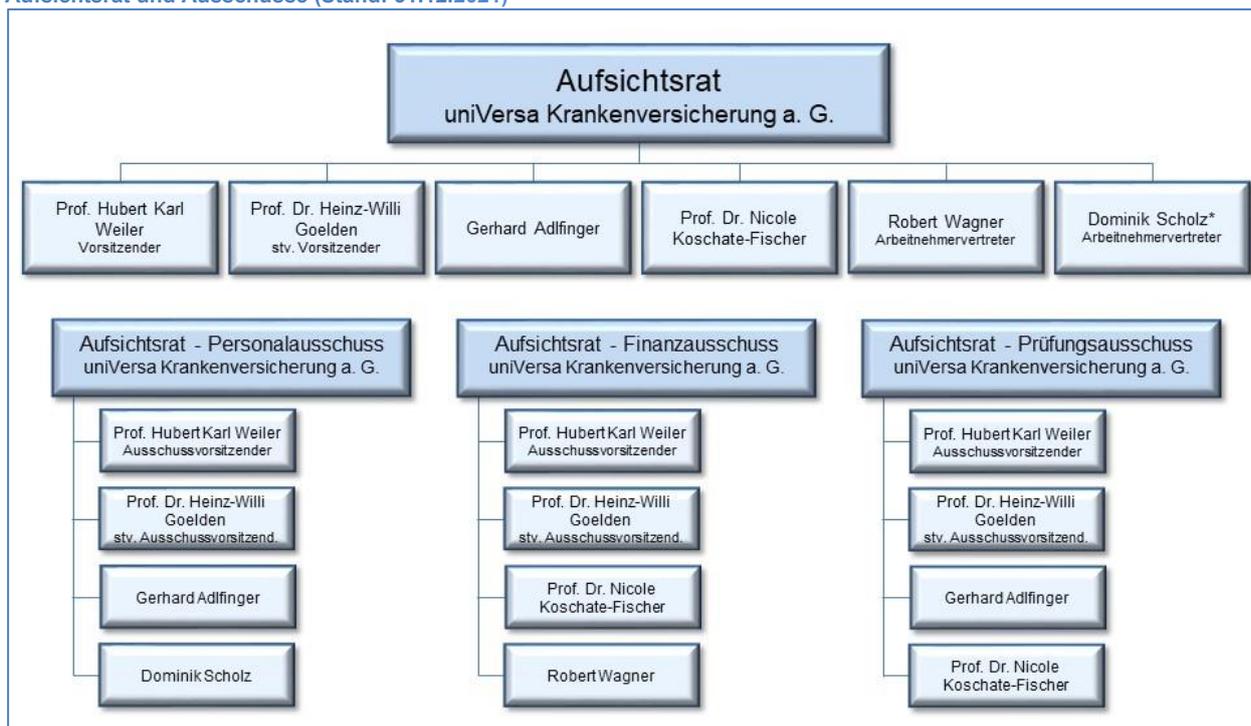


#### B.1.2 Struktur und Hauptaufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat übernimmt die in Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung vorgesehenen Aufgaben, insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung, die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags.

Er hat aus seiner Mitte einen Prüfungs-, einen Finanz- und einen Personalausschuss gebildet und ihnen Aufgaben übertragen.

**Aufsichtsrat und Ausschüsse (Stand: 31.12.2021)**



\*Herr Dominik Scholz übernimmt mit Wirkung vom 30.06.2021 die Rolle als Aufsichtsratsmitglied von Frau Gislinde Wild

Den Ausschüssen wurde die Erteilung von Zustimmungen und die folgenden Aufgaben übertragen, wobei der Ausschussvorsitzende den Aufsichtsrat über die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung informiert.

**Aufgaben der Ausschüsse des Aufsichtsrats für das Berichtsjahr**

<b>Personal-/Nominierungsausschuss</b>	<b>Finanzausschuss</b>	<b>Prüfungsausschuss</b>
Vorbereitung von Vorlagen für den Aufsichtsrat bei beabsichtigter Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern	Entgegennahme des monatlichen Berichts des Kapitalanlagemanagements, des Berichts des Kapitalanlagerisikomanagements sowie der vom Vorstand gemäß den Risikomanagementleitlinien für das Anlagerisiko an den Finanzausschuss zu gebenden Informationen	Überprüfung und Überwachung der Auswahl, Unabhängigkeit und Qualität des Abschlussprüfers
Vorbereitung des Abschlusses, der Änderung und Beendigung von Anstellungs-, Pensions- und sonstigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern	Erteilung der Zustimmung zu bestimmten Investitionen, Geschäften mit Immobilien, Objektgesellschaften, Unternehmensbeteiligungen, Finanzbeteiligungen	Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft und Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten
Durchführung der regelmäßigen Überprüfung der „Grundsätze der Vergütungspolitik der uniVersa für die Mitglieder des Vorstands“ auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit	Erteilung der Zustimmung zur Neuaufnahme eines Spezialsondervermögens in Form eines Spezialfonds bzw. Erwerb von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, jeweils ab bestimmten Größenordnungen	Vorprüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes zur Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats
Vorschlag geeigneter Kandidaten an den Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung	Erteilung der Zustimmung zu Darlehenszusagen ab bestimmten Größenordnungen	Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems
Erteilung der Zustimmung zur Ressortverteilung des Vorstandes im Geschäftsverteilungsplan	Erteilung der Zustimmung zur Festlegung oder Änderung der Schwellenwerte von Anlagebändern aller relevanten Assetklassen	Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS),
	Inkenntnissetzung über vom Vorstand festgelegte Risikomanagementleitlinien für das Anlagerisiko	Überwachung der Maßnahmen zur Sicherung der Compliance und der Wirksamkeit des Compliance-Managementsystems
		Zustimmung zur Erbringung von zulässigen Nichtprüfungsleistungen, insbesondere zu Steuerberatungsleistungen
		Vorprüfung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 171 I S. 4 AktG) und damit Vorbereitung der Prüfung und des Prüfungsurteils des Aufsichtsrats

### B.1.3 Hauptaufgaben und -zuständigkeiten von Schlüsselfunktionen

Bei dem Unternehmen sind vier Schlüsselfunktionen eingerichtet. Sie sind organisatorisch einem Vorstandsressort zugeordnet (vgl. Abbildung „Funktionsbereiche ...“ im Abschnitt B.1.1) und berichten direkt an den Vorstand. Die Schlüsselfunktionen und ihre Aufgaben sind:

#### Hauptaufgaben und -zuständigkeiten von Schlüsselfunktionen

Risikomanagement-funktion	Compliancefunktion	Versicherungsmathe-matische Funktion	Interne Revision
Beförderung der Umsetzung des Risikomanagementsystems und operative Durchführung des Risikomanagements	Überwachung der Verfügbarkeit eines wirksamen internen Kontrollsystems	Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen	Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme
Unterstützung der Geschäftsleitung bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems	Erstellung bereichsübergreifender Regelungen zur Sicherstellung von Vorgaben	Qualitative und quantitative Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen	Prüfung der Einhaltung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften sowie interner Regelungen
Überwachung des Risikomanagementsystems, insbesondere seiner Angemessenheit, und Entwicklung von Verfahren dazu	Identifikation und Beurteilung der möglichen Auswirkung von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Unternehmens sowie frühzeitige Information des Vorstands über die möglichen Folgen für das Unternehmen	Vergleich der „Besten Schätzwerte“ mit Erfahrungsdaten und Überprüfung von Berechnungsqualitäten zur Verbesserung laufender Berechnungen	Festlegung der Strategie der Internen Revision sowie Erstellung und regelmäßige Aktualisierung des risikoorientierten Prüfungsplans
Überwachung des Gesamtrisikoprofils des Unternehmens	Identifizierung und Beurteilung des mit der Nichteinhaltung rechtlicher Vorgaben verbundenen Risikos	Stellungnahmen zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik	Prüfung der Effizienz des Risikomanagementsystems und von Geschäftsprozessen
Koordination der Durchführung und Dokumentation der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	Überwachung, ob die internen Vorgaben des Unternehmens die Einhaltung externer Anforderungen sicherstellen	Stellungnahme zu Rückversicherungsvereinbarungen	Jährliche Überprüfung des Kapitalanlagenmanagements
Berichte an den Vorstand mindestens über wesentliche Risikoexponierungen, das Gesamtrisikoprofil und die Angemessenheit des Risikomanagementsystems	Durchführung jährlicher Audits in den Fachbereichen des Unternehmens und Durchführung vertiefter Prüfungen	Information anderer Schlüsselfunktionen über relevante versicherungsmathematische Aspekte	Controlling des Managements zur Vermeidung und Erkennung von unerlaubten Handlungen und Unregelmäßigkeiten
Beratung des Vorstands in Fragen des Risikomanagements	Überwachung der Geldwäsche- und betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie der Beschwerdemanagementfunktion; Überwachung der ordnungsgemäßen Einrichtung der anderen Schlüsselfunktionen	Beratung und Unterstützung des Vorstands und anderer Schlüsselfunktionen durch Zurverfügungstellung von aktueller Expertise, Analysen risikomindernder Maßnahmen, Methoden zur Bewertung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung	Beratung des Vorstands und anderer Schlüsselfunktionen, soweit dadurch nicht die Unabhängigkeit der Internen Revision beeinträchtigt wird
Hinweis an den Vorstand bei einem wesentlichen Mangel des Risikomanagements und Unterstützung bei der Beseitigung	Einrichtung, Weiterentwicklung und regelmäßige Überprüfung des Compliancemanagementsystems sowie regelmäßige Überprüfung von Compliance-Organisation und -Aufbau	Erstellung des jährlichen Berichts an den Vorstand zur versicherungsmathematischen Funktion	Erstellung des jährlichen Berichts an den Vorstand und jährlicher Informationsaustausch mit dem Abschlussprüfer des Unternehmens
Hinweis an den Vorstand bei Verbesserungspotenzialen des Risikomanagements und Unterstützung bei der Umsetzung der Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems	Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts gelten	Untersuchung der Auswirkungen auf die Berechnung von einem Bewertungsstichtag zum nächsten bei Änderungen der Methoden, Annahmen oder Datengrundlagen	
	Erstellung eines Compliance-Berichtes und Compliance-Plans	Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung in den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und Abstimmung der Modellierung der hierzu notwendigen Managementregeln mit dem Verantwortlichen Aktuar	

Gemeinsame Aufgabe der für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen und ggf. deren Stellvertreter ist die Mitwirkung im Governanceausschuss. Er dient dem systematischen Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen untereinander und sorgt für Klärung und Abstimmungen, sofern sich Aufgaben der Funktionen überschneiden.

Weitere Informationen zu den Schlüsselfunktionen, z. B. zur Arbeitsweise und den verfügbaren Ressourcen, sind in den folgenden Abschnitten dieses Berichts beschrieben:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| – Risikomanagementfunktion:            | Abschnitt B.3.2 |
| – Compliancefunktion:                  | Abschnitt B.4.2 |
| – Versicherungsmathematische Funktion: | Abschnitt B.6   |
| – Interne Revision:                    | Abschnitt B.5   |

#### **B.1.4 Wesentliche Änderungen des Governancesystems im Berichtszeitraum**

Im Berichtsjahr 2021 sind keine wesentlichen Veränderungen des Governancesystems eingetreten.

Die Leitlinien und vergleichbare Unterlagen des Governancesystems, wie Dokumentationen und Grundsätze, wurden gemäß den gesetzlichen Vorgaben während des Berichtsjahres überprüft und ggf. angepasst. Die Geschäftsstrategie wurde im Berichtsjahr ebenfalls überprüft und angepasst sowie anschließend mit dem Aufsichtsrat erörtert.

#### **B.1.5 Angaben zu Vergütungsleitlinien und -praktiken**

Das Unternehmen ist Mitglied im Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen in Deutschland e. V. und hat sich an die Flächentarifverträge für das private Versicherungsgewerbe gebunden. Deren Regelungen gelten deshalb für die in den Tarifverträgen genannten Beschäftigtenkreise.

Die Vergütungspolitik (Vergütungsleitlinien, -praktiken) ist Teil des Governancesystems und für alle Versicherungsunternehmen und die Versicherungsgruppe einheitlich geregelt. Sie ist zukunftsorientiert, nachhaltig und konform zu den geschäftspolitischen Zielen sowie der aus der Geschäftsstrategie abgeleiteten Risikostrategie.

In unseren internen Vergütungsleitlinien sind insbesondere keine Bonifikationen für das Management von Nachhaltigkeitsrisiken vorgesehen. Zur Vermeidung von Fehlanreizen enthält die Vergütung des angestellten Innendienstes, inkl. der Führungskräfte und der Vorstandsmitglieder, keine variablen Vergütungsbestandteile. Im Bereich des Versicherungsvertriebes werden auch regulierte variable Vergütungen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben gezahlt.

Für die Mitglieder des Vorstands und für die Beschäftigten bestehen schriftlich fixierte Grundsätze der Vergütungspolitik. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats regelt die Satzung, dass die Höhe der Vergütung die Mitgliedervertretung beschließt.

Im Vergütungsbereich ist ein spezielles Governancesystem eingerichtet. Es wird unter B.1.5.4 näher beschrieben und sorgt z. B. für Transparenz über die Anwendung der nachfolgend dargestellten Vergütungsgrundsätze.

##### ***B.1.5.1 Vergütungsgrundsätze in Bezug auf Mitglieder des Vorstands und für Beschäftigte<sup>2</sup>***

- Vergütungsgrundsatz „Gleichbehandlung“

Die Grundsätze der Vergütungspolitik sind bei der uniVersa Lebensversicherung a. G., der uniVersa Krankenversicherung a. G. und der uniVersa Allgemeine Versicherung AG einheitlich anzuwenden. Bei Mitgliedern des Vorstands gilt das auch für Tätigkeiten, die auf Gruppenebene nach Solvency II-Regelungen mit den Bezügen der drei Versicherungsunternehmen abgegolten werden.

Die Vergütung von Männern und Frauen ist bei sonst gleichen Voraussetzungen identisch festzulegen.

---

<sup>2</sup> Der in Deutschland geltenden Tarifautonomie wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. Deshalb sind die Grundsätze der Vergütungspolitik nicht anzuwenden, soweit eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter nach Tarifvertrag vergütet wird. Das gilt für Beschäftigte im Innen- und Außendienst. Die Grundsätze werden jedoch angewendet, soweit Vergütungen über den Tarifvertrag hinaus vereinbart werden, z. B. bei Provisionen der Angestellten im Werbeaußendienst oder bei außertariflichen Zulagen von Arbeitnehmern im Innendienst.

- Vergütungsgrundsatz „Ausrichtung an den uniVersa-Interessen“

Die Vergütungen haben ein solides und wirksames Risikomanagement zu fördern und dürfen nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen, die Risikotoleranzschwellen übersteigen.

Die Vergütungen sind im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, dem Risikoprofil, den Zielen, den Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung der Unternehmen als Ganzes festzulegen, umzusetzen und aufrechtzuerhalten.

- Vergütungsgrundsatz „Vermeidung falscher Anreize“

Die Vergütungen sind so auszugestalten, dass sie die interne Organisation sowie Art, Umfang und Komplexität der Risiken der Geschäftstätigkeiten berücksichtigen. Sie müssen negative Anreize vermeiden, insbesondere Interessenkonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken.

- Vergütungsgrundsatz „Unternehmensweite Transparenz“

Alle Grundsätze der Vergütungspolitik werden unternehmensintern offengelegt.

- Vergütungsgrundsätze zu variablen Vergütungen

Mitglieder des Vorstands und Beschäftigte erhalten ausschließlich feste Vergütungen ohne variable Bestandteile.

Variable Vergütungen können nur mit den Beschäftigten der folgenden Personenkreise vereinbart werden:

- Leitende Angestellte des Außendienstes
- Beschäftigte des Werbeaußendienstes gemäß Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des organisierenden Außendienstes gemäß § 3 Nr. 2 Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe
- Beschäftigte mit gemischten Tätigkeiten im Außen- und Innendienst für die Tätigkeiten im Werbeaußendienst

Bei variablen Vergütungen ist eine ausgewogene Mischung von Bemessungskriterien zugrunde zu legen, die die Wirksamkeit des Risikomanagements und die Regelkonformität (Compliance) nicht negativ beeinflussen. Dabei ist eine flexible Bonuspolitik anzuwenden, einschließlich der Möglichkeit, überhaupt keine variablen Vergütungsbestandteile zu zahlen; z. B. bei grober Verfehlung der Ziele oder aufgrund einer Maßnahme der Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 4 VAG.

#### *B.1.5.2 Weitere Vergütungsgrundsätze in Bezug auf Mitglieder des Vorstands*

Die Vergütung eines Vorstandsmitglieds hat in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und Leistungen sowie zur Lage des Unternehmens zu stehen. Sie darf die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Mitglieder des Vorstands erhalten keine Vergütungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen.

Abfindungszahlungen müssen der während des gesamten Tätigkeitszeitraums erbrachten Leistung einer Person und nicht der Leistung einer bestimmten Geschäftseinheit oder eines Unternehmens entsprechen. Sie sind so auszugestalten, dass Fehlanreize vermieden werden.

#### *B.1.5.3 Vergütungsgrundsätze in Bezug auf Mitglieder des Aufsichtsrats*

Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit ausschließlich fixe Vergütungen und Ersatz von Aufwendungen, die die in § 113 Aktiengesetz (AktG) näher ausgestaltete Angemessenheit durch das Verhältnis der Vergütungen zu den Aufgaben des Aufsichtsratsmitglieds und der Lage des Unternehmens erfüllt.

Mit Ausnahme der Dienstverträge für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats keine Vergütungen für andere Tätigkeiten, die sie für das Unternehmen erbringen.

#### *B.1.5.4 Wirksame Governance in Bezug auf Vergütungen*

Der Vorstand beschließt die Grundsätze der Vergütungspolitik für die Beschäftigten und überwacht ihre Umsetzung. Für die angemessene Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands ist der Aufsichtsrat verantwortlich.

Zur Umsetzung einer wirksamen Governance in Bezug auf Vergütungen erstellt das Unternehmen einmal jährlich einen internen Bericht über die Vergütungen des Vorstands und der Beschäftigten. Er legt insbesondere Vergütungsstruktur, -parameter und -bestandteile dar. Über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme im Unternehmen wird der Aufsichtsrat einmal jährlich informiert.

Alle Grundsätze der Vergütungspolitik der uniVersa werden jährlich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüft und ggf. angepasst, bei wichtigen Änderungen auch zusätzlich zu dem regelmäßigen Überprüfungs-/Anpassungsrythmus.

#### *B.1.5.5 Erläuterungen zur relativen Bedeutung fester und variabler Vergütungsbestandteile*

Lediglich ausgewählte Außendienst-Angestellte erhalten variable Vergütungsbestandteile. Andere Personenkreise erhalten keine variablen Vergütungen.

#### *B.1.5.6 Erfolgskriterien für variable Vergütungen*

Die variable Vergütung der leitenden Angestellten im Außendienst bemisst sich danach, inwieweit das individuell vereinbarte Produktionsziel seit Jahresbeginn erreicht wurde. Dabei wird das erreichte Ziel in eine von fünf Stufen (Zielerreichungsklassen) eingeordnet. Die Neuberechnung erfolgt quartalsweise.

Beim organisierenden Außendienst richtet sich die variable Vergütung jeweils nach dem Produktionsergebnis der letzten zwölf Monate, dem im gleichen Zeitraum erreichten Qualitätsfaktor, der aus dem Stornosatz gebildet wird, und einem Faktor für den erlangten Zielerreichungsgrad.

Eine Führungskraft des Außendienstes erhält darüber hinaus eine nach oben begrenzte variable Vergütung, wenn in einem Kalenderjahr die ihr zugeordneten Vermittler gemeinsam bestimmte, produktgruppenbezogene Produktionsziele erreichen. Im organisierenden Außendienst gilt dies auch, wenn eine bestimmte Anzahl der zugeordneten Vermittler jeweils eine vorgegebene Produktionsuntergrenze erreicht.

Für die Ermittlung von variablen Vergütungen werden als Produktion die getätigten Neu- und Höherversicherungsgeschäfte, unter Berücksichtigung bestimmter Stornierungen, von den der jeweiligen Führungskraft zugeordneten Versicherungsvermittlern im Bewertungszeitraum zugrunde gelegt. Das gilt sinngemäß auch für den Stornosatz, dem spartenabhängige Haftungszeiten zugrunde liegen.

Ermessensabhängige Leistungen zur Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung werden nicht zugesagt bzw. vereinbart.

In der uniVersa existieren keine aktienbasierten Vergütungsformen.

#### *B.1.5.7 Hauptcharakteristika von Zusatzrenten- und Vorruhestandsregelungen*

Die Mitglieder des Vorstands haben eine Pensionszusage für eine Alters-, Invaliden-, Witwen-/Witwer- und Waisenrente. Die Höhe der Zusage richtet sich nach der Anzahl der vollendeten Dienstjahre und der Höhe der Ruhegehaltsfähigen Bezüge. Bei der Erteilung von Zusagen sind das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandstätigkeit – festzulegen sowie der daraus abgeleitete jährliche und langfristige Aufwand für das Unternehmen zu berücksichtigen.

Ansprüche auf eine Alters-, Invaliden-, Witwen-/Witwer- und Waisenrente bestehen weder für Aufsichtsratsmitglieder noch für deren Hinterbliebenen.

Die verantwortlichen Personen von Schlüsselfunktionen (einschließlich deren Hinterbliebenen) haben aufgrund dieser Tätigkeiten keine Ansprüche auf Alters-, Invaliden-, Witwen-/Witwer- und Waisenrenten; Vorruhestandsregelungen bestehen insoweit nicht.

#### **B.1.6 Informationen über wesentliche Transaktionen von Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Vorstands sowie Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben**

Es bestehen keine wesentlichen Transaktionen im Berichtszeitraum mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben und Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie des Vorstands.

## **B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit**

### **B.2.1 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde**

#### *B.2.1.1 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats*

Jedes Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats muss zuverlässig und fachlich geeignet sein. Fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie im Fall der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ausreichende Erfahrung. Eine ausreichende Leitungserfahrung ist in der Regel anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.

#### *B.2.1.2 Verantwortliche Personen von Schlüsselfunktionen*

Eine verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion muss die folgenden Anforderungen uneingeschränkt erfüllen:

– **Unabhängigkeit**

Gemeint ist hier insbesondere die Freiheit von Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben als verantwortliche Person der jeweiligen Schlüsselfunktion und ihren sonstigen Aufgaben.

– **Fachliche Eignung**

Die fachliche Eignung setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in dem Aufgabengebiet der jeweiligen Schlüsselfunktion voraus. Geeignete Fortbildungen können berücksichtigt werden.

Zur fachlichen Eignung der verantwortlichen Person der versicherungsmathematischen Funktion gehört insbesondere das Vorliegen angemessener Kenntnisse der Versicherungs- und Finanzmathematik sowie einschlägiger Erfahrungen.

Ein zusätzliches und wesentliches Kriterium für die verantwortliche Person der Compliance-Funktion ist ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder ein wirtschaftswissenschaftliches Studium. Weiterhin soll sie über Kenntnisse in den Rechtsgebieten mit hohen Compliance-Risiken verfügen sowie über Kenntnisse über die Aufbau- und Ablauforganisation in Versicherungsunternehmen.

– **Zuverlässigkeit**

Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden. Sie wird unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen.

Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Schlüsselfunktion beeinträchtigen können. Berücksichtigt werden dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebahren der Person hinsichtlich strafrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße wie Straftatbestände oder Ordnungswidrigkeiten – insbesondere solche, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen – sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz.

### **B.2.2 Verfahren zur Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit**

Die Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit richtet sich nach den jeweils gültigen Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Regelungen sowie nach unternehmensinternen Leitlinien. Das Unternehmen verwendet bei seiner Prüfung grundsätzlich die gleichen Unterlagen, die auch zur Vorlage bei der BaFin vorgesehen sind.

Das sind:

- Aussagekräftiger Lebenslauf
- Erklärung zur Zuverlässigkeit
- Amtliches Führungszeugnis

Nachdem der BaFin ein sog. „Behördenführungszeugnis“ vorzulegen ist, auf das bei der unternehmensinternen Prüfung nicht zugegriffen werden kann, wird auf die zusätzliche Vorlage eines

Privatführungszeugnisses verzichtet und das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung übernommen.

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister

#### *B.2.2.1 Mitglieder des Vorstands*

Bei einer beabsichtigten Erstbestellung bzw. erneuten Bestellung eines Vorstandsmitglieds führt der Personal-/Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats anhand der erforderlichen Unterlagen eine Vorabprüfung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit der in Aussicht genommenen Person durch. Über das Ergebnis dieser Vorabprüfung wird der Aufsichtsrat in der nächsten Aufsichtsratssitzung durch den Vorsitzenden des Ausschusses unterrichtet. Der Aufsichtsrat prüft sodann seinerseits anhand der dem Personal-/Nominierungsausschusses zu dem designierten Vorstandsmitglied vorgelegten Unterlagen, ob die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit gegeben sind und er der Empfehlung des Personal-/Nominierungsausschusses folgt.

Nach der Sitzung des Personal-/Nominierungsausschusses wird bei einer beabsichtigten Erstbestellung die BaFin gemäß § 47 Nr. 1 VAG unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen informiert, damit sie die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit beurteilt. Der Aufsichtsrat entscheidet in diesem Fall über die Bestellung erst, nachdem die positive Rückmeldung der BaFin vorliegt.

Sowohl bei der Vorabprüfung im Ausschuss als auch bei der anschließenden Prüfung im Aufsichtsrat und vor der Beschlussfassung über die Bestellung werden eventuelle weitere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Voraussetzungen, wie z. B. die Zulässigkeit von Mehrfachmandaten und die Einhaltung der Frauenquote beachtet.

#### *B.2.2.2 Mitglieder des Aufsichtsrats*

Der Personal-/Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat seit 01.01.2017 u. a. die Aufgabe, einen geeigneten Kandidaten an den Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Mitgliedervertretung vorzuschlagen. Hierfür prüft er bei erstmaliger Wahl eines Aufsichtsratskandidaten in den Aufsichtsrat die eingegangenen schriftlichen Bewerbungen insbesondere auf Vorliegen der fachlichen Qualifikation und Zuverlässigkeit, auf Einhaltung von Mandatsgrenzen, der Frauenquote und der Vorgaben der Geschäftsordnung sowie die zeitliche Verfügbarkeit und das Vorliegen evtl. Interessenkonflikte.

Dabei wird auch berücksichtigt,

- ob mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt,
- ob die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sind und
- wie auf Basis einer Selbsteinschätzung der Aufsichtsratsmitglieder und des Kandidaten die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Gremium abgedeckt sind.

Der Vorsitzende des Personal-/Nominierungsausschusses berichtet in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung über die Prüfung und das Ergebnis. Der Aufsichtsrat prüft selbst nochmals, insbesondere auf Basis seiner Selbsteinschätzung, anhand der vorliegenden Unterlagen und einer persönlichen Vorstellung des Kandidaten das Vorliegen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Ist das Ergebnis seiner Prüfung ebenfalls positiv, d. h. schließt er sich dem Ergebnis der Vorprüfung durch den Ausschuss an, fasst er seinen Wahlvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Nach der Wahl des neuen Aufsichtsratsmitglieds wird der BaFin gemäß § 47 Nr. 1 VAG die Bestellung unverzüglich angezeigt und die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit durch die Behörde beigefügt.

#### *B.2.2.3 Verantwortliche Personen von Schlüsselfunktionen*

Bei der beabsichtigten Bestellung einer für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Person wird deren Unabhängigkeit, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit in einer ersten Stufe unternehmensintern bewertet. Wenn nach dem Ergebnis dieser Vorprüfung alle Anforderungen erfüllt sind, wird die beabsichtigte Bestellung der BaFin nach § 47 Nr. 1 VAG unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen angezeigt, damit sie die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit beurteilt. Nach positiver Rückmeldung der BaFin wird die für die Schlüsselfunktion verantwortliche Person vom Vorstand bestellt und die BaFin darüber informiert.

### **B.2.3 Aufrechterhaltung der fachlichen Qualifikation**

Das Fortbestehen der fachlichen Qualifikation von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie von Personen, die für eine Schlüsselfunktion verantwortlich sind, wird während der Tätigkeit durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen sichergestellt. Die Maßnahmen werden laufend dokumentiert.

Die Aufsichtsratsmitglieder ermitteln einmal im Jahr im Wege einer Selbsteinschätzung ihre Stärken in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung. Aufgrund dieser Selbsteinschätzung erstellt der Aufsichtsrat jährlich einen Entwicklungsplan mit den Themenfeldern, in denen sich ein einzelnes Mitglied bzw. das Gremium weiterentwickeln will.

### **B.2.4 Erneute Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit**

Kommt ein Mitglied des Vorstands oder eine verantwortliche Person einer Schlüsselfunktion den Aufgaben nicht oder nicht mehr in der gebotenen Art und Weise nach, sind die beschriebenen Verfahrensschritte zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit zu wiederholen.

Darüber hinaus sind die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit eines Vorstandsmitglieds erneut zu beurteilen, sofern dafür relevante Umstände bekannt werden. Bei einer verantwortlichen Person einer Schlüsselfunktion gilt dies auch in Bezug auf die Unabhängigkeit.

Dabei sind mindestens die folgenden Situationen zu berücksichtigen:

Es besteht Grund zu der Annahme, dass

- die Person das Unternehmen davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf eine Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist;
- eine Person ein Risiko von Finanzstraftaten erhöht, z. B. von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet ist.

Bei Mitgliedern des Aufsichtsrats wird analog zu den Mitgliedern des Vorstands vorgegangen.

## **B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

### **B.3.1 Beschreibung des Risikomanagementsystems**

Im Risikomanagement wird die kontinuierliche Überwachung und aktive Steuerung sämtlicher Risiken sichergestellt. Alle Prozesse sind an der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einhergehenden Risiken ausgerichtet. Neue Risiken können jederzeit identifiziert und in das Risikomanagement aufgenommen werden. Bei den Risiken wird zwischen qualitativer und quantitativer Bewertung unterschieden. Die dezentralen Risikoverantwortlichen der Fachbereiche identifizieren und bewerten bei der halbjährlichen Risikoinventur alle qualitativen Risiken (Expertenschätzung).

Die mit den Risikomodulen des Risikotragfähigkeitsmodells identischen Risikokategorien werden mit mathematischen Verfahren quantifiziert. Diese Quantifizierung von Risiken ist Teil des regelmäßig zu ermittelnden unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs.

Den Rahmen für die risikoorientierte Unternehmenssteuerung bildet das Risikotragfähigkeitskonzept. Es definiert Risikoschwellenwerte, die die Risikoneigung des Unternehmens widerspiegeln. Das Risikotragfähigkeitskonzept ist in die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie integriert, die vom Vorstand jährlich überprüft und ggf. aktualisiert wird.

Auf Basis des quantitativen Risikotragfähigkeitsmodells und der Risikokennzahlen aus dem qualitativen Risikomanagementsystem werden alle als relevant definierten Daten ermittelt und in die Risikoberichterstattung einbezogen.

Das Risikoberichtswesen besteht aus einem regelmäßigen und einem Ad-hoc-Berichtswesen. Im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung werden neben den Risikoberichten im HGB-Lagebericht und im Bericht über Corporate Social Responsibility (CSR) jährlich die Solvency II-Berichte (RSR, ORSA) erstellt und an die Aufsicht übermittelt. Zusätzlich erfolgt eine detaillierte, stichtagsbezogene Berichterstattung über die Risikosituation der Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit im Bericht über Solvabilität und Finanzlage. Intern werden der regelmäßig tagende Governance-Ausschuss sowie der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates über aktuelle Entwicklungen im Risikomanagement unterrichtet. Durch das implementierte Ad-

hoc-Risikomeldewesen soll kurzfristig auf wesentliche Entwicklungen und Änderungen der Risikosituation reagiert werden. Ein automatisiertes Frühwarnkennzahlensystem unterstützt die Überwachung der relevanten qualitativen Risiken. Sobald ein Schwellenwert verletzt wird, löst dies einen Ad-hoc-Meldeprozess aus.

Im Einklang mit den Solvency II-Anforderungen sind Governancefunktionen, unter anderem eine Risikomanagementfunktion, eingerichtet. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Prozesse dieser unternehmensinternen Funktion werden vom Vorstand mit der Leitlinie zur Risikomanagementfunktion vorgegeben. Die Aufgaben im Risikomanagementsystem werden anhand von modellierten Geschäftsprozessen softwaregestützt dokumentiert. Alle Prozesse werden jährlich überprüft und reversionssicher freigegeben.

Das eingerichtete Risikomanagementsystem wird auf das unternehmensinterne Risikoprofil (vgl. nachstehende Abbildung) angewendet. Es besteht aus quantitativen und qualitativen Risikokategorien.

**Risikoprofil der uniVersa Krankenversicherung a. G.**

Risikokategorie	Subrisikokategorie	
Markttrisiko	- Zinsrisiko - Aktienrisiko - Immobilienrisiko	- Spreadrisiko - Fremdwährungsrisiko - Konzentrationsrisiko
Versicherungstechnisches Risiko	- Sterblichkeitsrisiko - Langlebigkeitsrisiko - Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko - Prämien- und Reserverisiko	- Stornorisiko - Kostenrisiko - Katastrophenrisiko
Operationelles Risiko	- IT-Risiko - Personalrisiko - Compliance/rechtliches Risiko	- Betrug-/Diebstahlrisiko - Prozessrisiko - Projektrisiko
Ausfallrisiko		
Risiko immaterieller Vermögenswerte		
Strategisches Risiko	- Legislative - Strategische Unternehmensführung	- Volkswirtschaftliches Risiko
Reputationsrisiko		
Liquiditätsrisiko		

Im Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Bericht) werden alle unternehmensrelevanten Risiken detailliert erläutert. Im Folgenden werden die einzelnen Risikokategorien näher beschrieben.

Die Markttrisiken ergeben sich aus der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise, die den Wert der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente der uniVersa Krankenversicherung a. G. beeinflussen. Sie setzen sich aus dem Zins-, Aktien-, Spread-, Immobilien-, Konzentrations- und Wechselkursrisiko zusammen.

Um für einen längeren Zeitraum Aussagen über die zukünftigen Entwicklungen treffen zu können, werden verschiedene Szenarioanalysen und Stresstests durchgeführt. Das sind insbesondere Zinssimulationsrechnungen im Kapitalanlagebereich, Betrachtungen der Kapitalanlageabgänge im Zeitverlauf und Szenarioanalysen zur Elastizität des Anlagebestandes. Die Erkenntnisse aus den genannten Projektionen fließen in ein Limitsystem ein. In diesem werden die Markttrisiken durch qualitative und quantitative Limite beschränkt.

Das versicherungstechnische Risiko eines Lebensversicherers setzt sich aus biometrischen Risiken (Sterblichkeit, Langlebigkeit, Invalidität) und aus Storno-, Kosten- und Katastrophenrisiken zusammen.

Das Unternehmen wendet umfangreiche Maßnahmen zum Management der versicherungstechnischen Risiken an. So werden z. B. alle Rechnungsgrundlagen regelmäßig auf eventuelle Abweichungen zwischen den tatsächlichen Verhältnissen und den in technischen Geschäftsplänen verwendeten Werten hin untersucht. Die Rückversicherungsstrategie ist auf das Gesamtrisikopotenzial abgestimmt und sieht die Zusammenarbeit ausschließlich mit finanzstarken Rückversicherungsunternehmen vor. Die bestehende Rückversicherungspolitik ist konsistent zur Risikopolitik sowie zur Zeichnungs- und Annahmepolitik des Unternehmens.

Die Auswirkungen der Markt- und der versicherungstechnischen Risiken werden durch das im Risikomanagementsystem integrierte und wirksame Aktiv-Passiv-Management (ALM) begrenzt. In dem regelmäßig durchgeführten ALM-Prozess erfolgen eine Überwachung und Steuerung der wesentlichen Aktiv- und Passiv-Positionen. Diese werden, im Einklang mit dem Risikotragfähigkeitskonzept des Unternehmens, aufeinander abgestimmt.

Das operationelle Risiko umfasst das Verlustrisiko, das sich aus unangemessenen oder versagenden internen Prozessen und Systemen, aus menschlichen Fehlern oder durch externe Ereignisse ergibt.

Zur Erhebung und Überwachung operationeller Risikoereignisse ist ein Verfahren zur Sammlung und Dokumentation von internen Schadenereignissen eingerichtet. Hier werden Daten vorrangig in den Bereichen erhoben, die bereits Schadenereignisse erfassen und/oder auswerten. Ab einer festgelegten Schadenhöhe ist der Vorstand unverzüglich über das interne Schadenereignis zu informieren.

Operationelle Risiken werden über einen pauschalen, größenabhängigen Ansatz im Risikotragfähigkeitsmodell quantifiziert.

Ausfallrisiken sind mögliche Verluste, die sich aus einer verschlechterten Bonität von Versicherungsnehmern, Versicherungsvermittlern, Rückversicherungsunternehmen, Darlehensnehmern und Mietern ergeben. Dazu gehören auch unerwartete Ausfälle solcher Vertragspartner oder Schuldner.

Aufgrund der Diversifikation der Forderungen, der risikomindernden Annahmerichtlinien und der im Risikotragfähigkeitsmodell hinterlegten Korrelationen ergibt sich das zu bedeckende Solvenzkapital für Ausfallrisiken.

Im Risikomanagement wird regelmäßig untersucht, ob und ggf. welche Risiken immaterieller Vermögenswerte bestehen.

Das strategische Risiko umfasst alle Gefährdungen der geplanten Ergebnisse aufgrund der unzureichenden vorausschauenden Ausrichtung des Unternehmens auf das jeweilige Geschäftsumfeld. Ursachen dafür können unvorhersehbare politische Entwicklungen, Marktveränderungen, ein nicht optimal gestalteter strategischer Entscheidungsprozess oder die mangelhafte Umsetzung der gewählten Strategie sein.

Die Geschäfts- und Risikostrategie wird mindestens einmal jährlich und zusätzlich bei Bedarf angepasst. Damit können sich ändernde Rahmenbedingungen frühzeitig erkannt und Marktchancen zeitnah ergriffen werden.

Das Reputationsrisiko ist das geschäftliche Risiko, das sich aus einer möglichen Schädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Dies betrifft nicht nur Risiken aus eigenen Veröffentlichungen, sondern auch Konsequenzen aus externen Wertungen, die durch Presse und Kunden in die Öffentlichkeit getragen werden. Das Unternehmen mindert diese Risiken durch zielgruppenorientierte Kommunikationsmaßnahmen, die auch Strategien für eventuelle Krisensituationen vorsehen.

Ein Liquiditätsrisiko ergibt sich, wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht in der Lage sind, Anlagen oder andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko beinhaltet eine Ausprägung des Kapitalanlagerisikos, wenn Kapitalanlagen nicht liquide sind und eine Form des versicherungstechnischen Risikos, wenn fällige Versicherungsleistungen die liquiden Mittel übersteigen.

Das Liquiditätsmanagement besteht aus Planungen mit unterschiedlichen Zeithorizonten und rollierenden sowie fixen Elementen. Die Liquiditätsplanung berücksichtigt auch die Vorgaben für die Liquiditätsbedeckungsquote als Verhältnis der Liquiditätsquellen zum Liquiditätsbedarf.

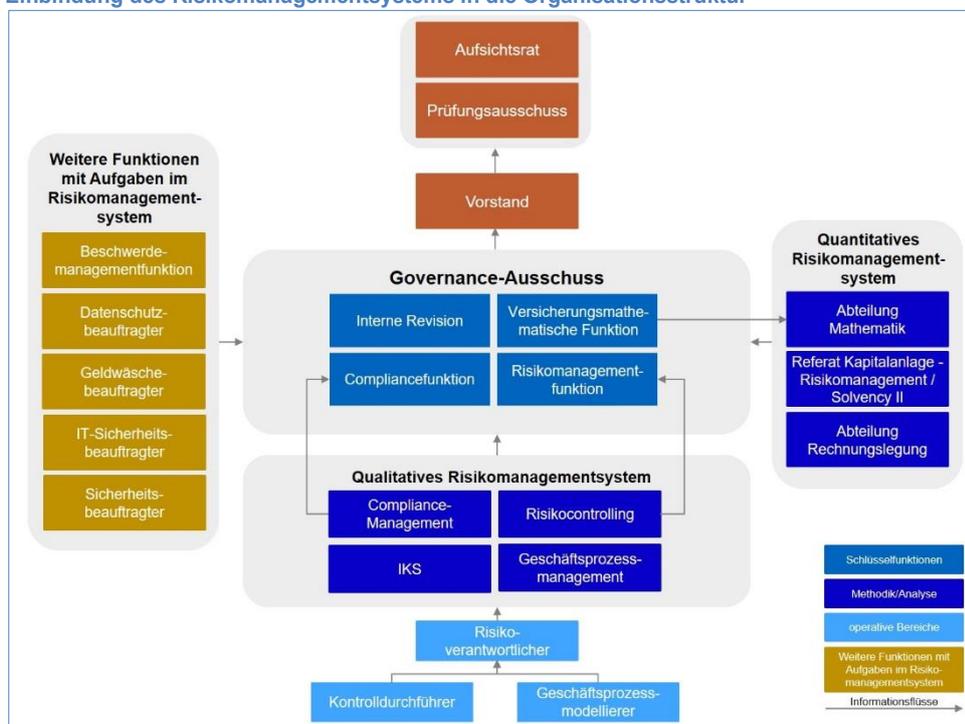
Bei dem im Rahmen des ORSA-Prozesses vorgenommenen Abgleich der Annahmen des Standardmodells zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen mit dem Risikoprofil des Unternehmens wurden beim strategischen Risiko sowie beim Reputations- und Liquiditätsrisiko keine substantziellen Abweichungen ermittelt. Deshalb werden diese Risiken im Risikotragfähigkeitsmodell nicht quantifiziert. Sie gehen jedoch qualitativ in die Beurteilung der Risikolage ein.

Die Nachhaltigkeitsrisiken bilden gemäß den Ausführungen im BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken keine eigene Risikokategorie. Sie können auf alle im Risikoprofil enthaltenen Risikokategorien erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken im qualitativen Risikomanagement als Ursachen bei der Risikoidentifikation berücksichtigt.

### B.3.2 Einbezug des Risikomanagementsystems in die Organisationsstruktur und die unternehmensinternen Entscheidungsprozesse

Die Aufbauorganisation des Risikomanagements ist in das Governance-System integriert. Dadurch wird sichergestellt, dass alle relevanten Daten, die Auswirkungen auf die Beurteilung der Risiko- und Solvenz-situation haben können, zentral ausgewertet und zusammen mit Handlungsempfehlungen direkt an den Vorstand weitergeleitet werden. Die Informationsflüsse finden regelmäßig zwischen den Beteiligten statt.

#### Einbindung des Risikomanagementsystems in die Organisationsstruktur



Das Risikomanagementsystem ist in einen qualitativen und einen quantitativen Bereich gegliedert. Trotz unterschiedlicher Bewertungssystematiken sind die beiden Bereiche miteinander verknüpft und lassen daher eine überwiegend einheitliche Ermittlung der Risikosituation zu. Die Koordination und die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems sind zwei zentrale Aufgaben der Risikomanagementfunktion.

Die Aufgaben der Risikomanagementfunktion sind in Abschnitt B.1.3 dargestellt. Die Risikomanagementfunktion kann im Rahmen ihrer Tätigkeit auf die Ressourcen des Risikocontrollings zurückgreifen. Weiterhin wird sie von der Abteilung Mathematik und dem Referat Kapitalanlage – Risikomanagement / Solvency II sowie von den dezentralen Risikoverantwortlichen unterstützt.

Die Risikomanagementfunktion wird in alle risikorelevanten Entscheidungsprozesse des Unternehmens einbezogen. Sie ist an der Erstellung der Unterlagen für den Vorstandsbeschluss mittel- oder unmittelbar beteiligt oder beurteilt die Risikosituation in einer gesonderten Stellungnahme. Die Geschäftsleitung dokumentiert die von ihr getroffenen Entscheidungen sowie die Art und Weise, wie Informationen aus dem Risikomanagement berücksichtigt werden, in angemessener Weise.

### B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

#### B.3.3.1 Verfahren der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung und Integration in die Organisationsstruktur und Entscheidungsprozesse

Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach einem vorab definierten Verfahren durchgeführt.

Nach Abschluss der Risikoinventur (siehe B.3.1) wird im Hinblick auf eine risikoadäquate Darstellung der unternehmensinternen Risiken die eigene Risikobewertung mit den Annahmen und Berechnungsverfahren verglichen und analysiert. Diese basiert auf dem Ansatz des Solvency II-Standardmodells. Das Ziel ist es, eine unternehmenseigene Einschätzung der Angemessenheit der Risikobewertungsmethoden zu erhalten, die bei signifikanten Abweichungen zu hinterfragen ist. Für Abweichungen sind unternehmensindividuelle Parameter zu hinterlegen bzw. Anpassungen der internen Datenbasis durchzuführen. Auch die nicht im Standardmodell erfassten Risikokategorien werden betrachtet, um das unternehmenseigene Risikoprofil vollständig abzubilden.

Die Basis für die Bestimmung des unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs bildet das Meldeszenario, in dem die Solvenzkapitalanforderung für den Einjahreshorizont nach dem Solvency II-Standardmodell bereits ermittelt wurde. Von diesem Szenario ausgehend sind die aus der Abweichungsanalyse definierten bzw. berechneten unternehmensinternen Parameter in die weiteren Modellierungsschritte zu integrieren. Nach Umsetzung aller Anpassungen kann der unternehmenseigene Gesamtsolvabilitätsbedarf berechnet werden. Anschließend erfolgen die Prognosen für den mittelfristigen Planungshorizont.

Im Rahmen des ORSA-Prozesses werden zudem Stresstests durchgeführt, die in Verbindung zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderungen und der Eigenmittel stehen.

Ergeben sich aus den Solvenzkapitalberechnungen und Stresstests Abweichungen von den in der Risikostrategie vorgegebenen Zielwerten, sind diese zu analysieren und ggf. Maßnahmen zu veranlassen. Der Vorstand ist aktiv in den ORSA-Prozess eingebunden. Er definiert die durchzuführenden Maßnahmen, die insbesondere den Umgang mit den ermittelten Hauptrisiken und den Eigenmitteln betreffen, und überwacht deren Umsetzungsprozess. Die festgelegten Maßnahmen und die ORSA-Ergebnisse werden in die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie integriert und insbesondere in das Kapitalmanagement und die Produktentwicklung und -gestaltung einbezogen. Dadurch ist eine Berücksichtigung im jährlichen Strategieüberprüfungsprozess sichergestellt.

### *B.3.3.2 Intervalle der Überprüfung der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung*

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wird einmal jährlich durchlaufen, da das interne Risikoprofil aufgrund der Geschäftsstrategie keine komplexen und/oder außergewöhnlichen Risiken enthält und die Einzelrisiken des internen Risikoprofils hinsichtlich ihrer Bewertung eine geringe Volatilität aufweisen. Bei wesentlichen Veränderungen des Risikoprofils wird zusätzlich ein nicht-regulärer ORSA durchgeführt. In der ORSA-Leitlinie wurden als Auslöser insbesondere der Aufbau neuer Versicherungszweige, wesentliche Bestandsübertragungen und signifikante Änderungen bei der Zusammensetzung der Vermögenswerte definiert. Jeder ORSA-Prozess wird vom Vorstand überwacht und mit der Diskussion der Ergebnisse und der Verabschiedung des Berichtes abgeschlossen.

### *B.3.3.3 Bestimmung des eigenen Solvabilitätsbedarfs und Interaktion zwischen Kapitalmanagement und Risikomanagementsystem*

Die im ORSA-Prozess vorgenommenen Prognosen sind hinsichtlich des betrachteten Zeitraumes identisch mit der Mehrjahresplanung. Die Basis der Berechnung für den Mehrjahreshorizont bildet der mittelfristige Kapitalmanagementplan. Dieser dient dazu, die jederzeitige Bedeckung der Kapitalanforderungen zu gewährleisten. Für den Kapitalmanagementplan wird ein Zeithorizont angesetzt, der dem Unternehmensplanungshorizont entspricht. Aktuell wird ein Zeitraum von fünf Jahren angenommen. Von diesem Zeitraum kann zukünftig, abhängig von laufenden Verträgen über Kapitalinstrumente und entsprechenden Kündigungsmöglichkeiten, abgewichen werden. Im Kapitalmanagementplan werden Informationen aus dem Risikomanagementsystem und der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken berücksichtigt. Verantwortlich für die Erstellung des mittelfristigen Kapitalmanagementplans ist die Risikomanagementfunktion.

## **B.4 Internes Kontrollsystem**

### **B.4.1 Beschreibung des Internen Kontrollsystems**

Das Interne Kontrollsystem der uniVersa Krankenversicherung a. G. umfasst die Gesamtheit aller aufeinander abgestimmten und miteinander verbundenen Kontrollen, sowie die vom Unternehmen eingeführten innerbetrieblichen Grundsätze, Verfahren und organisatorischen Maßnahmen (Regelungen). Es dient dem Management als Instrument zur Sicherstellung der Erreichung der Unternehmensziele, die aus der Geschäfts- und Risikostrategie abgeleitet werden.

Das IKS soll insbesondere Folgendes sicherstellen:

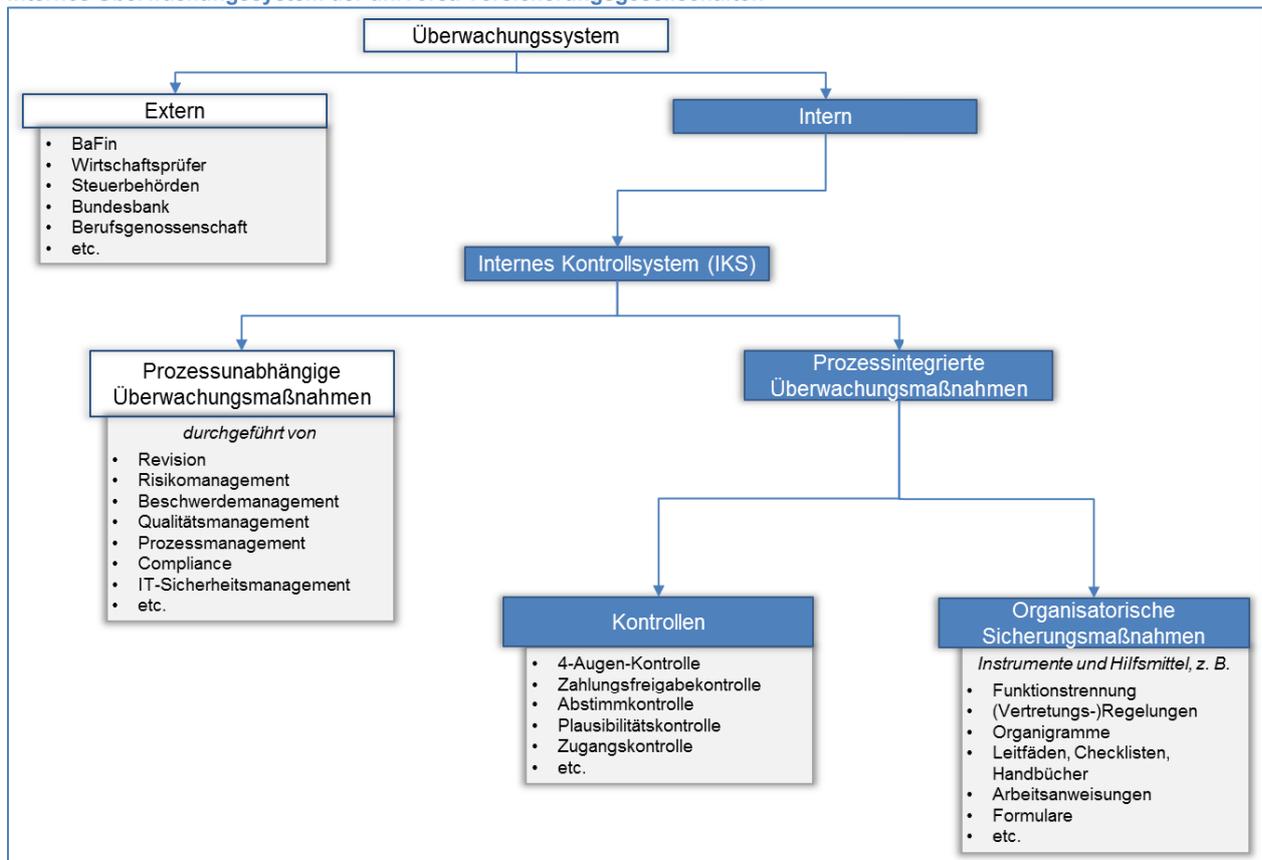
- Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen, aufsichtsbehördlichen und internen Vorschriften
- Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung
- Schutz des Vermögens und der Informationen (Daten)
- Auffinden von Fehlern und Schwachstellen, um Verbesserungsmaßnahmen ergreifen zu können
- Optimieren der Prozesse hinsichtlich einer Steigerung der Qualität, Effektivität und Effizienz
- Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch Implementierung ausreichender Kontrollmechanismen (= Minimierung von Prozessrisiken)

Zu den wichtigsten Verfahren, welche die genannten Punkte sicherstellen, zählen u. a.:

- Verfahren zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen internen Kontrollsystems im Rechnungslegungsprozess
- Risiko(neu)bewertungsprozess durch das Risikocontrolling, der für unternehmensrelevante (wesentliche) Risiken zweimal im Jahr stattfindet
- Systemintegrierte Kontrollmechanismen in Anwendungen/Programmen
- Prüffall- und Stichprobenverfahren, die je nach Fachbereich in den Prozessen vorgelagert oder nachgelagert sind
- Beschwerde-, Qualitäts-, Prozess-, IT-Sicherheits-, und Compliance-Management
- Datenschutz, Geldwäsche und Fraud-Meldewesen

Folgende Abbildung zeigt die prozessunabhängigen und prozessintegrierten Überwachungsmaßnahmen im internen Überwachungssystem.

**Internes Überwachungssystem der uniVersa Versicherungsgesellschaften**

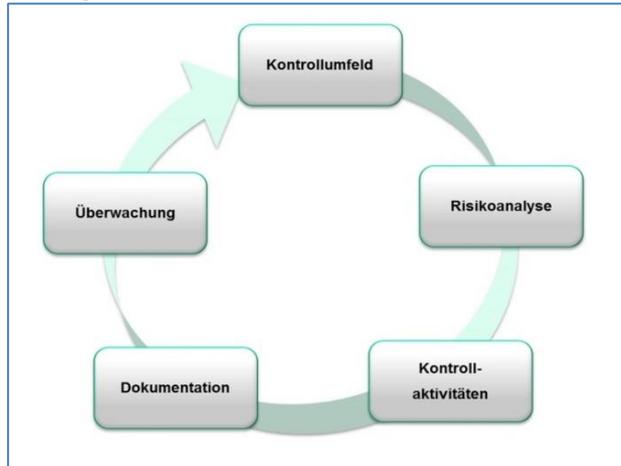


In den wesentlichen Geschäftsprozessen der Fachbereiche sind unter Risikoaspekten definierte Kontrollen installiert. Diese Kontrollen sollen die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Risiken verringern, d. h. präventiv wirken. Zusätzlich sollen sie Fehler aufdecken, damit sie Gelegenheit für Verbesserungen bieten und gleichzeitig die Bearbeitungsqualität erhöhen. Die Rollen im internen Kontrollsystem sind klar verteilt.

Organisatorische Sicherungsmaßnahmen finden sich sowohl in der Aufbau- als auch in der Ablauforganisation als integrativer Bestandteil des IKS wieder. Sie sollen bereits im Vorfeld Fehler verhindern und eine vorher festgelegte Sicherheit gewährleisten. Sie ergänzen im Sinne eines IKS die Kontrollaktivitäten.

Die „Leitlinie Internes Kontrollsystem (IKS) der uniVersa“ bildet den Rahmen für alle IKS-Anforderungen. Hier ist der Kontrollrahmen in den einzelnen Phasen des IKS-Regelkreislaufs (vgl. nachstehende Abbildung) als operatives Kernelement des internen Kontrollsystems definiert.

#### IKS-Regelkreislauf der uniVersa



Die Geschäftsleitung wird regelmäßig auf den entsprechenden Informations-/Berichtswegen unterrichtet. Das sind insbesondere:

- Revisionsberichte
- Berichte nach Solvency II
- Informationen zum IKS in den Sitzungen des Governance-Ausschusses
- Bericht zum IKS in den Sitzungen des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats
- Berichte zu den verschiedenen Meldewesen wie z. B. Unregelmäßigkeiten/Fraud, Compliance, Risikomanagement, interne Schadenereignisse bei operationellen Risiken
- Ad-hoc Meldungen an das zuständige Vorstandsmitglied bei wesentlichen IKS-Mängeln
- Benachrichtigungen aus dem internen Frühwarnsystem

#### B.4.2 Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion ist dezentral und bereichsübergreifend ausgestaltet. Sie ist direkt demjenigen Vorstandsmitglied unterstellt, das u. a. auch die Bereiche Recht und Datenschutz in seinem Ressort verantwortet.

Der Inhaber der Compliance-Funktion ist der sogenannte Compliance Officer, für welchen ein Stellvertreter bestellt ist. Weiterhin umfasst die Compliance-Funktion zwei Compliance Mitarbeiter und in jedem Fachbereich vom Compliance Officer benannte Compliance Beauftragte sowie zusätzlich für den Außendienst in den jeweiligen Vertriebs- und Landesdirektionen ernannte Compliance Mitarbeiter.

Der Compliance Officer, dessen Stellvertretung und die beiden zur Unterstützung vorgesehenen Mitarbeiter verfügen über eine personelle Kapazität von 1,4. Durch die Benennung von Compliance Beauftragten, der Ernennung von Compliance Mitarbeitern im Außendienst sowie die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten, des Geldwäschebeauftragten und des IT-Sicherheitsbeauftragten wird für die Aufgabenerfüllung das vorhandene Fachwissen effektiv und effizient genutzt.

Die Aufgaben der Compliance-Funktion sind in Abschnitt B.1.3 dargestellt.

Der Compliance Officer ist zugleich Inhaber der Beschwerdemanagementfunktion und Leiter der Abteilung Prozess- und Betriebsentwicklung. Des Weiteren trägt er die Verantwortung für die Bereiche Schadenversicherung-Leistung, Schadenversicherung-Vertrag, Informationssicherheit, Governance sowie Prozess-Governance, Produktentwicklungsprozess und Anforderungsmanagement. Der stellvertretende Compliance Officer ist zusätzlich mit der Leitung der Rechtsabteilung und des Vorstandssekretariats beauftragt. Während ein Compliance Mitarbeiter auch für den Bereich ProzessGovernance tätig ist, ist der zweite Compliance Mitarbeiter ausschließlich für Compliance zuständig.

Seit 01.01.2016 ist ein Compliance-Management-System (CMS) installiert, das insbesondere einen Prozess für die Meldung von Regelverstößen, die Einrichtung eines Hinweisgebersystems und ein umfassendes Kommunikationssystem umfasst. Um die Angemessenheit und die Wirksamkeit des CMS beurteilen zu können, wurde von Seiten der Compliance-Funktion im Jahr 2019 ein Zertifizierungsverfahren durch den TÜV Rheinland auf Basis des „TR CMS 101:2015 Standards“, welcher den Inhalt der ISO 19600 abdeckt, in Auftrag gegeben und erfolgreich abgeschlossen. Die Aufrechterhaltung dieses Zertifikates konnte im Rahmen eines Überwachungsaudits im Jahr 2021 erfolgreich bestätigt werden. Eine Zertifizierung

eignet sich insbesondere für die weitere Optimierung der Prozesse und zum Nachweis sowie zur Darstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem Thema Compliance im Unternehmen.

Für das vorangegangene Geschäftsjahr gewährleistet der Compliance Officer eine schriftliche Berichterstattung gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat durch Erstellung eines Compliance-Berichtes. Daneben erfolgt während des Jahres monatlich eine mündliche Berichterstattung an den Vorstand. Mindestens einmal pro Jahr wird dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates mündlich durch den Compliance Officer berichtet. Zudem finden quartalsweise Informationsaustausche und einmal jährlich ein Management Review mit dem zuständigen Ressortvorstand statt.

Alle Tätigkeiten und Aktivitäten, die während eines Geschäftsjahres durch Compliance zu erfolgen haben, sind im Compliance-Plan enthalten. Er wird jährlich aufgestellt und stets aktualisiert.

## **B.5 Funktion der internen Revision**

### **B.5.1 Umsetzung der Revisionsfunktion**

Die Interne Revision des Unternehmens ist eine unabhängige und organisatorisch selbständige Stabsstelle, die dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt ist. Sie ist für den Gesamtvorstand tätig.

Die Interne Revision ist eine Funktion, die eine Dienstleistung in Form der internen Überwachung erbringt. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Als Schlüsselfunktion ist die Revision selbst Teil des Governance-Systems.

Die Interne Revision wird zentral für alle Unternehmen der uniVersa tätig:

- uniVersa Lebensversicherung a. G.
- uniVersa Krankenversicherung a. G.
- uniVersa Allgemeine Versicherung AG

sowie sämtliche mit diesen Gesellschaften verbundenen Unternehmen.

Die Interne Revision der uniVersa orientiert sich am Regelwerk der beruflichen Praxis des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V. (DIIR). Zu den allgemeinen Qualitätskriterien gehören insbesondere die Grundsätze Rechtschaffenheit, Objektivität, Vertraulichkeit und Fachkompetenz, die in einem ethischen Verhaltenskodex für den Berufsstand zusammengefasst sind und dem sich alle Mitarbeiter der Internen Revision unterwerfen.

Die Prüfungen der Internen Revision beziehen sich grundsätzlich auf sämtliche Aktivitäten im Unternehmen mit Ausnahme der Überwachung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Betriebsrates.

Revisionsprüfungen erfolgen auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Internen Revision sind in der Leitlinie für die Schlüssel-funktion definiert. Die Leitlinie stellt sicher und dokumentiert, dass die Interne Revision nach gesetzlichen Vorgaben arbeitet, sich fortentwickelt und einen wesentlichen Beitrag zur Risikosteuerung, Wertsicherung und Wertschöpfung der uniVersa leistet.

Die interne Revision setzt sich zusammen aus der Revisionsleitung, fünf Revisoren/-innen, einer Revisions-Assistenz (Teilzeit) und zwei Mitarbeitern im Bereich Fraud-Management (Teilzeit). Die personelle Besetzung der Internen Revision ist damit angemessen. Für Prüfungen, bei denen nur begrenztes Know-how vorhanden ist und es aufgrund der Unternehmensgröße nicht sinnvoll erscheint, Know-how vorzuhalten, wird die Interne Revision sich dieses Wissen extern beschaffen. Dafür ist ein Budget in der Kostenplanung berücksichtigt.

Die Interne Revision ist berufssüblich zur Einhaltung eines Qualitätsmanagementsystems verpflichtet und kommt dieser Aufgabe auch gemäß DIIR Qualitätsstandard Nr. 3 nach. In einem externen Quality Assessment durch einen akkreditierten Prüfer für Interne Revisionssysteme des DIIR wurde im August 2019 der Revision erneut bescheinigt, dass sie dem Standard entspricht. Das Zertifikat ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach seiner Ausstellung gültig.

## **B.5.2 Beschreibung der Unabhängigkeit und Objektivität**

Die Interne Revision berichtet ihre Prüfungsergebnisse und Empfehlungen direkt an den Vorstand. Die fachliche und disziplinarische Unterstellung unter den Vorstandsvorsitzenden ist die Basis für die Unabhängigkeit und die Befugnisse der Internen Revision, die auch vom DIIR gefordert wird.

Bei der Berichterstattung und Bewertung der Prüfungsergebnisse ist die Interne Revision keinen Weisungen unterworfen.

Die geforderte Unabhängigkeit und Objektivität wird durch die Funktionstrennung der Internen Revision gewährleistet: Die Funktionstrennung besagt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internen Revision grundsätzlich nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden dürfen, d. h. sie nehmen keine Aufgaben wahr, die mit der Prüfungstätigkeit nicht im Einklang stehen.

## **B.6 Versicherungsmathematische Funktion**

Eine Versicherungsmathematische Funktion gemäß § 31 VAG ist eingerichtet.

Sie koordiniert und überwacht die Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II, gewährleistet die Angemessenheit der verwendeten Methoden, Annahmen und Daten und unterrichtet die Geschäftsleitung über die Verlässlichkeit der Berechnungen. Zu den weiteren Aufgaben gehört die Formulierung von Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen. Darüber hinaus trägt sie zu einer wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems des Unternehmens bei. Zu den Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion vgl. auch Abschnitt B.1.3.

Die verantwortliche Person der Versicherungsmathematischen Funktion der uniVersa Krankenversicherung a. G. ist stellvertretender Leiter der Abteilung Mathematik Solvency II / Rückversicherung. Die Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion werden jährlich auf potenzielle Interessenkonflikte geprüft und ggf. werden flankierende Maßnahmen ergriffen. Organisatorisch ist die verantwortliche Person dem Abteilungsleiter der Abteilung Mathematik Solvency II / Rückversicherung und Abteilungsdirektor Mathematik unterstellt. Bezüglich der Wahrnehmung der Schlüsselfunktion untersteht sie direkt dem Vorstand.

Es ist sichergestellt, dass die Versicherungsmathematische Funktion ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Insbesondere findet eine personelle Trennung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß §§ 75 ff. VAG und der Validierung im Sinne von Art. 264 DVO statt. Die Berechnung wird von Mitarbeitern der Abteilung Mathematik Solvency II / Rückversicherung durchgeführt.

## **B.7 Outsourcing**

Für das Outsourcing (=Ausgliederung) besteht eine schriftliche Leitlinie, in der die anzuwendenden Verfahrens- und Qualitätsstandards sowie die Berichts- und Überwachungspflichten festgelegt sind. Die uniVersa Versicherungsunternehmen haben sich bereits zum 01.01.2014 eine für alle drei Versicherungsunternehmen gültige „Leitlinie zur Ausgliederung von Funktionen und Tätigkeiten“ gegeben, die erstmals mit Wirkung zum 01.01.2016 aktualisiert wurde. Die Leitlinie wurde im Berichtsjahr 2021 strukturell und inhaltlich überarbeitet.

Die Leitlinie enthält zunächst eine Differenzierung der einzelnen Begrifflichkeiten „einfache Ausgliederung“, „wichtige Ausgliederung“ und „Ausgliederung von Schlüsselfunktionen“, sowie eine Darstellung der einzelnen Prüfungsschritte. Weiter beinhaltet sie für die Phase im Vorfeld einer Ausgliederung Vorgaben bezüglich der Auswahl des konkreten Dienstleisters, Vorgaben für die vertragliche Ausgestaltung einer Ausgliederung sowie Anforderungen an Notfallpläne bzw. Ausstiegsstrategien. Für die Phase, nachdem eine Ausgliederung erfolgt ist, regelt die Leitlinie die Anforderungen an das Monitoring.

Das Vorliegen einer Ausgliederung wird bei sämtlichen Vertragsprüfungen beurteilt. Bei Bedarf wird auch untersucht, ob der zu beauftragende externe Dienstleister die Kriterien erfüllt, die nach den gesetzlichen Regelungen einzuhalten sind. Hierzu gehören beispielsweise seine finanzielle und technische Leistungsfähigkeit, Kontrollmöglichkeiten des Versicherungsunternehmens und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen.

Bei der Ausgliederung von wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten gelten zusätzliche gesetzliche Vorgaben. Die Ausgliederung darf nicht mit einer Qualitätsminderung für die Versicherungsnehmer oder einer übermäßigen Steigerung des operativen Risikos einhergehen. Aus diesem Grund muss eine solche Ausgliederung vom Vorstand genehmigt und der Aufsichtsbehörde – BaFin – angezeigt werden.

Zu solchen wichtigen Funktionen gehören die Schlüsselfunktionen Interne Revision, Risikomanagement-, Compliance- und versicherungsmathematische Funktion. Darüber hinaus werden auch die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermögensanlage und -verwaltung sowie der Vertrieb hierunter gefasst.

In den uniVersa Versicherungsunternehmen wurden im aktuellen Berichtsjahr 2021 ebenso wie im vorherigen Berichtsjahr 2020 jedoch weder Schlüsselfunktionen noch andere wichtige Funktionen und Tätigkeiten ausgegliedert.

## **B.8 Sonstige Angaben**

### **B.8.1 Bewertung der Angemessenheit des Governancesystems**

Um zu beurteilen, ob das Governancesystem angemessen ausgestaltet ist, wird nach § 23 Abs. 2 VAG die uniVersa Geschäftsorganisation turnusmäßig intern überprüft.

Prüfungsgegenstände waren bei der letzten Überprüfung u. a.:

- die Erkenntnisse und Berichte
  - aus dem Risikomanagement,
  - der Compliancefunktion zur aktuellen Überprüfung des Compliance Management-Systems,
  - der versicherungsmathematischen Funktion,
  - der Internen Revision,
  - der BaFin-Rückmeldung zum aufsichtsrechtlichen Berichtswesen,
- die Ergebnisse
  - des Audits zur „Vollständigkeit Prozesserhebungen aus Sicht Risikomanagement und Internem Kontrollsystem“,
  - der Überprüfungen unternehmensinterner Leitlinien und vergleichbarer Unterlagen,
  - aus der Überwachung des Internen Kontrollsystems.

Grundlage für die Überprüfung bilden Erkenntnisse und Einschätzungen der Personen, die für die genannten Funktionen und Aufgaben verantwortlich sind. Informationen und Beobachtungen, die Schlüsselfunktionsinhaber im Rahmen ihrer Funktionsausübung erlangen, werden auf diese Weise mit einbezogen.

Auf dieser Grundlage wurde das uniVersa Governancesystem als angemessen bewertet.

### **B.8.2 Andere wesentliche Informationen zum Governancesystem**

Das Unternehmen hat wesentliche Teile der Werbung, der Versicherungsvermittlung und der Bestandsbetreuung auf Dauer der uniVersa Lebensversicherung a. G. übertragen.

## C. Risikoprofil

Das Risikoprofil ist die Gesamtheit aller Risiken, denen die uniVersa Krankenversicherung a. G. im Geschäftsplanungshorizont ausgesetzt ist,

- betrachtet zu einem bestimmten Stichtag,
- gruppiert nach Risikokategorien,
- beschrieben durch die unternehmensspezifischen Ausprägungen von Risikomerkmale und
- eingestuft anhand von Materialitätsgrenzen.

Für das Management des Risikoprofils wird die folgende Steuerungs- und Minderungstechnik für alle Risikokategorien übergreifend angewendet. Die qualitativ identifizierten Risiken werden dezentral vom zuständigen Risikoverantwortlichen beurteilt (Experteneinschätzung). Dabei wird anhand der aktuellen Bewertung der unternehmensrelevanten Risiken die zukünftige Toleranz (Halbjahreshorizont) festgelegt. Das Risikomanagementsystem sieht folgende Ausprägungen der Risikotoleranz vor:

### Risikotoleranzen und ihre Bedeutung und Wirkung

Risikotoleranz	Bedeutung	Wirkung
Akzeptanz	Das Risiko wird in seiner aktuellen Bewertung akzeptiert. Die aktuelle Bewertung beinhaltet alle bereits umgesetzten Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie Kontrollen und Frühwarnkennzahlen zur Risikoüberwachung.	Es sind keine Maßnahmen zur Veränderung des Risikowertes umzusetzen. Eine zukünftige Veränderung der Risikobewertung wird durch die implementierte Risikoüberwachung erkannt.
Reduktion	Das Risiko wird in seiner aktuellen Bewertung nicht akzeptiert. Die aktuelle Bewertung beinhaltet alle bereits umgesetzten Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie Kontrollen und Frühwarnkennzahlen zur Risikoüberwachung.	Es sind Maßnahmen zur Senkung des Risikowertes zu definieren und umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im qualitativen Risikomanagementsystem überwacht. Nach Abschluss der Maßnahmen ist deren risikosenkende Wirkung weiter zu überprüfen (z. B. durch Kontrollen oder Kennzahlen).
Vermeidung	Das Risiko soll grundsätzlich nicht bestehen.	Es sind Maßnahmen zu definieren, die eine Vermeidung des Risikos sicherstellen.
Übertragung	Das Risiko soll in der aktuellen Höhe nicht vom Unternehmen getragen werden.	Es sind Maßnahmen zur (Teil-)Übertragung des Risikos (z. B. Rückversicherung) zu definieren.

Führt die Bewertung zu einem unternehmensrelevanten Risiko und die Risikotoleranz wird mit „Reduktion“, „Vermeidung“ oder „Übertragung“ festgelegt, ist mindestens eine geeignete Maßnahme zur Erreichung dieser Risikoreduzierung zu erarbeiten. Eine Maßnahme weist dabei einen festen Anfangs- und Endtermin auf. Im Risikomanagementsystem wird die definierte Maßnahme dokumentiert und deren fristgerechte Umsetzung überwacht. Ist die risikosenkende Maßnahme erfolgreich abgeschlossen, wird der Risikowert entsprechend angepasst. Die Maßnahme wird zu Dokumentationszwecken aufbewahrt. Zur Überwachung des neuen, gesenkten Risikowertes können Frühwarnindikatoren beitragen. Ein Frühwarnindikator ist eine Kennzahl, deren Wert Rückschlüsse auf die Entwicklung des Risikos, dem der Frühwarnindikator zugeordnet ist, erlaubt. Die Risikofrühwarnindikatoren sind wichtige Steuerungsgrößen des im Unternehmen praktizierten Risikofrühwarnsystems. Daher wurden den Risiken, bei denen eine Überwachung sinnvoll und möglich ist, Frühwarnindikatoren zugeordnet. Die Prüfung erfolgt über Schwellenwerte, die im Fall einer Verletzung ein automatisiertes Eskalationsverfahren auslösen. Ein weiteres Instrument zur Überwachung von qualitativen Risiken sind Kontrollen.

### C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. bietet unter anderem substitutive Krankenversicherung, Restkostenversicherung, GKV-Zusatzversicherungen, Pflegezusatzversicherungen und eine betriebliche Krankenversicherung an. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet dabei die Unsicherheit, die sich aufgrund von ungünstigen Schaden-, Kosten-, Sterbe- oder Stornoentwicklungen ergibt.

#### C.1.1 Risikoexponierung

##### C.1.1.1 Maßnahmen zur Bewertung des versicherungstechnischen Risikos und wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum

Zur Bewertung der Risikoexponierung des versicherungstechnischen Risikos verwendet die uniVersa Krankenversicherung a. G. die Solvency II-Standardformel. Die versicherungstechnischen Risiken werden im Risikomodul krankensversicherungstechnisches Risiko bewertet, wobei für die uniVersa Krankenversicherung a. G. folgende Untermodule relevant sind:

- versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung

- versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung
- Krankenversicherungskatastrophenrisiko

Das Untermodul **versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung**, umfasst die folgenden relevanten Untermodule:

- **Sterblichkeitsrisiko:** Die Kapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich aus einem unmittelbaren dauerhaften Anstieg der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Sterblichkeitsraten um 15 % ergäbe.
- **Langlebigkeitsrisiko:** Die Kapitalanforderung für das Langlebigkeitsrisiko entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich aus einem unmittelbaren dauerhaften Rückgang der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Sterblichkeitsraten um 20 % ergäbe.
- **Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenversicherung:** Die Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko entspricht der Summe der beiden folgenden Kapitalanforderungen.
- **Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenkostenversicherung:** Die Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Krankenkostenversicherung entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich aus der höheren Kapitalanforderung von Anstieg und Rückgang der Zahlungen für Krankenbehandlungen mit den folgenden Veränderungen ergibt:
  - a) Anstieg bzw. Rückgang der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigten Zahlungen um 5 %;
  - b) Anstieg bzw. Rückgang der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Inflationsrate für Zahlungen für Krankenbehandlungen (ausgedrückt als Prozentsatz) um einen Prozentpunkt.
- **Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung:** Die Kapitalanforderung für das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko der Einkommensersatzversicherung entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, der sich aus der folgenden Kombination aus unmittelbaren dauerhaften Veränderungen ergäbe:
  - a) Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Invaliditäts- und Morbiditätsraten um 35 %, die verwendet werden, um die Invaliditäts-/Morbiditätshäufigkeit in den folgenden zwölf Monaten widerzuspiegeln;
  - b) Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Invaliditäts- und Morbiditätsraten um 25 %, die verwendet werden, um die Invaliditäts-/Morbiditätshäufigkeit in den Jahren nach den folgenden zwölf Monaten widerzuspiegeln;
  - c) Rückgang der Invaliditäts-/Morbiditäts-Reaktivierungsraten um 20 %, wenn die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Reaktivierungsraten niedriger als 50 % sind;
  - d) Anstieg der Invaliditäts-/Morbiditätsverbleiberaten um 20 %, wenn die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Verbleiberaten gleich oder niedriger als 50 % sind.
- **Kostenrisiko der Krankenversicherung:** Die Kapitalanforderung für das Kostenrisiko der Krankenversicherung entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich aus einer Kombination der folgenden unmittelbaren dauerhaften Veränderungen ergäbe:
  - a) Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigten Kosten um 10 %;
  - b) Anstieg der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Kosteninflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz) um einen Prozentpunkt.
- **Stornorisiko:** Die Kapitalanforderung für das Stornorisiko entspricht der höchsten der folgenden Kapitalanforderungen:
  - a) Kapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Anstiegs der Stornoquoten;
  - b) Kapitalanforderung für das Risiko eines dauerhaften Rückgangs der Stornoquoten;
  - c) Kapitalanforderung für das Risiko eines Massenstornos.

Das Untermodul **versicherungstechnisches Risiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung**, umfasst die Untermodule:

- **Prämien- und Rückstellungsrisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung:** Risiko, dass zukünftig vereinnahmte Prämien aus bestehenden Verträgen oder für bereits eingetretene Schadenfälle gebildete Reserven nicht zur Erfüllung der Entschädigungsansprüche ausreichen werden.
- **Stornorisiko der Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung:** Die Kapitalanforderung für das Stornorisiko der Krankenversicherung entspricht dem Verlust an Basiseigenmitteln, der sich aus einer Kombination folgender plötzlicher Ereignisse ergäbe:
  - a) Beendigung von 40 % der Versicherungsverträge, deren Beendigung zu einem Anstieg der versicherungstechnischen Rückstellungen ohne die Risikomarge führen würde;
  - b) wenn Rückversicherungsverträge künftig abzuschließende Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge decken, einem Rückgang der Anzahl jener künftigen Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt wird, um 40 %.

Das Untermodul **Krankenversicherungskatastrophenrisiko** umfasst für die uniVersa Krankenversicherung a. G. folgende Untermodule:

- Massenunfallrisiko auf Krankenversicherungsverpflichtungen;
- Unfallkonzentrationsrisiko auf Krankenversicherungsverpflichtungen;
- Pandemierisiko auf Krankenversicherungsverpflichtungen.

Die Kapitalanforderung ergibt sich aus Aggregation der Kapitalanforderungen der einzelnen Untermodule. Durch die Quantifizierung der Risiken auf Basis des Solvency II Standardmodells ergeben sich unter Berücksichtigung der Diversifikationseffekte die folgenden Risikoexponierungen in den einzelnen Risikomodulen:

**Nettorisikokapital für das krankenversicherungstechnische Risikomodul**  
in TEuro

	<b>2021</b>
<i>Sterblichkeitsrisiko</i>	16.134
<i>Langlebigkeitsrisiko</i>	5
<i>Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko</i>	22.461
<i>Kostenrisiko</i>	4.695
<i>Stornorisiko</i>	53.153
Summe der Einzelrisiken	96.448
Diversifikation	-31.747
<b>Vt. Risiko der Krankenversicherung nach Art der Leben</b>	<b>64.701</b>
<i>Prämien- und Reserverisiko</i>	305
<i>Stornorisiko</i>	185
Summe der Einzelrisiken	491
Diversifikation	-133
<b>Vt. Risiko der Krankenversicherung nach Art der Schaden</b>	<b>357</b>
<i>Massenunfallrisiko</i>	292
<i>Unfallkonzentration</i>	0
<i>Pandemierisiko</i>	559
Summe der Einzelrisiken	851
Diversifikation	-220
<b>Krankenversicherungskatastrophenrisiko</b>	<b>631</b>
Summe der Untermodule des krankenversicherungstechnischen Risikomoduls	65.689
Diversifikation	-648
<b>Krankenversicherungstechnisches Risikokapital</b>	<b>65.042</b>

Das versicherungstechnische Risiko ist im Vergleich zur Jahresmeldung 2020 um ca. 12 % gesunken. Die wesentlichsten absoluten Veränderungen ergeben sich dabei in den folgenden Risikomodulen:

**Veränderungen im Nettorisikokapital für das krankensversicherungstechnische Risikomodul**  
in TEuro

	<b>2021</b>
<i>Sterblichkeitsrisiko</i>	-6.584
<i>Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko</i>	-5.812
<i>Stornorisiko</i>	-3.554
<b>Vt. Risiko der Krankenversicherung nach Art der Leben</b>	<b>-8.882</b>
<b>Krankenversicherungstechnisches Risikokapital</b>	<b>-8.961</b>

Das Beitragsvolumen ist im Geschäftsjahr durch Neugeschäft und Beitragsanpassungen gestiegen, was sich zunächst risikoerhöhend auswirkt. Mit den Beitragsanpassungen gehen aktuell Rechnungszinssenkungen einher, wodurch sich das Risiko der Krankenversicherung nach Art der Leben reduziert, da Zinsverpflichtungen zurückgehen. In Verbindung mit dem gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Zinsniveau führt das zu einem Rückgang des krankensversicherungstechnischen Risikokapitals. Für die Berechnung der versicherungstechnischen Risiken werden gestresste Zahlungsströme der zukünftigen versicherungstechnischen Überschüsse bestimmt und mit der Zinsstrukturkurve diskontiert. Aufgrund des höheren Zinsniveaus haben sich diese Zahlungsströme verkleinert und folglich zu einem geringeren Risiko geführt.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. erwartet einen Anstieg der versicherungstechnischen Risikokapitalanforderung. Die Planrechnung zeigt, dass die zusätzliche Kapitalanforderung durch vorhandene Eigenmittel gedeckt ist. Wesentliche neue Risikoexponierungen oder Veränderungen der Verteilung der Risiken auf die Submodule sind aber aufgrund der Geschäftsplanung nicht zu erwarten.

#### C.1.1.2 Wesentliche versicherungstechnische Risiken

Neben der quantitativen Berechnung der Kapitalanforderung im Standardmodell wird zusätzlich im Rahmen der jährlichen Risikoinventur eine qualitative Bewertung von wesentlichen versicherungstechnischen Risiken vorgenommen:

- Katastrophenrisiko
- Kostenrisiko
- Sicherheitszuschläge nicht ausreichend angesetzt
- Steigende Schadenquoten werden nicht oder zu spät erkannt
- Sterblichkeitsrisiko
- Stornorisiko

Die aufgeführten Risiken werden im Rahmen regelmäßiger Reportings überprüft und überwacht. Für das versicherungstechnische Risiko mit den oben aufgeführten Teilrisiken wird für die uniVersa Krankenversicherung a. G. nur das Stornorisiko als unternehmensrelevantes Risiko eingestuft, Alle weiteren Teilrisiken sind nicht als wesentlich anzusehen. Das Stornorisiko wird derzeit akzeptiert und im Rahmen regelmäßiger Reportings überwacht.

#### C.1.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

In Bezug auf das versicherungstechnische Risiko wurden keine Risikokonzentrationen bei der uniVersa Krankenversicherung a. G. festgestellt.

#### C.1.3 Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. setzt verschiedene Risikominderungstechniken ein, um die Risiken für die Versicherten und das Unternehmen zu minimieren:

- Bei der Produktgestaltung wird vor der Neueinführung deren Wirtschaftlichkeit und Risiko untersucht und beurteilt, ob es für das Unternehmen vorteilhaft ist.
- Der Abschluss von neuen Verträgen unterliegt einer vorherigen Risikoprüfung, um das Risiko erhöhter Leistungsausgaben zu reduzieren.
- In der Auslandsreisekrankenversicherung werden Hochkostenfälle mit einer Rückversicherung abgesichert.
- Die Rechnungsgrundlagen werden angemessen und ausreichend sicher festgelegt.

Diese aufgeführten Risikominderungstechniken werden dauerhaft überwacht und auf ihre Wirksamkeit hin regelmäßig überprüft.

Die Rückversicherungsstruktur wird jährlich überprüft und auch von der versicherungsmathematischen Funktion beurteilt.

Zudem werden gemäß § 155 VAG jährlich die erforderlichen Versicherungsleistungen und Sterbewahrscheinlichkeiten mit den kalkulatorisch angesetzten verglichen. Bei Überschreiten vorgegebener Grenzwerte und einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Abweichung erfolgt eine Anpassung der Tarifbeiträge. Dabei wird eine angemessene und sichere Festlegung der Rechnungsgrundlagen bei der Kalkulation durch den Verantwortlichen Aktuar und einen unabhängigen Treuhänder sichergestellt.

#### **C.1.4 Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen**

Hinsichtlich der Risikosensitivität führt die uniVersa Krankenversicherung a. G. regelmäßig Szenariorechnungen, Stresstests und Sensitivitätsanalysen durch.

Im Rahmen des ORSA-Prozesses wurde im Berichtszeitraum ein Szenario mit mittelfristigem Planungshorizont 31.12.2025 berechnet, bei dem die Einführung einer Bürgerversicherung untersucht wurde. Dabei wird unterstellt, dass kein Neugeschäft mehr im Bereich der substitutiven Krankenversicherung geschrieben und vom Gesetzesgeber eine „Öffnungsklausel“ (Wechsel in die GKV) für den Bestand inkl. Übertragung der Alterungsrückstellung in einem „Gesundheitsfonds“ angeboten wird. Durch den Abgang des Bestandes ergeben sich u. a. Veränderungen sowohl in den Kapitalanlagen als auch in den zukünftigen versicherungstechnischen Überschüssen. Insgesamt ist ein Anstieg der Solvenzkapitalanforderung und einem deutlichen Rückgang der Eigenmittel zu verzeichnen, sodass sich die berechnete SCR-Bedeckungsquote 2025 um 259,2 Prozentpunkte verringern würde.

In einem weiteren Szenario wird ein Niedrigzinsszenario unterstellt, das mit möglichen regulatorischen Anforderungen aus dem SCR-Review (alternatives Extrapolationsverfahren, verschärfter SCR-Zinsstress und Neukalibrierung der Risikomarge) kombiniert wird. Im mittelfristigen Planungshorizont zum 31.12.2025 steigen neben dem Zinsrisiko auch die versicherungstechnischen Risiken durch das angenommene niedrigere Zinsniveau an. Die berechnete SCR-Bedeckungsquote 2025 würde sich insgesamt um 47,9 Prozentpunkte verringern.

Die berechnete SCR-Bedeckungsquote liegt im Szenario der Bürgerversicherung im gelben Bereich der Sicherheitszone, während sie im Szenario Zinsrückgang noch deutlich im grünen Bereich der angestrebten Zielbedeckung liegt.

Weiterhin wurden der Einfluss von Managementregeln auf die versicherungstechnischen Risiken bewertet beziehungsweise Veränderungen in den Annahmen und Eingabeparametern durch Sensitivitätsanalysen überprüft. Als Ergebnis konnten u. a. Informationen zu Sensitivitäten verschiedener Managemententscheidungen gesammelt werden. Diese werden bei künftigen Entscheidungen des Managements herangezogen.

## **C.2 Marktrisiko**

Marktrisiken ergeben sich grundsätzlich aus den Schwankungen der Marktpreise von Finanzinstrumenten. Das Marktrisiko wird anhand der relevanten Module im Solvency II-Standardmodell berechnet.

### **C.2.1 Risikoexponierung**

#### *C.2.1.1 Wesentliche Marktrisiken und wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum*

Im Solvency II Standardmodell umfasst das Modul Marktrisiko die folgenden, für die Kapitalanlage der uniVersa Krankenversicherung a. G. relevanten Risikoarten:

- **Zinsrisiko:** Das Zinsrisiko umfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinskurve oder in Bezug auf die Volatilität der Zinssätze. Zur Quantifizierung des Zinsrisikos wird die Änderung des NAV (Net Asset Value) im Zinsschock betrachtet.
- **Spreadrisiko:** Das Spreadrisiko umfasst Risiken, die sich insb. aus Bonitätsänderungen von Schuldnern ergeben und sich negativ auf den Marktwert der Kapitalanlagen auswirken können. Gegenstand der Betrachtung sind solche Finanzinstrumente, die auch in die Ermittlung des Zinsrisikos einfließen.

Bei der Ermittlung des Spreadrisikos im Standardmodell erfolgt eine Unterscheidung in Anleihen / Darlehen, Kreditverbriefungen und Kreditderivate. In Abhängigkeit von der Bonitätsstufe und der Duration basiert dieses Risiko auf Ausfallwahrscheinlichkeiten von mindestens 0,7 % auf Covered Bonds und mindestens 0,9 % auf Anleihen und Darlehen.

- **Aktienrisiko:** Das Aktienrisiko umfasst Risiken, die sich aus Schwankungen der Aktienkurse für alle diesbezüglich sensitiven Aktiva ergeben. Zur Quantifizierung der aus diesem Risiko erwachsenden Solvenzkapitalanforderung wird die Gruppe der betreffenden Papiere in Typ 1- und Typ 2-Aktien unterteilt. Erstere müssen auf regulierten Märkten in Ländern der EEA oder OECD gelistet sein. Bei der Bestimmung des Aktienrisikos werden sowohl Aktien (Aktienbestände Spezialfonds, Aktienbestände Private Equity) als auch Beteiligungen (strategische und nicht-strategische Beteiligungen) berücksichtigt.
- **Immobilienrisiko:** Das Immobilienrisiko umfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Neben Immobilien im engeren Sinne – bspw. Grundstücke und Gebäude – zählen hierzu auch Immobilienfonds ohne Fremdkapitalanteil.
- **Konzentrationsrisiko:** Das Konzentrationsrisiko umfasst die zusätzlichen Risiken für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Assetportfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind. In Abhängigkeit von der Bonitätsstufe und unter Zugrundelegung von definierten Schwellenwerten und Risikofaktoren erfolgt die Ermittlung des Konzentrationsrisikos auf Einzeltitelebene.
- **Fremdwährungsrisiko:** Das Fremdwährungsrisiko umfasst Risiken, die sich aus Wechselkursschwankungen für die in Fremdwährung gehaltenen Kapitalanlagen ergeben.

Bei den genannten Marktrisiken sind während des Berichtsjahres keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

#### C.2.1.2 Maßnahmen zur Bewertung der Marktrisiken und wesentliche Änderungen im Berichtszeitraum

Durch die Quantifizierung der Risiken auf Basis des Solvency II-Standardmodells ergeben sich unter Berücksichtigung der Diversifikationseffekte die im Folgenden abgebildeten Risikoexponierungen in den einzelnen Subrisikomodulen:

##### Netto-Risikokapitalbedarf für das Marktrisiko

in TEuro

	<b>2021</b>
<i>Zinsrückgangsszenario</i>	0
<i>Zinsanstiegsszenario</i>	26.623
<b>Zinsrisiko</b>	<b>26.623</b>
<i>Typ 1-Aktien</i>	3.349
<i>Typ 2-Aktien</i>	11.555
<b>Aktienrisiko</b>	<b>14.240</b>
<b>Immobilienrisiko</b>	<b>1.529</b>
<i>Anleihen und Kredite</i>	7.797
<i>Kreditderivate</i>	0
<i>Verbriefungspositionen</i>	1
<b>Spreadrisiko</b>	<b>7.798</b>
<b>Marktrisikokonzentrationen</b>	<b>0</b>
<i>Anstieg des Werts der Fremdwährung</i>	0
<i>Rückgang des Werts der Fremdwährung</i>	3.768
<b>Wechselkursrisiko</b>	<b>3.768</b>
Summe der Untermodule des Marktrisikos	53.958
Diversifikation	-17.977
<b>Kapitalanforderung für das Marktrisiko</b>	<b>35.981</b>

Zusätzlich zur Quantifizierung der Risikoexponierungen im Standardmodell werden im Rahmen der Risikoinventur die Marktrisiken qualitativ durch Expertenschätzungen beurteilt. Für den Zeitraum der Geschäftsplanung sind angesichts der Geschäftsstrategie der uniVersa Krankenversicherung a. G. die folgenden Risiken von den Risikoverantwortlichen als wesentlich und unternehmensrelevant identifiziert sowie deren Risikoexponierung geschätzt worden:

– **Risiko „Zinsrisiko“**

*Das Zinsrisiko umfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinskurve oder in Bezug auf die Volatilität der Zinssätze. In der qualitativen Risikoeinschätzung werden die Risiken, die aus einer Abweichung der geplanten Umsetzung der strategischen Asset Allocation und den damit verbundenen Renditeplanungen entstehen, ebenfalls dem Zinsrisiko zugeordnet.*

– **Risiko „Steigender Risikoaufschlag für die Bonität der Kapitalanlagen“**

*Das Spread-Risiko umfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Kredit-Spreads über der risikofreien Zinskurve.*

– **Risiko „Negative Kursentwicklung festverzinslicher Wertpapiere“**

*Das Risiko umfasst alle Unsicherheiten in Bezug auf die prognostizierte Wertentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren. Zinsanstiege könnten entweder zu Abschreibungen (Umlaufvermögen) führen und damit direkt ergebniswirksam werden oder zum Ausweis von stillen Lasten (Anlagevermögen) und damit solvenzwirksam werden. Je höher stille Lasten ausgebaut werden, desto illiquider werden die Papiere.*

– **Risiko „Aktienkursrisiko (inkl. Beteiligungen)“**

*Das Aktienrisiko umfasst die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien. In der qualitativen Beurteilung des Risikos wird der Anteil der Assets, deren Wert abhängig von Aktienkursschwankungen ist, ins Verhältnis zum gesamten Assetportfolio gesetzt. Des Weiteren beinhaltet das Risiko die Auswirkungen von Aktienkursschwankungen auf die Erreichung der geplanten Mindestverzinsung der Kapitalanlagen.*

– **Risiko „Ausfall von Rückzahlungen von Solva 0-Anlagen“**

*Festverzinsliche Wertpapiere machen den größten Anteil am Kapitalanlageportfolio der uniVersa Krankenversicherung a. G. aus. Trotz der im Vergleich zu anderen Anlageformen relativ hohen Sicherheiten könnten einzelne Emittenten zahlungsunfähig werden. Das Emittentenausfallrisiko umfasst unerwartete Ausfälle oder signifikante Verschlechterungen der Bonität von Wertpapieremittenten (insbesondere Staatsanleihen), soweit diese gem. Artikel 187 DVO mit einem Wertansatz von Null beim Spreadrisiko berücksichtigt sind.*

Die Risiken werden in ihrer aktuellen Höhe akzeptiert und im Rahmen regelmäßiger Reportings überwacht. Im Bereich der Marktrisiken wurden im Rahmen der Risikoinventur viele Einzelrisiken identifiziert und qualitativ bewertet.

Wesentliche Änderungen bei der Bewertung der Marktrisiken wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

### C.2.1.3 Anlage der Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Bei der Anlage der Vermögenswerte wird der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht nach Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG wie folgt eingehalten. Die gesetzlichen Anforderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie aufsichtsrechtliche Erfordernisse bilden den Rahmen zur Sicherstellung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht innerhalb der Asset Allokation der uniVersa Krankenversicherung a. G. Sämtliche Vermögenswerte sind so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung sichergestellt werden. Bei der Anlage der Vermögenswerte wird zudem nur in Instrumente investiert, deren Risiken hinreichend identifiziert, bewertet, überwacht, gesteuert und kontrolliert werden. Eine angemessene Sicherheit des Portfolios stellt die uniVersa Krankenversicherung a. G. durch verschiedene Mischungs- und

Streuungsquoten sicher. Neben einem Mindestanteil an festverzinslichen Papieren im Portfolio, bedingt durch die unternehmensindividuellen Anlagebänder, resultiert ein hohes Maß an Sicherheit durch ein definiertes Mindestrating im festverzinslichen Direktbestand. Die individuellen Sicherheitsanforderungen werden laufend im Rahmen des Risikotragfähigkeitskonzeptes und über die Limitsysteme auf Portfolioebene überprüft. Die quantitativen Grenzen der Anlagetätigkeit der uniVersa Krankenversicherung a. G. sind u. a. durch die Anlagebänder, welche mindestens einmal jährlich überprüft werden, festgelegt. Durch einen hohen Bestand an festverzinslichen Wertpapieren mit gutem Rating wird dem Anlagegrundsatz der Sicherheit Rechnung getragen. Eine hinreichende Liquidität wird unter Einbeziehung von Prämieinnahmen, Fälligkeitsstrukturen, Kuponzahlungen, Dividendenzahlungen, erwarteten Ausschüttungen aus Beteiligungen sowie durch einen erheblichen Anteil an fungiblen Anlagen (speziell Inhaberschuldverschreibungen) gewährleistet. Der Grundsatz der Liquidität/Verfügbarkeit wird zum einen über ein Anlageband geprüft. Darüber hinaus bietet der Anteil an Inhaberschuldverschreibungen oder auch Anlagen in und innerhalb von Sondervermögen einen Bestand an kurzfristig liquidierbaren Wertpapieren und fließt in die Betrachtung ein. Die individuellen Rentabilitätsanforderungen des Portfolios orientieren sich an den Anlagezielen. Die angestrebte Rentabilität auf Portfolioebene wird abgeleitet von den Mehrjahreszielen bzw. Jahreszielen für die einzelnen Anlagesegmente. Im Rahmen des Portfolioansatzes wird Rentabilität gegen kurzfristige Verfügbarkeit getauscht, um die gesetzten Ertragsziele zu erreichen und ohne dabei die Liquiditätsziele zu vernachlässigen. Den aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Investitionen auf die Gesamtsolvabilität der uniVersa Krankenversicherung a. G. wird mithilfe der Software SOLVARA Rechnung getragen.

### **C.2.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Die Risiken werden in ihrer aktuellen Höhe akzeptiert und im Rahmen regelmäßiger Reportings überwacht. Im Bereich der Marktrisiken wurden im Rahmen der Risikoinventur viele Einzelrisiken identifiziert und qualitativ bewertet. Weitere wesentliche Risikokonzentrationen wurden hierbei nicht festgestellt. Auf Grundlage der Geschäftsstrategie des Unternehmens werden im Zeitraum der Geschäftsplanung künftig keine weiteren Risikokonzentrationen erwartet.

### **C.2.3 Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung**

Die in der Einleitung zu Punkt C beschriebene Risikominderungstechnik für die im qualitativen Risikomanagementsystem erfassten Risiken wird für die Marktrisiken angewendet.

Teile des Portfolios der uniVersa Krankenversicherung a. G. sind mit Risikominderungsmechanismen hinterlegt. Innerhalb von Spezialfonds werden Währungssicherungsgeschäfte eingesetzt. Der Sicherungsgrad wird i. d. R. langfristig über die Fondsguidelines gesteuert. In Fondsmandaten werden Ertragsziele und Risikobudgets (angestrebte Wertuntergrenzen) jährlich individuell mit den externen Assetmanagern in den Subfondsguidelines vereinbart. Hinsichtlich Aktienrisiken und Rentenrisiken erfolgt die Steuerung anhand Wertuntergrenzen bzw. mittels Volatilitätszielen sowie definierter Gelb-Rot-Phasen. Die Geschäftsplanung sieht keine wesentlichen Erweiterungen oder Veränderungen der Risikominderungstechniken vor.

### **C.2.4 Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen**

Um Aussagen über die Risikosensitivität treffen zu können, unterzieht sich die uniVersa Krankenversicherung a. G. einer Reihe von Stresstests und Szenarioanalysen im Bereich der Marktrisiken. Der implementierte Asset-Liability-Prozess wird dabei jährlich durchlaufen. Mithilfe verschiedener, in der Regel eigen entwickelter Berechnungsmodelle (Planungsrechnungen und Analysen) ist es möglich, die Asset- und Liability-Positionen des Unternehmens zu überwachen und/oder zu steuern. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Vermögensanlagen den Verbindlichkeiten und dem Risikoprofil angemessen sind.

Um die zukünftigen Entwicklungen des Kapitalanlagebestandes über einen längeren Zeitraum abbilden zu können, werden sogenannte Zinssimulationsrechnungen durchgeführt. Ziel dieser langfristigen Prognoserechnungen ist es, für jedes Jahr die Verzinsung des gesamten Kapitalanlagebestandes zu ermitteln.

Dazu müssen verschiedene Annahmen, wie z. B. die Verzinsung der einzelnen Assetkategorien in den betrachteten Planjahren, der jährliche Neuanlagebetrag oder die Struktur der Neuanlagen, getroffen werden. Neben der Verzinsung der einzelnen Assetkategorien des „Alt-Bestandes“ wird zusätzlich die Verzinsung des „Neu-Bestandes“ sowie des gesamten Kapitalanlagebestandes abgebildet.

Für das Jahr 2022 ergibt sich - unter Berücksichtigung der Verwaltungsaufwendungen - eine geplante Gesamtverzinsung (Alt-Bestand + Neuanlage) von 2,88 %. Die Verzinsung des Gesamtbestandes sinkt bis zum Jahr 2031 auf 2,20 %.

Zudem betrachtet die uniVersa Krankenversicherung a. G. die Auswirkungen veränderter Kapitalmarktbedingungen. Zu diesem Zweck wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Der Anteil der Aktien im Direktbestand wird von 0 % auf 5 % erhöht, Fonds gehen mit 20 % (zuvor 14,15 %) in die Asset Allocation ein. Die Umschichtung in Aktien bzw. Fonds erfolgt aus Rentenpapieren.
- Des Weiteren wird ein Aktiencrash unterstellt, der einen Rückgang der Marktwerte um 45 % mit sich bringt.

Das Ziel dieses Stresstests ist die Untersuchung der Auswirkungen einer Veränderung der Asset Allocation bei gleichzeitigem Aktienschock auf die Solvenzkapitalanforderung nach Solvency II. Dazu wird zunächst die Asset Allocation in der Weise verändert, dass sowohl die Aktienquote als auch der Anteil an Fonds bis 2025 erhöht werden. Zum 31.12.2025 erfolgt ein Aktienschock, der die Marktwerte der Aktien und der Aktienanteile in den Fonds um 45 % reduziert. Die anschließend nach dem Standardmodell zu ermittelnde Bedeckungsquote gibt Aufschluss über die Solvabilität des Unternehmens im Stressszenario.

Die Szenarioanalyse zeigt, dass die Bedeckungsquote im Jahr 2025 um ca. 180,9 Prozentpunkte auf 341,1 % sinkt. Dies ist insbesondere auf zwei Effekte zurückzuführen. Zum einen sinkt aufgrund der Umschichtung und des Rückgangs der Marktwerte von Aktien und Fonds der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Zum anderen steigt das SCR, getrieben durch das Marktrisikomodul und hier insbesondere durch die Subrisikomodule Währungsrisiko und Spreadrisiko. Der Anstieg des Währungsrisikos ist direkt auf die Umschichtung in Aktien und Fonds zurückzuführen, da die in den Fonds beinhalteten Einzeltitel Fremdwährungsrisiken aufweisen. Der Anstieg im Spreadrisiko ist auf die reduzierten Reserven bei Festverzinslichen zurückzuführen, weshalb höhere Verluste im Spreadrisiko vom Versicherungsnehmer zu tragen sind. Neben diesen Haupteffekten ergeben sich aufgrund der Umschichtung zudem Änderungen bei dem Bilanzposten Latente Steuerschulden sowie bei der risikomindernden Wirkung latenter Steuern, die jedoch von nachgelagerter Bedeutung sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass das Unternehmen selbst in diesem Worst Case-Stresstest noch über eine ausreichende Bedeckung verfügt. Da die SCR-Bedeckungsquote damit sogar noch deutlich im Bereich der angestrebten Zielbedeckung liegt, besteht kein Handlungsbedarf.

Darüber hinaus erfolgen weitere fortlaufende Stresstests. Um die Risiken der Wiederanlage im Niedrigzinsumfeld bzw. um Zinsanstiege für den Wertpapierbestand zu überwachen, werden in regelmäßigen Abständen Szenarien mit einem Betrachtungshorizont von z. T. mehreren Jahren aufgestellt (Vorgaben erfolgen hausintern oder extern seitens der BaFin). Des Weiteren werden die Veränderungen der Zinskurve und deren Implikation für den Bestand laufend beobachtet und insbesondere im Rahmen des monatlichen Abteilungsmeetings mit dem für den Fachbereich zuständigen Vorstandsmitglied diskutiert und an den Vorstand und die Aufsichtsratsmitglieder berichtet.

### C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko wird in Artikel 13 Nr. 32 der Richtlinie 2009/138/EG und in § 7 Nr. 18 VAG beschrieben als Risiko eines Verlustes oder einer nachhaltigen Veränderung der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern, gegenüber denen die Versicherungsunternehmen Forderungen haben, ergibt und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spreadrisiken oder Marktkonzentrationen auftritt. Die Quantifizierung der Spreadrisiken und der Marktkonzentrationen werden jedoch gemäß den Vorgaben zum Standardmodell im Marktrisikomodul vorgenommen. Deshalb erfolgen die Informationen zu diesen beiden Risiken im Abschnitt C.2.

Die Angaben zum Kreditrisiko basieren auf den Daten, die gemäß der Solvency II-Standardformel zur Berechnung des Gegenparteiausfallrisikomoduls herangezogen werden. Daher wird im Folgenden die Bezeichnung Gegenparteiausfallrisiko gemäß Kapitel V Abschnitt 6 der DVO verwendet.

Das Gegenparteiausfallrisiko ist mit einem SCR (netto) von 2.916 T€ im Vergleich zu den anderen Risikomodulen unwesentlich.

#### Umfang und Art des Kreditportfolios

in TEuro

Exposures	Loss Given Default
Typ 1 - Rückversicherung	0
Typ 1 - Derivate	42.556
Typ 1 - Bankguthaben	107.995
Typ 2 - Außenstände von Versicherungsvermittlern > 3 Monate	0

**Umfang und Art des Kreditportfolios**

in TEuro

**Exposures****Loss Given Default**

Typ 2 – Sonstige (excl. Außenstände von Versicherungsvermittlern &gt; 3 Monate)

17.564

\* erwarteter Verlust bei Ausfall für die Risikoexponierung

**C.3.1 Risikoexponierungen**

Die wesentlichen Risikoexponierungen des Gegenparteiausfallrisikos bestehen bei den Typ 1-Exposures.

Im Rahmen der Geschäftsplanung wird ein Anstieg der Fondsanlagen prognostiziert, der zu einer Erhöhung der Typ 1-Exposures der Bankguthaben führen würde. Da auch ein moderater Zinsanstieg erwartet wird, der eine positive Veränderung der Asset Allocation in den Fondsanlagen auslöst, könnte sich die Wirkung auf das Gegenparteiausfallrisiko fast vollständig ausgleichen.

Aufgrund der Geschäftsstrategie erwartet die uniVersa Krankenversicherung a. G. keine wesentliche Veränderung der Risikoexponierung im Zeitraum der Geschäftsplanung.

**C.3.2 Wesentliche Risikokonzentration**

Es bestehen keine wesentlichen Risikokonzentrationen.

Eine grundsätzliche Veränderung der Einschätzungen zu Risikokonzentrationen wird für den Geschäftsplanungshorizont nicht erwartet.

**C.3.3 Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung**

Alle Geschäftspartner, bei denen die uniVersa Krankenversicherung a. G. Barmittel und Einlagen im Direktbestand hält, sind an den freiwilligen Einlagensicherungsfonds deutscher Banken beteiligt. Die Einlagensicherungsgrenzen sind um ein Vielfaches höher als die durchschnittlichen Einlagen. Im Rahmen einer i. d. R. jährlichen Kontrolle wird die Auswahl der Geschäftspartner überprüft. Neue Handels- und Geschäftspartner müssen nachweisen, dass sie über eine entsprechende Bonität, ausreichendes Fachwissen und eine geeignete Organisationsstruktur verfügen. Dies gilt gleichermaßen für die Geschäftspartner, bei denen Barmittel und Einlagen als Direktbestand geführt werden, als auch für die Fonds- oder Beteiligungsmanager.

Auf die Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern (Beitragsrückstände), Provisionsforderungen gegenüber Vermittlern und die sonstigen Forderungen gegenüber Schuldnern werden regelmäßig Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen. Daher haben diese Positionen einen geringen Einfluss auf das Gegenparteiausfallrisiko.

**C.3.4 Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen**

Das Gegenparteiausfallrisiko wird von den Bankguthaben und den Derivaten der Spezialfonds geprägt. Eine Umschichtung innerhalb der Asset Allocation der Fonds wirkt direkt auf das Gegenparteiausfallrisiko. Bei den SNE der Barmittel und Einlagen hängt dies maßgeblich von der Zinsentwicklung ab. Da diese Vermögenswertklasse grundsätzlich geringe Renditen erwarten lässt, schwankt der Cashanteil mit den Anlagemöglichkeiten am Markt.

Aufgrund der im Vergleich zu den anderen Risikomodulen geringeren Bedeutung für die Risikotragfähigkeit wurden während des Berichtsjahres keine Stresstests und Sensitivitätsanalysen für das Kreditrisiko durchgeführt.

**C.4 Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die uniVersa Krankenversicherung a. G. nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um den finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Es beinhaltet insbesondere eine Ausprägung des Kapitalanlagerisikos, wenn Kapitalanlagen nicht liquide sind und eine Form des versicherungstechnischen Risikos, wenn fällige Versicherungsleistungen die liquiden Mittel übersteigen.

#### **C.4.1 Risikoexponierung**

Im Risikomanagementsystem werden Liquiditätsrisiken nicht quantifiziert. Im Rahmen des ORSA-Prozessschrittes der Risikoinventur erfolgt eine Identifizierung und qualitative Bewertung durch Expertenschätzungen. Für den Zeitraum der Geschäftsplanung sind zwei Risiken identifiziert worden. Ein Einfluss der Geschäftsstrategie auf die Risikoexponierungen ergibt sich nicht, da beide Risiken nicht als wesentlich eingeschätzt wurden. Signifikante Veränderungen hinsichtlich der Einschätzung der Risikokategorie sind während des Berichtsjahres nicht aufgetreten.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. ist im Jahr 2016 eine rechtsverbindliche Verpflichtung eingegangen, auf Verlangen der uniVersa Lebensversicherung a. G. eine nachrangige Verbindlichkeit in Form eines nachrangigen Schulscheindarlehens in Höhe von 50.000 T€ zu zeichnen und zu begleichen. Der Erfüllung stehen unter Liquiditätsgesichtspunkten keine praktischen und rechtlichen Hindernisse entgegen. Die Begebung des Nachrangdarlehens kann ohne den Verkauf von Kapitalanlagen aus dem Liquiditätsüberschuss finanziert werden.

#### **C.4.2 Wesentliche Risikokonzentration**

Im Bereich der Liquiditätsrisiken wurden im Rahmen der Risikoinventur zwei Einzelrisiken identifiziert und qualitativ bewertet. Auf Grundlage der Geschäftsstrategie des Unternehmens und unter Berücksichtigung der vorhandenen Steuerungsinstrumente werden auch im Zeitraum der Geschäftsplanung keine wesentlichen Risikokonzentrationen erwartet.

#### **C.4.3 Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung**

Zur jederzeitigen Sicherstellung ausreichender Liquidität wurden diverse kurz-, mittel- und langfristige Liquiditätsplanungen sowie ein Frühwarnindikator implementiert. Die strategischen Annahmen aus der Mehrjahresplanung werden bei den langfristigen Prognoserechnungen berücksichtigt. Die Risikomanagementleitlinie für das Liquiditätsrisiko der uniVersa Krankenversicherung a. G. schreibt eine angemessene Liquiditätsreserve und eine Liquiditätsbedeckungsquote von stets über 100 % vor.

Im Rahmen der, während der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA), durchgeführten Risikoinventur wird auch überprüft, ob die verwendeten Verfahren zur Risikominderung wirksam sind.

#### **C.4.4 Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen**

In der uniVersa Krankenversicherung a. G. wurde im Rahmen der Unternehmensplanungen (Zeithorizont fünf Jahre) der Stresstest „Erhöhung der geplanten Zahlungen für Versicherungsfälle um 30 % pro Jahr“ durchgeführt. Im gesamten Prognosezeitraum ergeben sich ausschließlich positive Cashflows und folglich eine Liquiditätsbedeckungsquote von stets über 100 %.

Für Stresstests und Sensitivitätsanalysen im Zusammenhang mit Liquiditätsrisiken hat sich während des Berichtsjahres keine Notwendigkeit ergeben.

#### **C.4.5 Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn**

Der gemäß Art. 260 Abs. 2 DVO berechnete bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn (EPIFP), beträgt 176.193 T€.

### **C.5 Operationelles Risiko**

Die mit dem Solvency II-Standardmodell ermittelte Solvenzkapitalanforderung in Höhe von 27.298 T€ wird als sachgerecht eingeschätzt. Zusätzlich zur Quantifizierung werden im Rahmen der Risikoinventur die operationellen Risiken qualitativ durch Expertenschätzungen beurteilt.

#### **C.5.1 Risikoexponierungen**

Für den Zeitraum der Geschäftsplanung sind angesichts der Geschäftsstrategie des Unternehmens folgende Risiken von den Risikoverantwortlichen als unternehmensrelevant identifiziert und deren Risikoexponierungen geschätzt worden:

- Aufsichtsrechtliche Solvabilitätsanforderungen (Solvency II) werden nicht erfüllt  
*Versicherungsunternehmen müssen stets anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung besitzen. Die Solvenzkapitalanforderung wird gemäß der Standardformel*

*berechnet und so kalibriert, dass gewährleistet wird, dass alle quantifizierbaren Risiken, denen ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt ist, berücksichtigt werden (§ 97 Abs. 2 VAG). Ist die Solvenzkapitalanforderung nicht mehr bedeckt oder droht innerhalb der nächsten drei Monate eine Unterdeckung, muss unverzüglich die Aufsichtsbehörde unterrichtet werden. Innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Nichtbedeckung ist der Aufsichtsbehörde ein Sanierungsplan zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse zur Genehmigung vorzulegen.*

Das Risiko wird in seiner aktuellen Höhe akzeptiert und im Rahmen der regelmäßigen Solvabilitätsberechnungen durch Frühwarnindikatoren überwacht.

- Sicherungsvermögen ist mit Kapitalanlagen nicht ausreichend bedeckt

*Bestände des Sicherungsvermögens sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.*

Das Risiko wird in seiner aktuellen Höhe akzeptiert und mithilfe von Frühwarnindikatoren überwacht.

- Fristgerechte Zustimmungen zu Beitragsanpassungen des Treuhänders liegen nicht vor

*Der mögliche Ausfall des mathematischen Treuhänders und den damit verbundenen Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten für die Versicherungsgesellschaft wurde als Risiko identifiziert und dokumentiert. Die fachlichen Anforderungen an die Tätigkeit des Treuhänders erfordern eine hohe Qualifikation; darüber hinaus ist die Anzahl der zu betreuenden Gesellschaften beschränkt.*

Das Risiko wird in seiner aktuellen Höhe akzeptiert und mittels einer Kontrolle überwacht.

Signifikante Veränderungen hinsichtlich der Einschätzung der Risikokategorie sind während des Berichtsjahres nicht aufgetreten.

### **C.5.2 Wesentliche Risikokonzentration**

Im Bereich der operationellen Risiken wurden im Rahmen der Risikoinventur viele Einzelrisiken identifiziert und qualitativ bewertet. Wesentliche Risikokonzentrationen wurden nicht festgestellt.

### **C.5.3 Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung**

Die in der Einleitung zu Punkt C beschriebene Risikominderungstechnik für die im qualitativen Risikomanagementsystem erfassten Risiken wird für die operationellen Risiken angewendet.

Daneben tragen weitere, bereits implementierte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Begrenzung operationeller Risiken bei. Die Auswirkungen des möglichen Risikos eines langfristigen Mitarbeiterausfalls aufgrund externer Einflüsse werden beispielsweise durch ein Handbuch zum Notfall- und Krisenmanagement begrenzt. Interne Datenschutzschulungen erhöhen das Risikobewusstsein der Mitarbeiter hinsichtlich des korrekten Umgangs mit sensiblen Daten. Der Eintritt operationeller IT-Risiken wird u. a. durch eine Leitlinie zur Informationssicherheit und IT-Sicherheitsschulungen gemindert.

Im Rahmen der, während der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) durchgeführten, Risikoinventur wird auch überprüft, ob die verwendeten Verfahren zur Risikominderung wirksam sind.

### **C.5.4 Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen**

Die aktuell verwendeten Stresstests und Szenarioanalysen für operationelle Risiken beruhen auf zwei Ansätzen. Diesen sind einerseits interne Ursachen (das Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen) und andererseits externe Ursachen (z. B. Naturkatastrophen, Bombendrohung) zugrunde zu legen. Die folgende Aufstellung listet die Stresstests und Szenarioanalysen auf, die zum Management der operationellen Risiken bei der uniVersa Krankenversicherung a. G. angewendet werden:

### Stresstests und Szenarioanalysen für operationelle Risiken

Stresstest / Szenarioanalyse	Interne Ursachen	Externe Ursachen
Evakuierungsübung bei Gebäuden der Hauptverwaltung		X
Penetrationstest der IT		X
Business-Impact-Analyse	X	
Test der Wiederanlaufverfahren kritischer IT-Systeme	X	
Awareness-Test der IT Sicherheit	X	

Eine regelmäßig durchgeführte Evakuierungsübung trägt dazu bei, Mitarbeiter in Gefahrensituationen aufgrund externer Einflüsse (z. B. Brand) sicher aus den Gebäuden der Hauptverwaltung zu leiten. Längerfristige Betriebsunterbrechungen, die durch den Ausfall von Mitarbeitern selbst oder durch die Beschädigung von Ressourcen aufgrund verzögerter Hilfsmaßnahmen verursacht werden würden, können so vermieden oder gemindert werden.

Mit Hilfe eines Penetrationstests wird die Sicherheit der IT-Systeme vor unautorisierten Zugriffen durch externe Angreifer geprüft. Der Untersuchungsgegenstand wird im Vorfeld der Tests konkretisiert. In einem abschließenden Testbericht werden mögliche Schwachstellen und Risiken aufgezeigt. Die Durchführung eines Penetrationstests erfolgt regelmäßig (mindestens alle zwei Jahre).

Der Business-Impact-Analyse liegt als wesentliches Ziel die Identifizierung unternehmenskritischer Prozesse zugrunde. Die Risikoanalyse wird von der Abteilung Prozess- und Betriebsentwicklung in Form von Interviews mit den Fachbereichen durchgeführt. Als unternehmenskritische Prozesse werden alle Prozesse verstanden, deren Ausfall von bis zu zwei Tagen einen großen bis sehr großen Schaden für das Unternehmen verursacht.

Ein Test der Wiederanlaufverfahren kritischer IT-Systeme trägt dazu bei, dass im Notfall die Ausfallzeiten gering gehalten werden und die Funktionsfähigkeit der Systeme schnellstmöglich wieder hergestellt werden kann. Ein längerfristiger Ausfall von IT-Systemen und die Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs können somit begrenzt werden.

Regelmäßige Awareness-Tests und Awareness-Maßnahmen in den Bereichen Datenschutz, Compliance und IT-Sicherheit erhöhen die Sensibilisierung aller Mitarbeiter, mögliche operationelle IT-Risiken frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu mindern. Zu den Methoden zählen beispielsweise der Einsatz von e-Learning, E-Mail-Tests, Mitarbeiterschulungen oder Informationen über das Intranet.

Zusätzlich wird ein internes Verfahren zur Quantifizierung der unternehmenseigenen operationellen Risiken durchgeführt, das in Verbindung zur Ermittlung der Solvenzkapitalberechnungen steht. Im Solvency II-Standardmodell wird die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko nicht risikosensitiv ermittelt. Vielmehr basiert der Ansatz auf relevanten größenspezifischen Merkmalen des Unternehmens (Bruttobeiträge bzw. Bruttoerwartungsrückstellungen). Die Bewertung der operationellen Einzelrisiken wird unternehmensintern durch Expertenschätzungen vorgenommen und erfolgt rein qualitativ. Um dennoch eine Aussage treffen zu können, ob der pauschale Ansatz des Standardmodells die unternehmensinternen Einzelrisiken der uniVersa Krankenversicherung a. G. ausreichend abdeckt, wurde ein vereinfachtes Modell entwickelt. Als Ergebnis dieses Verfahrens lässt sich festhalten, dass die Solvenzkapitalanforderung des Solvency II-Standardmodells die unternehmensinternen operationellen Einzelrisiken der uniVersa Krankenversicherung a. G. ausreichend berücksichtigt.

#### C.6 Andere wesentliche Risiken

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. hat über ihr Risikomanagementsystem in den Risikokategorien Reputationsrisiko und Risiken immaterieller Vermögenswerte keine unternehmensrelevanten Risiken identifiziert. Daher beziehen sich die Angaben dieses Kapitels auf die Teile des Risikoprofils, die unter der Kategorie strategische Risiken gefasst werden.

Im Risikomanagementsystem der uniVersa Krankenversicherung a. G. werden strategische Risiken nicht explizit quantifiziert.<sup>3</sup> Im Rahmen des ORSA-Prozessschrittes der Risikoinventur erfolgt eine Identifizierung und qualitative Bewertung durch Expertenschätzungen.

<sup>3</sup> Vgl. B.3.1 Risikomanagementsystem.

### **C.6.1 Risikoexponierung**

Für den Zeitraum der Geschäftsplanung sind angesichts der Geschäftsstrategie des Unternehmens folgende Risiken von den Risikoverantwortlichen als unternehmensrelevant identifiziert und deren Risikoexponierungen eingeschätzt worden:

- Einschränkungen der Absatzchancen durch Restriktionen der Legislative

*Das Risiko umfasst die Unsicherheit bezüglich der Umsetzung von geplanten und/oder bereits bestehenden gesetzlichen Anforderungen auf die Unternehmenstätigkeit. In der uniVersa Krankenversicherung a. G. besteht weiterhin die Gefahr, dass sich die politischen Parteien, die eine stärkere Regulierung der privaten Krankenversicherung (z. B. Bürgerversicherung) fordern, bei der nächsten Bundestagswahl durchsetzen könnten. Die Auswirkungen sind, unabhängig davon wie eine solche Regulierung ausgestaltet wird, als sehr hoch einzustufen.*

*Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht die Einführung einer Bürgerversicherung im Bereich der Krankenversicherung nicht vor. Einige Bundesländer diskutieren immer wieder, ihren Beamten wahlweise als Alternative zur Beihilfegewährung GKV-Schutz mit AG-Zuschuss anzubieten (analog Hamburger Modell).*

Das Risiko muss in seiner aktuellen Höhe weiterhin akzeptiert werden.

- Nachträgliche Steuerbelastungen

*Die voraussichtlichen Steuerbelastungen des Geschäftsjahres werden im Rahmen des Jahresabschlusses berechnet. Die zu diesem Zeitpunkt vorhanden Informationen werden dabei berücksichtigt. Teilweise liegen aber relevante Informationen insbesondere von externen Unternehmen und Fonds unvollständig oder gar nicht vor. Die geschätzten Steuerbelastungen des Geschäftsjahres unterliegen daher einem Änderungsrisiko. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass im Rahmen von Betriebsprüfungen nachträgliche Mehrergebnisse festgestellt werden, die zu Mehrsteuern zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233 AO führen. Diese können aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen zu den Wertansätzen beim steuerpflichtigen Unternehmen entstehen. Des Weiteren können bei Beteiligungen und / oder Investmentfonds aufgrund einer dortigen Außenprüfung neue, bisher nicht bekannte Besteuerungsgrundlagen ermittelt worden sein. Diese beeinflussen nachträglich die Steuerzahllast.*

Das Risiko wird in seiner aktuellen Höhe akzeptiert und mithilfe einer Kontrolle bei der Erstellung der Rückstellung für Steuerrisiken geprüft.

Signifikante Veränderungen hinsichtlich der Einschätzung der Risikokategorie sind während des Berichtsjahres nicht aufgetreten.

### **C.6.2 Wesentliche Risikokonzentration**

Im Bereich der strategischen Risiken wurden im Rahmen der Risikoinventur Einzelrisiken identifiziert und qualitativ bewertet. Wesentliche Risikokonzentrationen wurden nicht festgestellt.

### **C.6.3 Verwendete Techniken zur Risikominderung / Verfahren zur Überwachung deren dauerhafter Wirkung**

Die in der Einleitung zu Punkt C beschriebene Risikominderungstechnik für die im qualitativen Risikomanagementsystem erfassten Risiken wird für die strategischen Risiken angewendet. Die mögliche Einführung einer sogenannten Bürgerversicherung wäre mit schwerwiegenden Einschnitten in das Geschäftsmodell verbunden. Innovative Produkte im Bereich der Zusatzversicherungen können die Abhängigkeit von der Krankenvollversicherung etwas reduzieren, führen aber nicht zu einer signifikanten Risikominderung. Die tatsächlichen Auswirkungen einer derartigen Gesetzesänderung hängen stark von der konkreten Ausgestaltung ab. Steuerrisiken werden durch die Bildung von handelsrechtlichen Rückstellungen begrenzt.

Im Rahmen der, während der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) durchgeführten, Risikoinventur wird auch überprüft, ob die verwendeten Verfahren zur Risikominderung wirksam sind.

### **C.6.4 Methoden und zugrunde gelegte Annahmen zur Risikosensitivität, zu Stresstests und zu Sensitivitätsanalysen**

Damit die gegenüber den Versicherten eingegangenen Verpflichtungen stets sichergestellt sind, wurden im Berichtszeitraum diverse Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Langfristige

Niedrigzinsphasen standen dabei im Fokus der Analysen. Die vorhandene Mehrjahresplanung wurde beispielsweise mit dem Zinsniveau vom 30.09.2021 überarbeitet und die Entwicklung der Kapitalanlagerenditen und der Eigenmittel simuliert. Im Rahmen der ALM-Analysen erfolgte eine Simulationsrechnung zur Verzinsung der Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der erwarteten Neu- und Wiederanlagen. In sämtlichen Berechnungen konnten die notwendigen Ergebnisse zur Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen generiert werden.

#### **C.7 Sonstige Angaben**

Andere wesentliche Informationen über das Risikoprofil der uniVersa Krankenversicherung a. G. liegen nicht vor, daher erfolgen keine Angaben nach Art. 295 Abs. 7 DVO.

## D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Solvabilitätsübersicht zum Bilanzstichtag 31.12.2021 ist nach den Vorschriften der §§ 74 bis 87 VAG i. V. m. der DVO erstellt. Zum Ansatz und zur Bewertung der Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten werden gemäß Art. 7 bis 15 DVO die Vorschriften nach IFRS und HGB, des VAG und der RechVersV herangezogen, sofern diese mit einer marktkonsistenten Bewertung nach § 74 VAG übereinstimmen.

Der handelsrechtliche Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wird nach den Vorschriften des HGB, des VAG und der RechVersV aufgestellt.

### Zahlenmäßige Gegenüberstellung der Vermögenswerte, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten zwischen dem HGB-Abschluss und der Solvabilitätsübersicht

in TEuro

Stand 31.12.2021	Solvabilitäts- übersicht	HGB- Abschluss	Differenz
Vermögenswerte	7.098.491	5.951.491	1.147.001
Versicherungstechnische Rückstellungen	6.153.795	5.651.850	501.945
Sonstige Verbindlichkeiten	342.468	73.791	268.678
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>602.228</b>	<b>225.850</b>	<b>376.378</b>

Die im Solvency II-Berichtsformat S.02.01 vorgesehenen, aber nicht belegten Posten wurden grundsätzlich weggelassen.

### D.1 Vermögenswerte

#### Zahlenmäßige Gegenüberstellung der Bewertung einzelner Klassen von Vermögenswerten zwischen dem HGB-Abschluss und der Solvabilitätsübersicht

in TEuro

Klasse von Vermögenswerten	Solvabilitäts- übersicht	HGB- Abschluss	Differenz
Immaterielle Vermögenswerte	0	4.739	-4.739
Latente Steueransprüche	259.404	0	259.404
Sachanlagen für den Eigenbedarf	36	36	0
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	6.589.788	5.660.992	928.796
<i>Immobilien (außer zur Eigennutzung)</i>	98.492	71.562	26.930
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen</i>	190.340	122.211	68.130
<i>Aktien</i>	19.152	5.029	14.123
<i>Davon: Aktien nicht notiert</i>	19.152	5.029	14.123
<i>Anleihen</i>	4.188.629	3.548.697	639.932
<i>Davon: Staatsanleihen</i>	1.292.187	997.830	294.357
<i>Unternehmensanleihen</i>	2.896.442	2.550.867	345.575
<i>Organismen für gemeinsame Anlagen</i>	2.093.175	1.913.494	179.681
Darlehen und Hypotheken	232.880	206.867	26.013
<i>Davon: Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen</i>	170.657	149.328	21.329
<i>Sonstige Darlehen und Hypotheken</i>	62.223	57.540	4.684
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.028	2.028	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	1.918	1.918	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	12.438	74.910	-62.472
<i>Davon: Sonstige Forderungen</i>	5.395	5.395	0
<i>Andere Vermögensgegenstände</i>	7.040	7.040	0
<i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	3	62.476	-62.472
<i>Davon: Abgegrenzte Zinsen</i>		58.717	-58.717
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>7.098.491</b>	<b>5.951.491</b>	<b>1.147.001</b>

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder Schätzungen.

#### D.1.1 Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte werden in der Solvabilitätsübersicht gemäß § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 12 DVO mit Null bewertet, wenn sie nicht einzeln in aktiven Märkten mit notierten Marktpreisen veräußert werden können.

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenstände werden zu den Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände beinhalten überwiegend entgeltlich erworbene Software, deren wirtschaftliche Nutzungsdauer maximal fünf Jahre beträgt. Auf die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände gemäß § 248 Abs. 2 Satz 1 HGB wird verzichtet.

### **D.1.2 Latente Steueransprüche**

Latente Steuerguthaben für Solvabilität II-Zwecke werden gemäß den Vorschriften von IAS 12 anhand der temporären Wertunterschiede zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen berechnet. Die Bewertung der Steuerlatenzen erfolgt mit dem kombinierten Steuersatz für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer in Höhe von 32,2 %. Aufgrund des Überhangs latenter Steuerschulden wird von der Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern ausgegangen. Sofern sich ein Überhang latenter Steueransprüche ergibt, wird durch Planungsrechnungen überprüft, inwieweit zukünftig zu versteuernde Einkommen zur Verfügung stehen, um zukünftige Verluste verrechnen zu können. In der uniVersa Krankenversicherung a.G. bestehen ausreichend zukünftige steuerpflichtige Gewinne. Die größten Abweichungen zwischen den solvabilitäts- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei den Bilanzpositionen Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte, Versicherungstechnische Rückstellungen und Rentenzahlungsverpflichtungen.

Im Jahresabschluss werden aktive latente Steuern aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen errechnet, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Die Bewertung der temporären Differenzen erfolgt mit dem kombinierten Steuersatz für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer in Höhe von 32,2 %. Gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird der über den Saldierungsbereich hinausgehende Überhang aktiver Steuerlatenzen nicht bilanziert. Die größten Abweichungen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei den Bilanzpositionen Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Pensionsrückstellungen, Sonstigen Rückstellungen und aktiv zu bildende Ausgleichsposten nach dem Investmentsteuergesetz. Zum Bilanzstichtag bestehende steuerliche Verlustvorträge wurden nach § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB mit den innerhalb von fünf Jahren verrechenbaren Beträgen berücksichtigt. Dabei wurde der individuelle auf die jeweilige Steuerart entfallende Steuersatz angewendet.

### **D.1.3 Sachanlagen für den Eigenbedarf**

Die Gesellschaft besitzt keine Immobilien für den Eigenbedarf.

Die Sachanlagen für den Eigenbedarf mit der Betriebs- und Geschäftsausstattung werden in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Für die lineare Abschreibung werden bei der uniVersa Krankenversicherung a. G. voraussichtliche Nutzungsdauern zwischen zwei und 15 Jahren zugrunde gelegt. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr ihrer Anschaffung voll abgeschrieben.

Das Neubewertungsmodell nach IAS 16 und der Nettoveräußerungswert nach IAS 2, die mit § 74 Abs. 2 VAG in Einklang stehen, werden nach Art. 9 Abs. 4 DVO wegen Unverhältnismäßigkeit des Umsetzungsaufwands und Geringfügigkeit der Position Sachanlagen nicht angewandt bzw. angesetzt. Die angewandte Bewertungsmethode wird als angemessen erachtet, um Art, Umfang und Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken einzuschätzen.

### **D.1.4 Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)**

#### *D.1.4.1 Immobilien (außer zur Eigennutzung)*

Die Immobilien werden in der Solvabilitätsübersicht gemäß § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet. Dieser wird nach dem Ertragswertverfahren ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine allgemein anerkannte Methode i. S. d. § 55 Abs. 3 RechVersV. Als Bewertungsparameter werden im Wesentlichen die marktüblichen Erträge, die Bewirtschaftungskosten, die wirtschaftliche Nutzungsdauer, der Bodenrichtwert, die Restlaufzeit der Gebäudenutzung sowie der Liegenschaftszinssatz berücksichtigt. In Einzelfällen liegen Gutachten öffentlich bestellter Sachverständiger vor. Für Neuerwerbungen werden zusätzlich Verkehrswertgutachten von vereidigten Sachverständigen eingeholt.

Grundsätzlich werden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken im Jahresabschluss mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer sowie bei

voraussichtlich dauerhafter Wertminderung abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Ermittlung der Zeitwerte gemäß RechVersV erfolgt analog der Solvabilität II-Betrachtung.

#### *D.1.4.2 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen*

Die Zeitwerte der verbundenen Unternehmen, einschließlich der Beteiligungen, werden in der Solvabilitätsübersicht gemäß § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 13 Absatz 1 b DVO grundsätzlich nach der angepassten Equity-Methode bewertet. Grundlage für die Bewertung bildet der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, der bei Bewertung aller Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens nach der für die Solvabilitätsübersicht geltenden Bewertungsvorschriften entsteht.

Gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB werden Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen im Jahresabschluss mit den Anschaffungskosten vermindert um Abschreibungen bewertet. Die Ermittlung der Zeitwerte nach §§ 54 bis 56 RechVersV erfolgt generell in Anlehnung an die Methode des Standards IDW S1 mit dem Ertragswertverfahren. Gesellschaften, bei denen unzureichende Planungsinformationen vorhanden sind, werden grundsätzlich mit dem Net-Asset-Value bewertet. Soweit Marktwerte zur Verfügung stehen, gelten diese als maßgebend.

#### *D.1.4.3 Aktien*

Die Zeitwerte nicht notierter Aktien werden in der Solvabilitätsübersicht gemäß § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO grundsätzlich in Anlehnung an die Methode des Standards IDW S1 mit dem Ertragswertverfahren berechnet. Soweit Marktwerte zur Verfügung stehen, gelten diese als maßgebend.

Die unter dem Solvenzbilanzposten aufgeführten nicht notierten Aktien werden im Jahresabschluss unter der Bilanzposition Beteiligungen ausgewiesen. Diese werden im Jahresabschluss mit den Anschaffungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bewertet. Gemäß §§ 54 bis 56 RechVersV erfolgt die Ermittlung der Zeitwerte generell in Anlehnung an die Methode des Standards IDW S1 mit dem Ertragswertverfahren. Gesellschaften, bei denen unzureichende Planungsinformationen vorhanden sind, werden grundsätzlich mit dem Net-Asset-Value bewertet. Soweit Marktwerte zur Verfügung stehen, gelten diese als maßgebend.

Im Bestand der uniVersa Krankenversicherung a. G. befinden sich keine notierten Aktien.

#### *D.1.4.4 Anleihen*

Unter den Staats- und Unternehmensanleihen werden die Positionen Inhaberschuldverschreibungen, andere festverzinsliche Wertpapiere sowie sonstige Ausleihungen, d. h. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen, ausgewiesen.

Die Inhaberschuldverschreibungen und die anderen festverzinslichen Wertpapiere werden in der Solvabilitätsübersicht mit dem beizulegenden Zeitwert gemäß § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO bilanziert. Strukturierte Produkte und forderungsbesicherte Wertpapiere befinden sich zum Stichtag nicht im Portfolio der uniVersa Krankenversicherung a. G. Die beizulegenden Zeitwerte der Wertpapiere werden in der Solvabilitätsübersicht gemäß Art. 10 Abs. 2 DVO anhand der Börsenkurse bzw. der Marktwerte zum Jahresende ermittelt. Sofern notierte Preise in aktiven Märkten nicht vorliegen, erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte auf Grundlage von marktgerechten Preisinformationen externer Kursanbieter. Der Ausweis der Zeitwerte in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter Berücksichtigung aufgelaufener Stückzinsen.

Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen, werden im Jahresabschluss nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften mit den Anschaffungskosten vermindert um etwaige Abschreibungen gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bewertet. Die Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, werden nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB bewertet. Die Ermittlung der Zeitwerte erfolgt gemäß §§ 54 bis 56 RechVersV analog der Solvency II-Betrachtung anhand der Börsenkurse bzw. der Marktwerte zum Jahresende. Sofern notierte Preise in aktiven Märkten nicht vorliegen, erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte auch hier auf Grundlage von marktgerechten Preisinformationen externer Kursanbieter. Entgegen dem Ausweis in der Solvabilitätsübersicht entfällt die Berücksichtigung von Stückzinsen.

Die Zeitwerte von Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen werden in der Solvabilitätsübersicht auf Basis marktüblicher Bewertungsmethoden unter der Berücksichtigung von angemessenen Bewertungsparametern ermittelt. Grundsätzlich werden direkt oder indirekt am Markt

beobachtbare Bewertungsparameter, insbesondere Zinsstrukturkurven und Spreads, genutzt. Entsprechend werden die Zeitwerte in der Solvabilitätsübersicht gemäß § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO anhand der zum Bilanzstichtag gültigen SWAP-Zinsstrukturkurve ermittelt. Ergänzt wird die Bewertung durch am Markt beobachtbare Risikoabschläge für gleichartige Papiere, die sich insbesondere aus der Schuldnerbonität ergeben. Die Sicherheitsabschläge fließen über die Zinsstrukturkurve in die Zeitwertberechnung ein. Die Berücksichtigung von Kündigungsrechten im Falle einfach strukturierter Produkte erfolgt im Zuge der Bewertung durch die Landesbank Baden-Württemberg (LBBW). Im Einzelfall werden von den Emittenten und anderen Marktteilnehmern gelieferte Preisinformationen zur Plausibilisierung der eigenen Bewertungskurse herangezogen. Der Ausweis der Zeitwerte in der Solvabilitätsübersicht erfolgt unter Berücksichtigung aufgelaufener Stückzinsen.

Namenschuldverschreibungen werden im Jahresabschluss gemäß § 341c Abs. 1 HGB zum Nennbetrag abzüglich Tilgungen bilanziert. Agio- und Disagiobeträge werden nach § 341c Abs. 2 HGB als Rechnungsabgrenzungsposten entsprechend der Laufzeit verteilt.

Schuldscheinforderungen und Darlehen werden im Jahresabschluss gemäß § 341c Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten gegebenenfalls unter Anwendung einer Effektivzinsmethode bilanziert. Bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden die Forderungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB in ihrem Wert berichtigt.

Einfach strukturierte Produkte werden einheitlich ohne Zerlegung in Derivate und Kassainstrumente bilanziert und unter den Positionen Aktien, Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinslichen Wertpapiere, Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinsliche Wertpapiere sowie sonstigen Ausleihungen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einfach strukturierte Produkte mit Investment-Grade-Rating, die eine mögliche Kündigung oder Zinsanpassung seitens des Emittenten zu bestimmten, im Voraus vereinbarten Zeitpunkten vorsehen.

Die Ermittlung der Zeitwerte gemäß §§ 54 bis 56 RechVersV basiert wie in der Solvabilitätsübersicht auf marktüblichen Bewertungsmethoden unter der Berücksichtigung von angemessenen Bewertungsparametern. Entgegen dem Ausweis in der Solvabilitätsübersicht entfällt die Berücksichtigung von Stückzinsen.

#### *D.1.4.5 Organismen für gemeinsame Anlagen*

Die Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds) werden in der Solvabilitätsübersicht mit dem beizulegenden Zeitwert nach § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO angesetzt. Die beizulegenden Zeitwerte von Investmentfonds werden anhand der Börsenkurse bzw. der Marktwerte ermittelt. Sofern notierte Preise in aktiven Märkten nicht vorliegen, erfolgt die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte auf Grundlage von marktgerechten Preisinformationen externer Kursanbieter, des Ertragswertverfahrens oder des Net-Asset-Value.

Im Jahresabschluss werden Anteile an Sondervermögen (HGB-Bilanzposition: Aktien, Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren), die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen, gemäß § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften mit den Anschaffungskosten bewertet und bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung auf den beizulegenden Zeitwert abgeschrieben. Anteile an Sondervermögen, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, wurden nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften nach § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB bewertet. Die Investmentfonds, die unter der Bilanzposition Beteiligungen auszuweisen sind, werden im Jahresabschluss mit den Anschaffungskosten vermindert um Abschreibungen gemäß § 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bewertet.

Gemäß RechVersV erfolgt die Ermittlung der Zeitwerte analog der Solvabilität II-Betrachtung. In der Anlaufphase der Investition entspricht der Zeitwert dem Buchwert.

#### **D.1.5 Darlehen und Hypotheken**

Die Zeitwerte der Darlehen und Hypotheken werden in der Solvabilitätsübersicht gemäß § 74 Abs. 2 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO auf Basis der zum Bilanzstichtag gültigen SWAP-Zinsstrukturkurve ermittelt. Bestehenden Risiken wird anhand ausgewählter Kriterien, wie Schuldnerbonität und Darlehensvolumen, Rechnung getragen. Diese Kriterien fließen in Form von Risikoaufschlägen über die Zinsstrukturkurve in die Zeitwertberechnung der einzelnen Darlehen ein.

Im Jahresabschluss werden Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen gemäß § 341c Abs. 3 HGB mit den Anschaffungskosten gegebenenfalls unter Anwendung einer

Effektivzinsmethode bilanziert. Bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden die Forderungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB in ihrem Wert berichtigt. Die Ermittlung der Zeitwerte gemäß §§ 54 bis 56 RechVersV basiert auf der zum Bilanzstichtag gültigen SWAP-Zinsstrukturkurve. Auf Einzelebene wird bestehenden Risiken, die sich z. B. aus Schuldnerbonität oder Darlehensvolumen ergeben können, anhand von fest definierten Risikoaufschlägen Rechnung getragen. Diese Sicherheitsabschläge fließen über die Zinsstrukturkurve in die Zeitwertberechnung der einzelnen Darlehen ein. Entgegen dem Ausweis in der Solvabilitätsübersicht entfällt die Berücksichtigung von Stückzinsen.

#### **D.1.6 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss zum Nennwert abzüglich erforderlicher Einzel- und Pauschalwertberichtigungen bilanziert.

Die Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern beinhalten fällige Ansprüche aus Beitragsaußenständen, Rückforderungen aus zu Unrecht gezahlten Leistungen und Forderungen aus Prämienzuschlägen. Bei den Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern werden Provisionsvorauszahlungen ausgewiesen.

Forderungen mit langfristigem Charakter, d. h. länger als ein Jahr, bestanden nicht. Eine Diskontierung wurde somit nicht vorgenommen.

#### **D.1.7 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

Diese Position setzt sich zum Stichtag aus den Vermögenswerten Bargeld, jederzeit verfügbaren Einlagen und Termingeldern zusammen. Die Einzelpositionen werden in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss zum Nennwert angesetzt.

Grundsätzlich sind bestehende Kontokorrentkredite unter der Position Verbindlichkeiten ausgewiesen. Liegen jedoch sowohl ein gesetzliches Recht auf Verrechnung als auch die nachweisliche Absicht zum Ausgleich auf Nettobasis vor, erfolgt dies nicht.

#### **D.1.8 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte**

Die Position der übrigen Vermögensgegenstände enthält in der Solvabilitätsübersicht die sonstigen Forderungen, die anderen Vermögenswerte und die sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten. Abweichend zum Jahresabschluss werden abgegrenzte Zinsen nicht angesetzt.

Die sonstigen Forderungen werden in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss zum Nennwert ausgewiesen. Auf die Forderungen werden erforderliche Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen. Forderungen mit langfristigem Charakter, d. h. länger als ein Jahr, bestanden nicht. Eine Diskontierung wurde somit nicht vorgenommen.

Die anderen Vermögensgegenstände werden in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss mit dem versicherungsmäßigen Deckungskapital bzw. mit dem Nominalwert angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss zum Nennwert bilanziert. Die Jahresabschlussposition beinhaltet zusätzlich die abgegrenzten Zinsen.

Im Bestand der uniVersa Krankenversicherung a. G. befinden sich als Vermögenswerte zum Stichtag ausschließlich Leasingverhältnisse für die Anlageklasse der Sachanlagen. Dabei handelt es sich um Aufwendungen aus Kfz-, Drucker- und IT-Hardware-Leasingverträgen. Vermögenswerte aus Leasingverhältnissen gemäß Art. 16 Abs. 4 DVO werden zum Bilanzstichtag nicht im Bestand geführt. Die Leasingzahlungen werden als Aufwand linear über die Laufzeit des Leasingverhältnisses erfasst (IFRS 16.6). Nutzungsrechte aus Leasingverhältnissen nach IFRS 16 werden nach Art. 9 Abs. 4 d DVO wegen Unverhältnismäßigkeit des Umsetzungsaufwands und Geringfügigkeit nicht angewandt bzw. angesetzt. Die angewandte Bewertungsmethode wird als angemessen erachtet, um Art, Umfang und Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken einzuschätzen.

## D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

### D.2.1 Grundlage, Methoden und Hauptannahmen der Bewertung

Die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II sind im Einklang mit den Artikeln 76 bis 86 der Richtlinie 2009/138/EG bzw. nach § 75 ff. VAG zu bewerten. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen setzt sich dabei aus einem besten Schätzwert und einer Risikomarge zusammen.

Versicherungstechnische Rückstellungen zum 31.12.2021:

#### Zusammensetzung der vers.-techn. Rückstellungen nach Geschäftsbereichen

in TEuro

Geschäftsbereich unter Solvency II	Bester Schätzwert	Risikomarge	Vers.-techn. Rückstellungen
Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung	5.905.235	247.501	6.152.736
Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung	4	1.055	1.059
<b>Gesamt</b>	<b>5.905.240</b>	<b>248.555</b>	<b>6.153.795</b>

Das Kriterium für die Einteilung der Krankenversicherungstarife in die beiden Geschäftsbereiche unter Solvency II ist die Wesensart der Risiken, die mit den versicherungstechnischen Verpflichtungen einhergehen. Alle Tarife, deren Kalkulation nach Art der Leben erfolgt, werden daher dem Geschäftsbereich Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung zugeordnet.

Tarife, deren Kalkulation nach Art der Schadenversicherung erfolgt, bei denen die uniVersa Krankenversicherung a. G. über ein Beitragsanpassungsrecht verfügt sowie auf ihr ordentliches Kündigungsrecht verzichtet, werden aufgrund des damit verbundenen langlaufenden Charakters der Verpflichtungen ebenfalls dem Geschäftsbereich Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung zugeordnet.

Dem Geschäftsbereich Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung werden die Tarife der Auslandsreisekrankenversicherung zugeordnet. In diesen Tarifen liegt gemäß den Bedingungen ein ordentliches Kündigungsrecht seitens der uniVersa Krankenversicherung a. G. vor, weshalb keine langfristigen, garantierten Verpflichtungen vorliegen und die Wesensart dieser Tarife damit typisch für die Nichtlebensversicherung ist.

#### **Bester Schätzwert für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung**

Gemäß Art. 77 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG bzw. § 77 VAG entspricht der beste Schätzwert dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. verwendet dabei zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II das „Inflationsneutrale Bewertungsverfahren (INBV)“. Das INBV wurde von einer Taskforce der DAV und des PKV-Verbandes unter Beteiligung der BaFin entwickelt. Es ist ein deterministisches Verfahren zur Bestimmung der Erwartungswertrückstellung („bester Schätzwert“), bei dem auf die explizite Berücksichtigung der Inflation verzichtet wird.

Gemäß Art. 60 DVO i. V. m. den Art. 76 bis 86 der Richtlinie 2009/138/EG stellt das INBV für die uniVersa Krankenversicherung a. G. eine zulässige Vereinfachung dar, da

- in voller Höhe auf steigende Ansprüche an die Versicherungsleistungen in zeitlich angemessener Weise reagiert werden kann,
- aufgrund der in den Rechnungsgrundlagen enthaltenen Vorsicht der beste Schätzwert gemäß der Art. 76 bis 85 der Richtlinie 2009/138/EG nicht unterschritten werden kann und
- da durch die Anwendung des HGB-Vorsichtsprinzips die Risiken aus den Versicherungsverträgen nicht unterschätzt werden.

Für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für das Geschäftsjahr 2021 wird die vom PKV-Verband veröffentlichte Version S022 des INBV verwendet. Eine unternehmensindividuelle Anpassung des „Inflationsneutralen Bewertungsverfahrens“ findet nicht statt.

Der PKV-Verband hat den Unternehmen eine detaillierte Methodenbeschreibung zur Verfügung gestellt: „Beschreibung der Methoden zur Ermittlung der inflationsneutralen Bewertung in der PKV“ (Fassung vom 09.12.2021). Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kommt in einer Prüfung des INBV (Version S022) zu dem Ergebnis, dass es bei sachgerechter Anwendung und ordnungsgemäßen

Ausgangsdaten für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen im aktuellen Zinsumfeld gemäß Art. 56 DVO geeignet ist.

### **Bester Schätzwert für die Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung**

Der Beste Schätzwert setzt sich zusammen aus dem Besten Schätzwert für die Schadenrückstellung und für die Prämienrückstellung.

Für den Besten Schätzwert der Schadenrückstellung für bereits eingetretene Schäden wird der Anteil des HGB-Bilanzwerts Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle angesetzt, der der Auslandsreisekrankenversicherung zuzuordnen ist. Aufgrund des geringen Umfangs dieses Geschäftsbereichs kann der Ansatz als angemessen angesehen werden.

Die Bestimmung der Prämienrückstellung für zukünftig eintretende Schadenfälle erfolgt mit der vereinfachten Methode gemäß dem Technischen Anhang III der Leitlinie zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 DE), die auf einer geschätzten Schadenkostenquote und dem mit der verwendeten Zinsstrukturkurve diskontierten Barwert der zukünftigen Prämieinnahmen im Geschäftsbereich basiert.

### **Risikomarge**

Gemäß Art. 77 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG bzw. § 78 VAG stellt die Risikomarge sicher, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können.

Die Risikomarge ist also als ein Aufschlag zu verstehen, den ein Unternehmen bei einer Bestandsübernahme als Preis für die damit verbundenen zusätzlichen Risiken fordern würde. Der ermittelte Kapitalbedarf wird dabei gemäß Art. 39 DVO mit einem Kapitalkostensatz von 6 % verzinst.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. berechnet die Risikomarge mit der Methode 2: Die Zeitreihe der gesamten Solvenzkapitalanforderung wird proportional zu dem Abwicklungsmuster der versicherungstechnischen Rückstellungen approximiert. Die in 1.113 der „Leitlinie zur Bewertung von versicherungstechnischen Verpflichtungen“ (EIOPA-BoS-14/166 DE) erläuterten notwendigen Angemessenheitsprüfungen wurden durchgeführt und erfüllt, hierzu gehören:

- a) Es treten keine negativen besten Schätzwerte auf.
- b) Laufzeit und Abwicklungsmuster der Verpflichtungen werden angemessen berücksichtigt.
- c) Die Annahmen über das Risikoprofil können über den Zeitverlauf als unverändert betrachtet werden.

Die Berechnung erfolgt für das Gesamtgeschäft. Die Aufteilung der Risikomarge auf die beiden Teilbereiche Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung erfolgt anschließend im Verhältnis der entsprechenden und zugeordneten Solvenzkapitalanforderungen.

### **D.2.2 Grad der Unsicherheit**

Um die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II zu berechnen, werden realistische Zahlungsströme prognostiziert. Diese Zahlungsströme müssen künftige Entwicklungen (demographische, rechtliche, medizinische, technologische, soziale, ökologische und wirtschaftliche einschließlich Inflation) berücksichtigen und unterliegen deshalb immer gewissen Unsicherheiten. Somit ist jede Modellierung der versicherungstechnischen Rückstellungen in gewissem Maße ungenau.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. verwendet zur Bestimmung eines besten Schätzwertes für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung das inflationsneutrale Bewertungsverfahren. Die Zahlungsströme werden mit den Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung bestimmt, d. h. es fließen die Werte mit Annahmen der Kalkulation ein. Die Berücksichtigung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung, d. h. von tatsächlichen Werten, erfolgt indirekt durch die Anrechnung der erwarteten künftigen Überschüsse, die den Unterschied von erster im Vergleich zu zweiter Ordnung der Rechnungsgrundlagen widerspiegeln.

Die geplanten Maßnahmen des Managements gehen in Form von Managementregeln in das inflationsneutrale Bewertungsverfahren ein. Die Festlegungen orientieren sich an der Geschäftsplanung, sind jedoch aufgrund nicht vorhersehbarer notwendiger Anpassungen an Marktgegebenheiten mit Unsicherheiten verbunden.

Dem in Kapitel C.4.5 berechneten erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien liegt die Annahme zugrunde, dass sämtliche Versicherungsnehmer in einen günstigeren Tarif wechseln, in dem die Prämien vollständig durch die bereits vorhandenen Alterungsrückstellung finanziert werden können. Der EPIFP liefert somit lediglich einen Anhaltspunkt für die Sicherheit in den Prämien, um Liquiditätsschwankungen auszugleichen zu können.

Zusammen mit der Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 60 DVO,

- mit dem Prämienanpassungsmechanismus kann auf steigende Ansprüche an die Versicherungsleistungen in zeitlich angemessener Weise reagiert werden,
- die Berechnung führt nicht zu einem zu niedrig angesetzten besten Schätzwert,
- die Berechnung führt nicht zu einer Unterschätzung des inhärente Risikos der betreffenden Versicherungsverpflichtungen,

durch das INBV ist der Grad der Unsicherheit bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellung insgesamt als gering einzuschätzen. Die versicherungstechnische Rückstellung wird zudem nicht unterschätzt, da die Berechnung mit dem INBV zu einer konservativen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung führt.

In die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellung im Bereich Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung fließen u. a. HGB-Werte ein, die gewisse Sicherheiten enthalten. In der Gesamtbetrachtung ist aufgrund des geringen Volumens dieses Geschäftsbereichs und des sehr geringen Anteils an der gesamten versicherungstechnischen Rückstellung der Grad der Unsicherheit als sehr gering einzuschätzen.

### **D.2.3 Unterschiede zwischen Solvency II und HGB bei der Bewertung versicherungstechnischer Rückstellungen**

Im Gegensatz zur marktwertnahen Bewertung nach Solvency II erfolgt die Bewertung im Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB i. V. m. der RechVersV. Die Deckungsrückstellung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen, entsprechend den geschäftsplanmäßigen Festlegungen bzw. nach den Festlegungen in den technischen Berechnungsgrundlagen, berechnet. Dabei werden § 150 VAG und Kapitel 4 der KVAV beachtet.

Im HGB-Jahresabschluss ergeben sich bei den versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund des vorsichtigen Bewertungsansatzes („Vorsichtsprinzip“) über implizite Risikozuschläge bei der Kalkulation stille passivseitige Reserven. Diese werden bei der Marktwertbetrachtung unter Solvency II durch die Anwendung der genannten Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Stattdessen wird zusätzlich die Risikomarge berechnet, die zusammen mit dem „besten Schätzwert“ die versicherungstechnischen Rückstellungen darstellt. Im Vergleich führt die Diskontierung der Cashflows unter Solvency II mit der risikolosen Zinsstrukturkurve im Gegensatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung unter HGB mit dem jeweiligen Rechnungszins dazu, dass sich im Zusammenspiel mit der Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung und der Risikomarge ein höherer Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II als unter HGB ergibt. Es ergibt sich dadurch ein Bewertungsunterschied in Höhe von 501.945 T€ bei Vergleich der Bewertung nach Solvency II zum HGB-Jahresabschluss.

### **D.2.4 Matching-Anpassung**

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. wendet bei der Berechnung des besten Schätzwerts die Matching-Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve nach Art. 77b der Richtlinie 2009/138/EG bzw. §§ 80 und 81 VAG nicht an.

### **D.2.5 Volatilitätsanpassung**

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. wendet die Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreie Zinskurve gemäß Art. 77d der Richtlinie 2009/138/EG bzw. nach § 82 VAG nicht an.

### **D.2.6 Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve**

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. wendet die in Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG bzw. § 351 VAG vorgesehene vorübergehende Möglichkeit zur Anpassung der maßgeblichen risikolosen Zinskurve nach Art. 77a der genannten Richtlinie nicht an.

## D.2.7 Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. wendet den vorübergehenden Abzug bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG bzw. § 352 VAG nicht an.

## D.2.8 Rückversicherung und Zweckgesellschaften

Der beste Schätzwert wird gemäß Art. 77 der Richtlinie 2009/138/EG brutto, d. h. ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderebaren Beträge, berechnet. Diese werden nach Art. 81 der Richtlinie 2009/138/EG gesondert ermittelt. Analog der HGB-Bilanz wird auf die Berücksichtigung von einforderebaren Beträgen aus Rückversicherung verzichtet.

Ein Risikotransfer zu Zweckgesellschaften findet nicht statt.

## D.2.9 Änderungen von Annahmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Wesentliche Änderungen in den Annahmen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gegenüber der Jahresmeldung 2020 liegen nicht vor.

## D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

**Zahlenmäßige Gegenüberstellung der Bewertung einzelner Klassen von sonstigen Verbindlichkeiten zwischen dem HGB-Abschluss und der Solvabilitätsübersicht**  
in TEuro

Klasse von sonstigen Verbindlichkeiten	Solvabilitäts- übersicht	HGB- Abschluss	Differenz
Eventualverbindlichkeiten	2.555	0	2.555
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	30.550	31.147	-597
<i>Davon: Rückstellungen für Altersteilzeit</i>	2.150	2.622	-472
<i>Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen</i>	2.272	2.259	13
<i>Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen</i>		138	-138
<i>Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen</i>	26.128	26.128	0
Rentenzahlungsverpflichtungen	35.170	31.992	3.178
Latente Steuerschulden	263.573	0	263.573
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	6.795	6.795	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	29	29	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	3.797	3.827	-30
<i>Davon: Sonstige Verbindlichkeiten</i>	3.797	3.797	0
<i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	0	30	-30
<b>Sonstige Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>342.468</b>	<b>73.791</b>	<b>268.678</b>

Im Berichtszeitraum liegen bei den sonstigen Verbindlichkeiten keine Veränderungen der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder bei den Schätzungen vor. Bei der Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten liegen ebenfalls weder Hinweise auf wesentliche Schätzungsunsicherheiten noch Hinweise auf wesentliche Abweichungsrisiken vor.

### D.3.1 Eventualverbindlichkeiten

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. hat sich gegenüber der uniVersa Lebensversicherung a. G. verpflichtet, auf deren Verlangen hin eine nachrangige Verbindlichkeit i. S. d. Art. 74 d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 in Höhe von 50.000 T€ zu zeichnen und zu begleichen. Die nachrangige Verbindlichkeit wird in der Regel nur im Falle einer wirtschaftlichen Überschuldung der uniVersa Lebensversicherung a. G. begeben. Das Risiko hierfür wird aufgrund der Eigenmittellstärke der uniVersa Lebensversicherung a. G. als äußerst gering angesehen.

Die sich aus der nachrangigen Verbindlichkeit ergebende Eventualverbindlichkeit in Höhe von 2.555 T€ wird gemäß § 74 Abs. 3 VAG i. V. m. Art. 9, 11, 14 Abs. 2 DVO in der Solvabilitätsübersicht mit den wahrscheinlichkeitsgewichteten Zahlungsströmen bewertet. Im Rahmen von stochastischen Simulationen werden die kumulierten Ausfallwahrscheinlichkeiten für die nächsten 20 Jahre prognostiziert und die daraus resultierenden, erwarteten Zahlungsströme mit der risikoneutralen EIOPA-Zinskurve diskontiert. Ergänzt wird die Bewertung durch Risikozuschläge, die sich aus dem Schwankungsintervall der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeiten zum Konfidenzniveau von 99,5 % ergeben.

Im Jahresabschluss werden keine Eventualverbindlichkeiten angesetzt.

### **D.3.2 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen**

Die anderen Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen enthalten in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss die Steuerrückstellungen, die Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläumszuwendungen und die sonstigen Rückstellungen.

Es bestehen Verbindlichkeiten für andere, langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer aus Altersteilzeitverpflichtungen und Verpflichtungen für Jubiläumszuwendungen (vgl. IAS 19.8, IAS 19.153).

Die Rückstellungen für Altersteilzeit werden in der Solvabilitätsübersicht nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit Hilfe der Projected-Unit-Credit-Methode (PUC-Methode; Anwartschaftsbarwertverfahren) berechnet und mit dem Erfüllungsbetrag nach IAS 19 passiviert. Die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen werden in der Solvabilitätsübersicht nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und mit dem Erfüllungsbetrag passiviert. Die Abzinsung erfolgt nach IAS 19.155 i. V. m. IAS 19.83 ff. mit 1,30 %. Aus Materialitätsgesichtspunkten wird der für die Pensionsverpflichtungen ermittelte, gewichtete Durchschnittszinssatz angesetzt, da die Altersteilzeitverpflichtungen gegenüber den Pensionsverpflichtungen nur eine untergeordnete Rolle einnehmen. Ein Gehaltstrend von 1,86 % wird angenommen. Die Sterblichkeit wird auf der Grundlage versicherungsmathematischer Methoden berücksichtigt.

Bei der Bestimmung des Barwerts sind versicherungsmathematische Annahmen zu treffen (IAS 19.155 i. V. m. IAS 19.75 ff.). Es wurde insoweit der Gehaltstrend berücksichtigt, der aus den Erfahrungswerten der Vergangenheit bereits für den handelsrechtlichen Abschluss 2021 ermittelt wurde. Als Rechnungsgrundlagen sind die "Heubeck-Richttafeln 2018 G" ohne Ausscheidewahrscheinlichkeiten (Fluktuation = Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch Arbeitnehmer oder Arbeitgeber) verwendet worden.

Zu den Altersteilzeitverpflichtungen bestehen Rückdeckungsversicherungen, die zugunsten der jeweiligen Arbeitnehmer verpfändet sind. Bei diesen Rückdeckungsversicherungen handelt es sich nicht um – zur Einordnung als Planvermögen erforderliche – qualifizierte Versicherungsverträge i. S. v. IAS 19.8, da diese beim berichtenden bzw. diesem nahestehenden Unternehmen bestehen (vgl. IAS 24.9). Eine Verrechnung von Planvermögen ist daher nicht erfolgt (IAS 19.155 i. V. m. IAS 19.118). Der Vermögenswert der Rückdeckungsversicherungen wird im Abschnitt D.1.8 im Rahmen der anderen Vermögenswerte ausgewiesen.

Die Fluktuation für die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen wird pauschal berücksichtigt, indem für Anwärter mit einer Betriebszugehörigkeit bis einschließlich fünf Jahren keine Rückstellungen angesetzt werden.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und für die Jubiläumszuwendungen werden im Jahresabschluss nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und mit dem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB passiviert. Die Abzinsung erfolgt mit dem auf der Grundlage der gemäß § 253 Abs. 2 HGB von der Deutschen Bundesbank im Geschäftsjahr bis einschließlich Oktober 2021 monatlich veröffentlichten pauschalen durchschnittlichen Marktzinssätzen der vergangenen sieben Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren zum Bilanzstichtag prognostizierten Zinssatz i. H. v. 1,35 % (von Bundesbank ermittelter Zinssatz: 1,35 %). Es wird ein Gehaltstrend von 1,86 % angenommen. Die Sterblichkeit wird auf der Grundlage versicherungsmathematischer Methoden berücksichtigt.

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen werden in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, bewertet. Die Steuerrückstellungen enthalten die tatsächlichen Ertragsteuern und andere Steuern, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen, nationalen Besteuerungsvorschriften ermittelt werden. In der Solvabilitätsübersicht werden die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen nicht berücksichtigt.

### **D.3.3 Rentenzahlungsverpflichtungen**

Es bestehen Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Form von leistungsorientierten Plänen (vgl. IAS 19.8, IAS 19.26 ff.).

In der Solvabilitätsübersicht werden Pensionsrückstellungen gemäß IAS 19 nach der Projected-Unit-Credit-Methode (PUC-Methode) gebildet. Sie errechnen sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und beruhen auf gewährten Zusagen aus den unterschiedlichen Versorgungswerken.

**Parameter zur Ermittlung des Erfüllungsbetrags von Pensionsrückstellungen (IAS)**

	<b>Bei Versorgungswerken mit Pensionszusagen auf Rentenleistungen</b>	<b>Bei Pensionszusagen aus Entgeltumwandlungen aufgrund gehaltsunabhängiger Einzelzusagen auf Kapitaleleistungen</b>
Rechnungszinssatz	1,30 %	1,30 %
Gehaltstrend	2,21 % – 2,33 %	0,00 %
Fluktuation	0,00 %	0,00 %
Rententrend	1,17 % – 2,10 %	0,00 %

Als Renteneintrittsalter wird das jeweils vertraglich vereinbarte Pensionsalter (62 bis 67 Jahre) zugrunde gelegt. Für gewährte Zusagen aus Entgeltumwandlung ab dem Geschäftsjahr 2014 wird als Renteneintrittsalter das 67. Lebensjahr festgelegt. Bei Mitarbeitern, die an dem Modell bereits vor dem Geschäftsjahr 2014 teilgenommen haben, wird einheitlich das Pensionsalter 65 mit dem zu diesem Zeitpunkt jeweils bestehenden Anspruch bei der Berechnung berücksichtigt.

Bei der Bestimmung des Barwerts leistungsorientierter Verpflichtungen sind versicherungsmathematische Annahmen zu treffen (IAS 19.75 ff.). Es werden insoweit Gehaltstrends bei den gehaltsabhängigen Pensionszusagen und Rententrends bei den Rentenzusagen berücksichtigt, die getrennt nach Versorgungswerken aus den Erfahrungswerten der Vergangenheit bereits für den handelsrechtlichen Abschluss 2021 ermittelt wurden.

Als Rechnungsgrundlagen werden die "Heubeck-Richttafeln 2018 G" verwendet, gegebenenfalls ergänzt um unternehmensabhängige Ausscheidewahrscheinlichkeiten (Fluktuation), die aus den Erfahrungswerten der Vergangenheit bereits für den handelsrechtlichen Abschluss 2021 ermittelt wurden.

Die Abzinsung erfolgt nach IAS 19.83 ff. mit 1,30 % als gewichtetem Durchschnittszinssatz für einen Mischbestand von Anwärtern und Rentnern entsprechend ihrer Zusammensetzung in allen Unternehmen auf Basis des von der Heubeck AG ermittelten Rechnungszinssatzes für einen Musterbestand von Anwärtern und Rentnern.

Zu den Pensionszusagen aus Entgeltumwandlung bestehen Rückdeckungsversicherungen, die zugunsten der jeweiligen Arbeitnehmer verpfändet sind. Bei diesen Rückdeckungsversicherungen handelt es sich nicht um – zur Einordnung als Planvermögen erforderliche – qualifizierte Versicherungsverträge i. S. d. IAS 19.8, da die Versicherungen beim Berichtenden bzw. diesem nahestehenden Unternehmen bestehen (vgl. IAS 24.9). Eine Verrechnung von Planvermögen ist daher nicht erfolgt (IAS 19.118). Der Vermögenswert der Rückdeckungsversicherungen wird im Abschnitt D.1.8 im Rahmen der anderen Vermögenswerte ausgewiesen.

Im Jahresabschluss werden die Pensionsrückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und mit dem Erfüllungsbetrag i. S. d. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB passiviert. Die Abzinsung erfolgt mit dem auf der Grundlage der gemäß § 253 Abs. 2 HGB von der Deutschen Bundesbank im Geschäftsjahr bis einschließlich Oktober 2021 monatlich veröffentlichten pauschalen durchschnittlichen Marktzinssätzen der vergangenen zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren zum Bilanzstichtag prognostizierten Zinssatz i. H. v. 1,87 % (von Bundesbank ermittelter Zinssatz: 1,87 %).

Die Pensionsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit Hilfe der Projected-Unit-Credit-Methode (PUC-Methode; Anwartschaftsbarwertverfahren) ermittelt. Als Rechnungsgrundlagen werden die "Heubeck-Richttafeln 2018 G" verwendet, gegebenenfalls ergänzt um unternehmensabhängige Ausscheidewahrscheinlichkeiten aus den Erfahrungswerten der Vergangenheit.

**Parameter zur Ermittlung des Erfüllungsbetrags von Pensionsrückstellungen (HGB)**

	<b>Bei Pensionsverpflichtungen nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB</b>	<b>Bei Pensionszusagen aus Entgeltumwandlungen aufgrund gehaltsunabhängiger Einzelzusagen auf Kapitaleleistungen</b>
Rechnungszinssatz 10-Jahresdurchschnitt	1,87 %	1,87 %
Gehaltstrend	2,21 % – 2,33 %	0,00 %
Fluktuation	0,00 %	0,00 %
Rententrend	1,17 % – 2,10 %	0,00 %

Als Renteneintrittsalter wird das jeweils vertraglich vereinbarte Pensionsalter (62 bis 67 Jahre) zugrunde gelegt. Für gewährte Zusagen aus Entgeltumwandlung ab dem Geschäftsjahr 2014 wird als Renteneintrittsalter das 67. Lebensjahr festgelegt. Bei Mitarbeitern, die an dem Modell bereits vor dem Geschäftsjahr 2014 teilgenommen haben, wird einheitlich das Pensionsalter 65 mit dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anspruch bei der Berechnung berücksichtigt.

### **D.3.4 Latente Steuerschulden**

Latente Steuerschulden für Solvabilität II-Zwecke werden gemäß den Vorschriften von IAS 12 anhand der temporären Wertunterschiede zwischen den Wertansätzen von Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten und ihren steuerlichen Ansätzen und Bewertungen berechnet. Die Bewertung der Steuerlatenzen erfolgt mit dem kombinierten Steuersatz für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer in Höhe von 32,2 %. Die größten Abweichungen zwischen den solvabilitäts- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei den Bilanzpositionen Immobilien, Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, nicht notierten Aktien, Anleihen, Organismen für gemeinsame Anlagen, Darlehen und Hypotheken sowie Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Verbindlichkeiten.

Im Jahresabschluss werden passive latente Steuern aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen errechnet, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Die Bewertung der temporären Differenzen erfolgt mit dem geltenden kombinierten Steuersatz für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer in Höhe von 32,2 %. Gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird der über den Saldierungsbereich hinausgehende Überhang aktiver Steuerlatenzen nicht bilanziert. Die größten Abweichungen zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich bei passiv zu bildenden Ausgleichsposten nach dem Investmentsteuergesetz. Zum Bilanzstichtag bestehende steuerliche Verlustvorträge wurden nach § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB mit den innerhalb von fünf Jahren verrechenbaren Beträgen berücksichtigt. Dabei wurde der individuelle auf die jeweilige Steuerart entfallende Steuersatz angewendet.

### **D.3.5 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. In dieser Position sind hauptsächlich im Voraus erhaltene Beiträge von Versicherungsnehmern ausgewiesen. Langfristige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit über einem Jahr existieren nicht.

### **D.3.6 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern**

Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Langfristige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit über einem Jahr, liegen nicht vor.

### **D.3.7 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten**

Die übrigen Verbindlichkeiten beinhalten in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss die Positionen sonstige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten.

Sonstige Verbindlichkeiten werden gemäß § 74 Abs. 3 VAG i. V. m. Art. 9 Abs. 4 DVO in der Solvabilitätsübersicht und im Jahresabschluss mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Langfristige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit über einem Jahr existieren nicht.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden zum Nennwert angesetzt.

Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 16 werden nach Art. 9 Abs. 4 d DVO wegen Unverhältnismäßigkeit des Umsetzungsaufwands und Geringfügigkeit der Position Sachanlagen nicht angewandt bzw. angesetzt. Die angewandte Bewertungsmethode wird als angemessen erachtet, um Art, Umfang und Komplexität der mit den Geschäften des Unternehmens verbundenen Risiken einzuschätzen.

## **D.4 Alternative Bewertungsmethoden**

Kommen zur Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (außer versicherungstechnischen Rückstellungen) alternative Bewertungsmethoden nach Art. 10 Abs. 5 DVO zur Anwendung, wurde hierauf im entsprechenden Berichtsabschnitt D.1 und D.3 bereits näher eingegangen.

## **D.5 Sonstige Angaben**

Alle wesentlichen Informationen zur Bewertung von Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und anderen Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke wurden in den entsprechenden Berichtsabschnitten D.1 bis D.4 erläutert.

## E. Kapitalmanagement

### E.1 Eigenmittel

#### E.1.1 Angaben zum Management der Eigenmittel

Vor dem Hintergrund der modifizierten Solvabilitätsanforderungen aufgrund von Solvency II ist eine wesentliche Aufgabe der uniVersa Krankenversicherung a. G. eine angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln sicherzustellen. Da die uniVersa Krankenversicherung a. G. als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) nur einen eingeschränkten Zugang zu externen Kapitalgebern hat, muss das zu den Eigenmitteln zählende notwendige Eigenkapital in der Regel aus den jeweiligen Geschäftsjahresergebnissen generiert werden. Beim Management der Eigenmittel werden die in den Kapitalmanagementleitlinien geregelten Bestimmungen berücksichtigt und eingehalten. Insbesondere dient ein mittelfristiger Kapitalmanagementplan dazu, in der uniVersa Krankenversicherung a. G. die jederzeitige Bedeckung der Kapitalanforderungen mit ausreichend Eigenmitteln zu gewährleisten. Für den Kapitalmanagementplan wird ein Zeithorizont angesetzt, der dem Unternehmensplanungshorizont entspricht. Aktuell wird ein Zeitraum von fünf Jahren angenommen. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich des Managements der Eigenmittel der uniVersa Krankenversicherung a. G.

#### E.1.2 Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel am Ende des Berichtszeitraums

In der uniVersa Krankenversicherung a. G. liegen zum 31.12.2021 ausschließlich Basiseigenmittel gemäß § 89 Abs. 3 VAG vor. Ergänzende Eigenmittel gemäß § 89 Abs. 4 VAG sind im Berichtszeitraum nicht vorhanden. Die Summe der verfügbaren Eigenmittel beträgt 602.228 T€ (Vorjahr: 538.030 T€). Dies entspricht dem Gesamtbetrag des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten. Vom Gesamtbetrag der verfügbaren Eigenmittel sind dem Überschussfonds 207.627 T€ (Vorjahr: 156.971 T€) zuzuordnen, 394.601 T€ (Vorjahr: 381.058 T€) entfallen auf die Ausgleichsrücklage. Alle anderen Basiseigenmittelpositionen sind nicht belegt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick über alle möglichen Basiseigenmittelpositionen und zeigt die Eingruppierung in die unterschiedlichen Qualitätsklassen (Tiers) auf.

Basiseigenmittel unter Solvency II in TEuro	Gesamt		Tier 1	Tier 2	Tier 3
	(Tier 1 - 3)	nicht gebunden	gebunden		
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen und anderen Finanzbranchen *</b>					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)					
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge od. entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei VVaG und diesen ähnlichen Unternehmen					
Nachrangige Mitgliederkonten von VVaG					
Überschussfonds	<b>207.627</b>	207.627			
Vorzugsaktien					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio					
Ausgleichsrücklage	<b>394.601</b>	394.601			
Nachrangige Verbindlichkeiten					
Betrag in Höhe des Wertes der lat. Netto-Steueransprüche					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden					
Minderheitsanteile (sofern sie nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestandteils gemeldet werden)					
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>602.228</b>	<b>602.228</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen					

\* im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO)

Die Ausgleichsrücklage ergibt sich aus dem Eigenkapital nach HGB (Gewinnrücklagen i. H. v. 225.850 T€) und den Bewertungsdifferenzen der Vermögenswerte, der vt. Rückstellungen und der sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 168.751 T€. Der eigenmittelfähige Überschussfonds (Art. 69 (a) iv) DVO) in Höhe von 207.627 T€ entspricht 80 % des Anteils der zum Bewertungsstichtag vorhandenen handelsrechtlichen RfB, der nicht gebunden ist und damit zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf (§ 93 Abs. 1 VAG). Er ist in der Bewertungsdifferenz der vt. Rückstellungen enthalten.

### Berechnung der Ausgleichsrücklage

in TEuro

	2021	2020	Δ
<b>Gesamtbetrag der Rücklagen und einbehaltene Gewinne</b>	<b>225.850</b>	<b>214.850</b>	<b>11.000</b>
<b>Differenz bei der Bewertung</b>	<b>168.751</b>	<b>166.208</b>	<b>2.543</b>
+ Differenz bei der Bewertung der Vermögenswerte	1.147.001	1.373.461	-226.460
- Differenz bei der Bewertung der vt. Rückstellungen	709.572	873.023	-163.451
- Differenz bei der Bewertung sonstiger Verbindlichkeiten	268.678	334.230	-65.552
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>394.601</b>	<b>381.058</b>	<b>13.543</b>

Die Höhe der Bewertungsdifferenzen zwischen Solvency II und HGB und somit auch die Ausgleichsrücklage sind abhängig von der zum Stichtag vorherrschenden Kapitalmarktsituation, insbesondere der risikofreien Zinsstrukturkurve, und unterliegen damit einer gewissen Volatilität. Die Höhe der Sensitivität gegenüber der Zinsstrukturkurve ist abhängig von den Laufzeitunterschieden von aktiv- und passivseitigen Positionen.

Im Rahmen des Asset-Liability-Managements optimiert die uniVersa Krankenversicherung a. G. – unter Berücksichtigung von Rendite- und Risikogesichtspunkten – die Laufzeiten und die Struktur ihrer Vermögenswerte. Dadurch soll die Auswirkung von Marktschwankungen auf die Volatilität der Ausgleichsrücklage kontrolliert werden. Um diese Wirkung zu begrenzen, strebt die uniVersa Krankenversicherung a. G. durch gezielte Vermögensanlagen eine moderate Verlängerung der aktivseitigen Laufzeiten und somit eine Verringerung der Laufzeitdifferenzen an.

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen bezüglich der Zuordnung innerhalb der Eigenmittelklassen.

#### E.1.3 Anrechnungsfähiger Betrag zur Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung

Neben der Klassifizierung als Basiseigenmittel oder ergänzende Eigenmittel ist unter Solvency II die Einteilung der in einem Unternehmen vorhandenen Eigenmittel in die drei unterschiedlichen Qualitätsklassen sowie deren Anrechnungsfähigkeit zur Bedeckung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung von zentraler Bedeutung.

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. hält zum 31.12.2021 nur Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 1 (Basiseigenmittel gemäß § 92 Abs. 1 VAG) in Höhe von 602.228 T€. Diese sind zur Bedeckung der Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung unbeschränkt anrechnungsfähig. Nachfolgende Tabelle verdeutlicht dies:

#### Anrechnungsfähige Eigenmittel für das SCR und MCR

in TEuro

<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen und anderen Finanzbranchen*</b>		<b>2021</b>
Tier 1	Überschussfonds	207.627
	Ausgleichsrücklage	394.601
<b>Summe der verfügbaren Eigenmittel für das SCR</b>		<b>602.228</b>
<b>Summe der verfügbaren Eigenmittel für das MCR</b>		<b>602.228</b>
<b>Anrechnungsfähige Eigenmittel für das SCR</b>		<b>602.228</b>
<b>Anrechnungsfähige Eigenmittel für das MCR</b>		<b>602.228</b>

\* im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO)

#### E.1.4 Unterschied zwischen Eigenkapital und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Formales Eigenkapital, wie es im Jahresabschluss ausgewiesen wird, umfasst die in § 266 Abs. 3 HGB unter Position A. auf der Passivseite der Bilanz aufgezählten Bestandteile.

In der uniVersa Krankenversicherung a. G. werden unter diesem Posten ausschließlich die Gewinnrücklagen erfasst, die sich wiederum in die gesetzliche Rücklage (Verlustrücklage gemäß § 193 VAG) und in andere Gewinnrücklagen unterteilen lassen.

**Bilanzielles Eigenkapital nach HGB**  
in TEuro

		<b>2021</b>
<b>A.</b>	<b>Eigenkapital</b>	
	<b>I. Gewinnrücklagen</b>	
	1. Verlustrücklage gemäß § 193 VAG (Stand 01.01.)	10.550
	Einstellung aus dem Jahresüberschuss	0
	Stand am 31.12.	<b>10.550</b>
	2. Andere Gewinnrücklagen (Stand 01.01.)	204.300
	Einstellung aus dem Jahresüberschuss	11.000
	Stand am 31.12.	<b>215.300</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>225.850</b>

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten bildet den einzigen Bestandteil der Basis-eigenmittel. Zum 31.12.2021 betragen diese 602.228 T€. Der Unterschied bei der Berechnung der Eigenmittel (Solvency II) bzw. des Eigenkapitals (HGB) resultiert neben den differenzierten Zuordnungskriterien (z. B. beinhalten Eigenmittel unter Solvency II einen bestimmten Teil des nicht gebundenen Anteils der RfB) auch aus den unterschiedlichen Bewertungsansätzen (Marktwert- versus Buchwertbetrachtung).

**E.1.5 Basiseigenmittelbestandteil, für den die in Artikel 308b Absätze 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gilt**

In der uniVersa Krankenversicherung a. G. liegt kein Basiseigenmittelbestandteil vor, für den die in Art. 308b Abs. 9 und 10 der Richtlinie 2009/138/EG festgelegten Übergangsregelungen gelten. Eine Angabe nach Art. 297 Abs. 1 f) DVO entfällt daher.

**E.1.6 Informationen zu latenten Steuern**

Die Berechnung und der Ansatz von latenten Steueransprüchen werden unter Kapitel D der Vermögenswerte beschrieben.

Für den Nachweis der Werthaltigkeit der angesetzten latenten Steueransprüche in der Solvabilitätsübersicht wird auf die berechneten zukünftigen steuerpflichtigen Gewinne, passive latente Steuern, zurückgegriffen. Zum Stichtag besteht im Saldo ein Überhang passiver latenter Steuern, weshalb die Anrechenbarkeit der latenten Steueransprüche anzunehmen ist. Sofern ein positiver Saldo aktiver latenter Steuern besteht, wird auf die Projektion zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne zurückgegriffen, um die Werthaltigkeit des Überhangs nachzuweisen.

Es bestehen zum Stichtag keine latenten Netto-Steueransprüche.

**E.1.7 Informationen zur verlustausgleichenden Wirkung latenter Steuern**

Voraussetzung für den Ansatz der risikomindernden Wirkung latenter Steuern ist die Möglichkeit den Verlust bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens anrechnen zu dürfen. Die darauffolgenden positiven Effekte sind die Umkehrung zukünftiger Steuerverbindlichkeiten durch die im Schock veränderten Zeitwerte und die daraus geminderten Steuerverbindlichkeiten. Für die im Schock entstehenden zukünftigen Verluste wird mittels der Projektion zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne die mögliche Verrechnung der Verluste und der daraus entstehende positive Effekt einer Steuerlastminderung nachgewiesen.

**Komponenten der risikomindernden Wirkung latenter Steuern**  
in TEuro

	<b>2021</b>	<b>2020</b>
anrechenbare Verluste	34.281	37.278
Umkehrung von Steuerverbindlichkeiten	7.485	8.088
zukünftige Verluste, die durch die Projektion zukünftiger steuerpflichtiger Gewinne nachgewiesen wurden	26.796	29.190

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns kommen insbesondere die Positionen Beiträge, Leistungen, Kosten sowie das Kapitalanlageergebnis in Betracht. Auf der Grundlage der Geschäftsstrategie wird jährlich eine aktuelle Mehrjahresplanung erstellt, in welcher die oben genannten Positionen für die folgenden fünf Geschäftsjahre prognostiziert werden. Die Planung beruht dabei auf verschiedenen Annahmen u. a. zum Neugeschäft, zur medizinischen Inflation und zur Kosten- und Kapitalmarktentwicklung. Diese signifikanten Faktoren haben einen wesentlichen Einfluss auf die einzelnen Planungsgrößen und werden nachfolgend kurz beschrieben.

Für die folgenden Geschäftsjahre wird mit einem Anstieg der Beitragseinnahmen gerechnet, wobei das Wachstum vor allem aus der Neugeschäftsentwicklung sowie der Notwendigkeit von Beitragsanpassungen (BAP) resultiert. Die Leistungen werden – bedingt durch höhere Zahlungen für Versicherungsfälle – weiter ansteigen. Die Planung der Zahlungen für Versicherungsfälle erfolgt mit Hilfe von Schadenquoten bzw. unter Einbeziehung von Vergangenheits- und Trendwerten. Auf der Grundlage der vorhandenen Plankostenrechnung wird im Prognosezeitraum eine Kostensteigerung in allen Funktionsbereichen berücksichtigt. Die Entwicklung der Kapitalanlagebestände basiert auf der aktuellen strategischen Anlagepolitik. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen wird durch Fortschreibung der vorhandenen Bestände und unter Berücksichtigung von Neu- und Wiederanlagen prognostiziert.

#### E.1.8 Ergänzende Eigenmittelbestandteile

Ergänzende Eigenmittel sind im Berichtszeitraum nicht vorhanden. Eine Angabe nach Art. 297 Abs. 1 g) DVO entfällt daher.

#### E.1.9 Von den Eigenmitteln abgezogene Posten

Von den Eigenmitteln der uniVersa Krankenversicherung a. G. sind keine weiteren Posten in Abzug zu bringen. Eine Angabe nach Art. 297 Abs. 1 h) DVO entfällt daher.

### E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

#### E.2.1 Beträge der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. hat zum Ende des Berichtszeitraums 31.12.2021 eine Solvenzkapitalanforderung i. H. v. 75.787 T€ und eine Mindestkapitalanforderung von 34.104 T€ ermittelt. Die Höhe der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

#### E.2.2 Aufschlüsselung der Solvenzkapitalanforderung

Zur Bewertung der Solvenzkapitalanforderung wurde die Standardformel verwendet. Die Aufschlüsselung der Kapitalanforderungen nach Risikomodulen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

##### Aufteilung der Kapitalanforderungen nach Risikomodulen in TEuro

	Netto- Solvenzkapitalanforderung	Brutto- Solvenzkapitalanforderung
Marktrisiko	35.981	314.479
Gegenparteiausfallrisiko	2.916	20.924
Krankenversicherungstechnisches Risiko	65.042	261.313
Diversifikation	-21.168	-133.324
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0	0
Basis-Solvvenzkapitalanforderung	82.770	463.392
Operationelles Risiko	27.298	
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	-380.622	
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-34.281	
<b>Solvvenzkapitalanforderung</b>	<b>75.787</b>	

#### E.2.3 Vereinfachte Berechnungen und unternehmensspezifische Parameter

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. verwendet keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Art. 104 Abs. 7 der Richtlinie 2009/138/EG. Bei der Ermittlung des Stornorisikos wird für die Krankenversicherung nach Art der Leben gemäß Art. 102a DVO und für die Krankenversicherung nach Art der Schaden gemäß Art. 96a DVO eine vereinfachte Berechnung angewendet.

#### E.2.4 Nationales Wahlrecht zu Veröffentlichungen

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht. Unternehmen müssen daher erst in dem 2022 zu veröffentlichenden Bericht über Solvabilität und Finanzlage einen (nach dem 31.12.2021 weiter geltenden) Kapitalaufschlag oder die quantitativen Auswirkungen der Verwendung unternehmensspezifischer Parameter gesondert offenlegen.

Die Aufsichtsbehörde hat jedoch für die uniVersa Krankenversicherung a. G. keinen Kapitalaufschlag auf die Solvenzkapitalanforderung gemäß § 301 VAG angeordnet, sodass weder dazu noch zu den quantitativen Auswirkungen der Verwendung unternehmensspezifischer Parameter zu berichten ist.

### **E.2.5 Eingaben bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung**

In die Berechnung der Mindestkapitalanforderung gemäß den Art. 248 bis 253 DVO gehen die Bestandteile der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen und für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen ein. Hierzu gehören die betriebenen Versicherungssegmente:

Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung  
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen  
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen

Die lineare Mindestkapitalanforderung beträgt 77.593 T€. Damit ist zum Stichtag für die Mindestkapitalanforderung die „Obergrenze“ von 45 % der Solvenzkapitalanforderung in Höhe von 34.104 T€ maßgeblich. Die konkreten Inputs sind im Berichtsformat S.28.01.01 im Anhang einzusehen.

### **E.2.6 Wesentliche Änderungen der Kapitalanforderungen im Berichtszeitraum**

Bei der Solvenzkapitalanforderung liegt keine wesentliche Änderung von 15 % oder mehr gegenüber dem Wert der Jahresmeldung 2020 vor.

Die Mindestkapitalanforderung hat sich gegenüber dem Vorjahreswert um mehr als 7,5 % verringert, sodass eine wesentliche Änderung gegeben ist. Der Rückgang der Mindestkapitalanforderung resultiert aus dem Rückgang der Solvenzkapitalanforderung, da zu beiden Stichtagen die „Obergrenze“ von 45 % der Solvenzkapitalanforderung maßgeblich ist.

### **E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

Das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko ist in Deutschland bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung nicht zugelassen.

### **E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen**

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. verwendet die Standardformel, sodass zu Art. 297 DVO nicht über Unterschiede zu einem internen Modell zu berichten ist.

### **E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung**

Die uniVersa Krankenversicherung a. G. hat die Mindestkapital- und Solvenzkapitalanforderungen während des gesamten Berichtsjahres jederzeit eingehalten. Zu dem Gliederungspunkt E.5 sind deshalb keine Angaben erforderlich.

### **E.6 Sonstige Angaben**

Es liegen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Kapitalmanagement vor. Daher erfolgen keine Angaben nach Art. 297 Abs. 6 DVO.

## **Anhang: Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage**

- a) Meldebogen S.02.01.02 zur Angabe von Bilanzinformationen unter Verwendung der Bewertung im Einklang mit Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG
- b) Meldebogen S.05.01.02 zur Angabe von Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen unter Anwendung der im Abschluss des Unternehmens verwendeten Grundsätze für die Bewertung und den Ansatz
- c) Meldebogen S.12.01.02 zur Angabe von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
- d) Meldebogen S.17.01.02 zur Angabe von Informationen über versicherungstechnische Rückstellungen für das Nichtlebensversicherungsgeschäft
- e) Meldebogen S.19.01.21 zur Angabe von Informationen über Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen in Form von Abwicklungsdreiecken für das Nichtlebensversicherungsgeschäft insgesamt
- f) Meldebogen S.23.01.01 zur Angabe von Informationen über Eigenmittel, einschließlich Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln
- g) Meldebogen S.25.01.21 zur Angabe von Informationen über die unter Anwendung der Standardformel berechnete Solvenzkapitalanforderung
- h) Meldebogen S.28.01.01 zur Angabe der Mindestkapitalanforderung für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeiten ausüben

### **Hinweis:**

Die folgenden Meldebögen sind für die uniVersa Krankenversicherung a. G. nicht relevant, z. B. weil kein internes Modell, sondern das Standardmodell verwendet wird oder außerhalb Deutschlands kein Versicherungsgeschäft betrieben wird:

- S.05.02.01
- S.22.01.21
- S.25.02.21
- S.25.03.21
- S.28.02.01

**S.02.01.02****Bilanz****Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

**Vermögenswerte insgesamt**

	<b>Solvabilität-II-Wert</b>
	<b>C0010</b>
<b>R0030</b>	
<b>R0040</b>	259.404
<b>R0050</b>	
<b>R0060</b>	36
<b>R0070</b>	6.589.788
<b>R0080</b>	98.492
<b>R0090</b>	190.340
<b>R0100</b>	19.152
<b>R0110</b>	
<b>R0120</b>	19.152
<b>R0130</b>	4.188.629
<b>R0140</b>	1.292.187
<b>R0150</b>	2.896.442
<b>R0160</b>	
<b>R0170</b>	
<b>R0180</b>	2.093.175
<b>R0190</b>	
<b>R0200</b>	
<b>R0210</b>	
<b>R0220</b>	
<b>R0230</b>	232.880
<b>R0240</b>	
<b>R0250</b>	170.657
<b>R0260</b>	62.223
<b>R0270</b>	
<b>R0280</b>	
<b>R0290</b>	
<b>R0300</b>	
<b>R0310</b>	
<b>R0320</b>	
<b>R0330</b>	
<b>R0340</b>	
<b>R0350</b>	
<b>R0360</b>	2.028
<b>R0370</b>	
<b>R0380</b>	
<b>R0390</b>	
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	1.918
<b>R0420</b>	12.438
<b>R0500</b>	7.098.491

**S.02.01.02****Bilanz****Verbindlichkeiten**

	<b>Solvabilität-II-Wert</b>	
	<b>C0010</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	<b>R0510</b>	1.059
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	<b>R0520</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0530</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0540</b>	
Risikomarge	<b>R0550</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	<b>R0560</b>	1.059
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0570</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0580</b>	4
Risikomarge	<b>R0590</b>	1.055
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0600</b>	6.152.736
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	<b>R0610</b>	6.152.736
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0620</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0630</b>	5.905.235
Risikomarge	<b>R0640</b>	247.501
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0650</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0660</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0670</b>	
Risikomarge	<b>R0680</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	<b>R0690</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0700</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0710</b>	
Risikomarge	<b>R0720</b>	
Eventualverbindlichkeiten	<b>R0740</b>	2.555
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0750</b>	30.550
Rentenzahlungsverpflichtungen	<b>R0760</b>	35.170
Depotverbindlichkeiten	<b>R0770</b>	
Latente Steuerschulden	<b>R0780</b>	263.573
Derivate	<b>R0790</b>	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0800</b>	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0810</b>	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0820</b>	6.795
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	<b>R0830</b>	29
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0840</b>	
Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0850</b>	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0860</b>	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0870</b>	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	<b>R0880</b>	3.797
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b>	6.496.263
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b>	602.228

**S.05.01.02****Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen**

		Geschäftsbereich für: <b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		<b>C0010</b>	<b>C0020</b>	<b>C0030</b>	<b>C0040</b>	<b>C0050</b>	<b>C0060</b>	<b>C0070</b>	<b>C0080</b>	<b>C0090</b>
<b>Gebuchte Prämien</b>										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0110</b>	1.699								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0120</b>									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0130</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R0140</b>	73								
Netto	<b>R0200</b>	1.626								
<b>Verdiente Prämien</b>										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0210</b>	1.704								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0220</b>									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0230</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R0240</b>	73								
Netto	<b>R0300</b>	1.631								
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0310</b>	725								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0320</b>									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0330</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R0340</b>	14								
Netto	<b>R0400</b>	712								
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0410</b>									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0420</b>									

**S.05.01.02**

**Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen**

		Geschäftsbereich für: <b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		<b>C0010</b>	<b>C0020</b>	<b>C0030</b>	<b>C0040</b>	<b>C0050</b>	<b>C0060</b>	<b>C0070</b>	<b>C0080</b>	<b>C0090</b>
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0430</b>									
Anteil der Rückversicherer	<b>R0440</b>									
Netto	<b>R0500</b>									
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R0550</b>	197								
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R1200</b>									
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R1300</b>									

**S.05.01.02****Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen**

		Geschäftsbereich für: <b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>			Geschäftsbereich für: <b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>				Gesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		<b>C0100</b>	<b>C0110</b>	<b>C0120</b>	<b>C0130</b>	<b>C0140</b>	<b>C0150</b>	<b>C0160</b>	
<b>Gebuchte Prämien</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0110</b>								1.699
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0120</b>								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0130</b>								
Anteil der Rückversicherer	<b>R0140</b>								73
Netto	<b>R0200</b>								1.626
<b>Verdiente Prämien</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0210</b>								1.704
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0220</b>								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0230</b>								
Anteil der Rückversicherer	<b>R0240</b>								73
Netto	<b>R0300</b>								1.631
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0310</b>								725
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0320</b>								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0330</b>								
Anteil der Rückversicherer	<b>R0340</b>								14
Netto	<b>R0400</b>								712
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	<b>R0410</b>								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0420</b>								

**S.05.01.02**

**Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen**

		Geschäftsbereich für: <b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>			Geschäftsbereich für: <b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>				Gesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		<b>C0100</b>	<b>C0110</b>	<b>C0120</b>	<b>C0130</b>	<b>C0140</b>	<b>C0150</b>	<b>C0160</b>	<b>C0200</b>
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0430</b>								
Anteil der Rückversicherer	<b>R0440</b>								
Netto	<b>R0500</b>								
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R0550</b>								197
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R1200</b>								13
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R1300</b>								210

**S.05.01.02****Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen**

		Geschäftsbereich für: <b>Lebensversicherungsverpflichtungen</b>						<b>Lebensrückversicherungsverpflichtungen</b>		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
<b>Gebuchte Prämien</b>										
Brutto	<b>R1410</b>	736.724							736.724	
Anteil der Rückversicherer	<b>R1420</b>	184							184	
Netto	<b>R1500</b>	736.540							736.540	
<b>Verdiente Prämien</b>										
Brutto	<b>R1510</b>	737.567							737.567	
Anteil der Rückversicherer	<b>R1520</b>	184							184	
Netto	<b>R1600</b>	737.383							737.383	
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>										
Brutto	<b>R1610</b>	365.869							365.869	
Anteil der Rückversicherer	<b>R1620</b>									
Netto	<b>R1700</b>	365.869							365.869	
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	<b>R1710</b>	316.661							316.661	
Anteil der Rückversicherer	<b>R1720</b>									
Netto	<b>R1800</b>	316.661							316.661	
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R1900</b>	94.729							94.729	
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R2500</b>								5.597	
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>								100.326	

**S.12.01.02**

**Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung**

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien C0040	Verträge mit Optionen oder Garantien C0050	C0060				Verträge ohne Optionen und Garantien C0070
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	R0010									
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020									
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>										
<b>Bester Schätzwert</b>										
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>	R0030									
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080									

**S.12.01.02**

**Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung**

Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

**Risikomarge**

**Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen**

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

**Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)		
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien					
	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
<b>R0090</b>										
<b>R0100</b>										
<b>R0110</b>										
<b>R0120</b>										
<b>R0130</b>										
<b>R0200</b>										

**S.12.01.02**

**Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung**

**Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet**

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

**Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge**

**Bester Schätzwert**

**Bester Schätzwert (brutto)**

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

**Risikomarge**

**Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen**

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

**Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
	<b>C0160</b>	<b>C0170</b>	<b>C0180</b>			
<b>R0010</b>						
<b>R0020</b>						
<b>R0030</b>			5.905.235			5.905.235
<b>R0080</b>						
<b>R0090</b>			5.905.235			5.905.235
<b>R0100</b>	247.501					247.501
<b>R0110</b>						
<b>R0120</b>						
<b>R0130</b>						
<b>R0200</b>	6.152.736					6.152.736

**S.17.01.02**

**Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung**

		<b>Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft</b>								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		<b>C0020</b>	<b>C0030</b>	<b>C0040</b>	<b>C0050</b>	<b>C0060</b>	<b>C0070</b>	<b>C0080</b>	<b>C0090</b>	<b>C0100</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b> Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet <b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b> <b>Besten Schätzwert</b> Prämienrückstellungen Brutto Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen Besten Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen <b>Schadenrückstellungen</b> Brutto Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	<b>R0010</b>									
	<b>R0050</b>									
	<b>R0060</b>	-352								
	<b>R0140</b>									
	<b>R0150</b>	-352								
	<b>R0160</b>	357								
<b>R0240</b>										

**S.17.01.02**

**Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung**

		<b>Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft</b>								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		<b>C0020</b>	<b>C0030</b>	<b>C0040</b>	<b>C0050</b>	<b>C0060</b>	<b>C0070</b>	<b>C0080</b>	<b>C0090</b>	<b>C0100</b>
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	<b>R0250</b>	357								
<b>Bester Schätzwert gesamt – brutto</b>	<b>R0260</b>	4								
<b>Bester Schätzwert gesamt – netto</b>	<b>R0270</b>	4								
<b>Risikomarge</b>	<b>R0280</b>	1.055								
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0290</b>									
Bester Schätzwert	<b>R0300</b>									
Risikomarge	<b>R0310</b>									
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>										
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	<b>R0320</b>	1.059								
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	<b>R0330</b>									
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	<b>R0340</b>	1.059								

**S.17.01.02**

**Versicherungstechnische Rückstellungen –Nichtlebensversicherung**

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung		Nichtproportionale Sachrückversicherung
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160		C0170
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet								
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>								
<b>Bester Schätzwert</b>								
Prämienrückstellungen								
Brutto								
<b>R0060</b>								-352
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen								
<b>R0140</b>								
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen								
<b>R0150</b>								-352
<b>Schadenrückstellungen</b>								
Brutto								
<b>R0160</b>								357
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen								
<b>R0240</b>								

**S.17.01.02**

**Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung**

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankentrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung		Nichtproportionale Sachrückversicherung
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen								357
<b>Bester Schätzwert gesamt – brutto</b>								4
<b>Bester Schätzwert gesamt – netto</b>								4
<b>Risikomarge</b>								1.055
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>								
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet								
Bester Schätzwert								
Risikomarge								
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>								
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt								1.059
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt								
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt								1.059

**S.19.01.21**

**Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen**

**Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt**

Schadenjahr/Zeichnungs-  
jahr

**Z0020**

Accident year [AY]

**Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)**

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im lau- fenden Jahr C0170	Summe der Jahre (kumuliert) C0180		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +				
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110				
Vor	R0100											0	R0100	0	0
N-9	R0160	1.083	277	4	0	-1	0	0	0	0	0		R0160	0	1.363
N-8	R0170	887	149	9	4	1	5	0	0	0			R0170	0	1.055
N-7	R0180	828	215	4	3	0	0	0	0				R0180	0	1.050
N-6	R0190	2.515	380	103	0	1	0	0					R0190	0	2.999
N-5	R0200	1.087	316	13	8	1	18						R0200	18	1.445
N-4	R0210	1.352	359	26	9	0							R0210	0	1.746
N-3	R0220	1.066	330	18	-9								R0220	-9	1.404
N-2	R0230	1.213	378	41									R0230	41	1.632
N-1	R0240	773	73										R0240	73	846
N	R0250	655											R0250	655	655
<b>Gesamt</b>													R0260	778	14.194

**Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen**

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (ab- gezinste Daten) C0360		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +			
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300			
Vor	R0100												R0100	
N-9	R0160												R0160	
N-8	R0170												R0170	
N-7	R0180												R0180	
N-6	R0190												R0190	
N-5	R0200												R0200	
N-4	R0210												R0210	
N-3	R0220												R0220	
N-2	R0230	470											R0230	
N-1	R0240	420											R0240	
N	R0250	357											R0250	357
<b>Gesamt</b>													R0260	357

**S.23.01.01  
Eigenmittel**

**Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)  
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio  
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen  
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit  
 Überschussfonds  
 Vorzugsaktien  
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio  
 Ausgleichsrücklage  
 Nachrangige Verbindlichkeiten  
 Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche  
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

**Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen**

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

**Abzüge**

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

**Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen**

**Ergänzende Eigenmittel**

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann  
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können  
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können  
 Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen  
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG  
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG  
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>R0010</b>					
<b>R0030</b>					
<b>R0040</b>					
<b>R0050</b>					
<b>R0070</b>	207.627	207.627			
<b>R0090</b>					
<b>R0110</b>					
<b>R0130</b>	394.601	394.601			
<b>R0140</b>					
<b>R0160</b>					
<b>R0180</b>					
<b>R0220</b>					
<b>R0230</b>					
<b>R0290</b>	602.228	602.228			
<b>R0300</b>					
<b>R0310</b>					
<b>R0320</b>					
<b>R0330</b>					
<b>R0340</b>					
<b>R0350</b>					
<b>R0360</b>					

**S.23.01.01  
Eigenmittel**

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

**Ergänzende Eigenmittel gesamt**

**Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel**

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

**SCR**

**MCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR**

**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>R0370</b>					
<b>R0390</b>					
<b>R0400</b>					
<b>R0500</b>	602.228	602.228			
<b>R0510</b>	602.228	602.228			
<b>R0540</b>	602.228	602.228			
<b>R0550</b>	602.228	602.228			
<b>R0580</b>	75.787				
<b>R0600</b>	34.104				
<b>R0620</b>	794,6 %				
<b>R0640</b>	1765,9 %				

**Ausgleichsrücklage**

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

**Ausgleichsrücklage**

**Erwartete Gewinne**

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

**Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)**

	C0060
<b>R0700</b>	602.228
<b>R0710</b>	
<b>R0720</b>	
<b>R0730</b>	207.627
<b>R0740</b>	
<b>R0760</b>	394.601
<b>R0770</b>	175.730
<b>R0780</b>	463
<b>R0790</b>	176.193

**S.25.01.21**

**Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

	<b>Brutto-Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>USP</b>	<b>Verein-fachun-gen</b>
	<b>C0110</b>	<b>C0090</b>	<b>C0120</b>
-			
Marktrisiko	R0010 314.479		
Gegenparteiausfallrisiko	R0020 20.924		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040 261.313		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050		
Diversifikation	R0060 -133.324		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070		
<b>Basissolvenzkapitalanforderung</b>	R0100 463.392		

**Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

	<b>C0100</b>
Operationelles Risiko	R0130 27.298
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140 -380.622
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150 -34.281
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160
<b>Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag</b>	R0200 75.787
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	R0220 75.787
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>	
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440

**Annäherung an den Steuersatz**

	<b>Ja/Nein</b>
	<b>C0109</b>
Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes	R0590 Ja

**Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern**

	<b>VAF LS</b>
	<b>C0130</b>
VAF LS	R0640 -34.281
VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern	R0650 -7.485
VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn	R0660 -26.796
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr	R0670
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre	R0680
Maximum VAF LS	R0690 -35.409

**S.28.01.01****Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit****Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

MCR <sub>NL</sub> -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010	77		
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		4	1.626
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030			
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080			
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

**S.28.01.01**

**Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit**

**Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

	<b>C0040</b>
MCR <sub>L</sub> -Ergebnis	<b>R0200</b> 77.517

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	<b>C0050</b>	<b>C0060</b>
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	<b>R0210</b> 4.321.223	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	<b>R0220</b> 1.584.012	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	<b>R0230</b>	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	<b>R0240</b>	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	<b>R0250</b>	

**Berechnung der Gesamt-MCR**

	<b>C0070</b>
Lineare MCR	<b>R0300</b> 77.593
SCR	<b>R0310</b> 75.787
MCR-Obergrenze	<b>R0320</b> 34.104
MCR-Untergrenze	<b>R0330</b> 18.947
Kombinierte MCR	<b>R0340</b> 34.104
Absolute Untergrenze der MCR	<b>R0350</b> 3.700
	<b>C0070</b>
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b> 34.104